Bavar.
4260
q.

Drechsel, Graf v. Protoc..
die Revision des Gemeindeedicts
vom 27. Mai 1818 ... betreffend.
München 1833.

Bavar. Drechsel
4260 9

<36615439350011

<36615439350011

Bayer. Staatsbibliothek

Vorträge

des Abgeordneten

Grafen von Drechsel,

die

Revision des Gemeindeedicts
vom 27. Mai 1818,

und

den Maaßstab der Local-Umlagen

betreffend.

Mit Noten unter Hinweisung auf die neueste Literatur begleitet.

283 A

Vorträge

des Abgeordneten

Grafen von Drechsel,

die

Revision des Gemeindeedicts
vom 27. Mai 1818,

und

den Maaßstab der Local-Umlagen

betreffend.

Mit Noten unter Hinweisung auf die neueste Literatur begleitet.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Min. d. Innern

München,
in Commission bei Georg Franz.
1833.

7
47
G. n. 220.

Es ist in der Gesetzgebung ein schwerer wichtiger Punkt, den Gang der Gesetze so zu bestimmen, daß sie nicht zu schnell und nicht zu langsam vorwärts gehen.

Bonstetten über National=Bildung Th. 1 S. 130.

Vortrag,

die

Revision des Gemeindeedicts vom 27. Mai 1818

und

die Gemeindewahlordnung betreffend.

Es gibt wenig Gegenstände von so hoher Wichtigkeit, wie die Bildung der Gemeindeverfassung. Es werden hier die allgemeinen Interessen der höchsten gesellschaftlichen Verhältnisse und diejenigen Beziehungen, welche dem Familienverbande am nächsten stehen, berührt.

Soll ein wahres constitutionelles Leben sich fest gestalten, so muß allerdings schon die Gemeinde als ein Bild des Ganzen im verjüngten Maaßstabe sich darstellen. In den Gemeindeverhältnissen selbst muß schon der Rechtszustand fest ausgeprägt seyn, welcher aller Willkühr von Oben und Unten einen Damm entgegenstellt, gegen Rechtsverletzungen schützt, und hierdurch die Ueberzeugung sichert, daß das Volk an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheit warmen Antheil nimmt. Der Einzelne muß schon durch den Gemeingeist zu dem Staate erzogen werden.

Aus dem Ganzen geht hervor, daß das Gemeindeedict eine sehr umsichtige Bearbeitung erfordert, da in einem constitutionellen Staate ein gleichmäßiges Ineinandergreifen der monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente stattfinden muß, und keiner der Grundkräfte eine übermäßige Gewalt eingeräumt werden soll. Einzelne Steine aus dem Gemeindeedict, dem Grundpfeiler des ganzen Staatsorganismus, herauszunehmen, erscheint mir als eine höchst bedenkliche und ganz unräthliche Aufgabe.

Wenn die Initiative zur Revision auf den Grund einiger auf der Oberfläche schwimmenden Wirkungen provocirt wird, so ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß eine schlimme Sache dadurch nur noch schlimmer werden kann. Sekundäre Verbesserungen werden immer wirkungslos erscheinen.

Verfolgt man in einer so hochwichtigen Angelegenheit nicht einen ruhigen, auf die Erfahrungen im Verlauf der Zeit besonnen berechneten Gang, so ist es unvermeidlich, sich in unauflösbare Widersprüche zu verwickeln und in Anträge sich zu verlieren, die an und für sich keine Bedeutung haben, oder doch zu ihrer Verwirklichung der Beiwirkung der Legislation nicht bedürfen. Eine Abweichung, welche dem allgemeinen Prinzip widerstrebte, würde gleich dem galvanischen Funken alle Fibern des Staates durchzucken und bei allenfallsiger Krankheit oder Krisis des letztern durch Aufregung besonders in bewegter Zeit gefährlich werden können.

Wer in die Gemeindeverfassung Bayerns einen tiefen Blick wirft, muß dankbar anerkennen, daß Bayerns König, Max Joseph, dessen Andenken unsere Gefühle stets hoch ergreifen muß, seinem Volke eine sehr freisinnige Gemeindeverfassung gegeben habe.

Wesentlich hat seit dem Daseyn unserer Gemeinde-Verfassung die Verwaltung, wie die des Gemeindevermögens, so auch der Localstiftungen gewonnen, und es ist unverkennbar seit dem Aufgeben der vormals so unheilbringenden Centralisation des Stiftungsvermögens überhaupt für dieses eine glückliche Epoche zurückgekehrt, wenn gleich noch nicht alle durch die Centralisation geschlagenen Wunden wieder geheilt sind.

In Frankreich hat man mit Bildung der Reichsverfassung von Oben angefangen; der Deutsche glaubte mit Recht, damit von Unten zu beginnen, nnd so verfuhr Bayerns weise Regiernng, als sie die Gemeindeordnung der Verfassungs-Urkunde vorher gehen ließ.

Vergleicht man ferner die jüngste französische Gemeindeordnung von 1830, auf welcher Grundlage besteht sie? — Darin, daß die Gemeinden ihre Beamten nicht selbst wählen dürfen, sondern daß ihnen diese von der Behörde hingesetzt werden. Noch mehr aber tritt das Nachtheilige hervor, wenn man in Frankreich in jüngster Zeit in der Praxis sieht, daß die Behörden ohne Zuthun der Gemeinden, und ohne sich an irgend eine Be-

schränkung zu binden, häufig ganz fremde und unbegüterte Männer als Gemeindebeamten anstellen.*)

Bayerns Gemeindeverfassung läßt dagegen den Gemeinden ihre Selbstständigkeit, da aus ihren freien Wahlen ihre Vorstände hervorgehen; nur der Rheinkreis, in Folge der bisher beibehaltenen französischen Institutionen, entbehrt noch dieser Wohlthat und der Vorzüge, welcher sich die übrigen sieben Kreise des Königreichs zu erfreuen haben. Mit Wahrheit und mit Dank kann und muß man sagen, daß die bayerische Staatsregierung im Jahre 1818 mit größtem Vertrauen der Nation entgegen kam, dem monarchischen und aristokratischen Elemente eine unverkennbare möglichst große Beschränkung setzte, und allein das Wohl des Volkes durch die freien Wahlen sorgfältig im Auge behielt.

Denn wird den Staatsbeamten, wie in Frankreich, die Wahl der Gemeindevorstände überlassen, so wählen

*) v. Ulmenstein nennt die preußische Städteordnung und das französische Komunalwesen Gegenfüßler. Horn sagt: Wenn man den Entwurf des französischen Kommunalgesetzes mit der preußischen Städteordnung im Geiste zusammenhält, so offenbart sich bald, daß beide Gesetze sich in aus einander weichenden, ein völlig Entgegengesetztes bildenden Richtungen bewegen, und der Hauptgrundsatz, auf welches ein jedes dieser Werke auf seiner Basis beruht, ist bei dem einen das Gegentheil von dem andern.

In Frankreich wurden früher sogar die Flurschützen oder Feldbauwärter durch Regierungsautoritäten ernannt. Unter der k. Regierung erst erhielten die Gemeinden einige wenige Rechte, namentlich das bescheidene Ernennungsrecht der Feldhüter zurück. ordon. du 29. Nov. 1820.

Fievée charakterisirte in den Lettres sur le projet d'organisation municipal Paris 1821 den Geist der Organisation der Gemeindeverfassung vom 21. Febr. 1821 durch folgendes Summarium: „au roi les supériorités politiques et morales des villes; aux préfets les aristocratices des villages, aux ministres les attributions, „aux communes — rien.

Lesenswerth sind in der Beziehung die Schriften von Carl Streckfuß, k. preußischem geh. Oberregierungsrath. Berlin 1828.

Ferner die Schrift von Fr. v. Raumer. preuß. Städteord. Leipz. 1828.

Dagegen nimmt Frhr. v. Ulmenstein in seiner Schrift: die preußische Städteordnung, und die kgl. franz. Communalordnung, Berlin 1829, letztere in Schutz.

S. ferner Frhr. v. Mylius die heutige Gemeindeverfassung in ihren Wirkungen auf Gemeindewohl. Köln 1830. S. 5, 6, 7.

Diese Schrift verdient wegen ihrer ruhigen Haltung, und da sie von einem wohlerfahrnen, und mit der guten Sache wohlmeinenden Geschäftsmann verfaßt ist, mehrseitig verbreitet zu werden.

sie in der Regel solche Gehülfen, von denen sie Uebereinstimmung mit ihren Ansichten hoffen können.

Daß die Begüterten und Einheimischen den Staatsbeamten öfters entgegentreten, liegt in der Natur der Dinge. Daher ist es für Gemeinden vortheilhaft, begüterte Männer aus ihrer Mitte als Vorstände zu sehen, weil diese Männer in ihrer Amtsführung immer zunächst und am meisten in ihren eigenen Verhältnissen berührt werden, und sie eine größere Sicherheit für die Interessen der Gemeinden dadurch noch gewähren, weil unläugbar die Güte der Verwaltung nicht so sehr auf bestimmten Regeln, als auf einer vernünftigen und genauen Berücksichtigung der Localverhältnisse beruht.

Die bayerische Regierung hat bei Abfassung des Gemeindeedicts im Jahre 1818 keineswegs ihr wahres Interesse außer Augen gesetzt, sondern ganz richtig geurtheilt, daß bei freier Ueberlassung der Wahlen der Gemeindevorstände die Regierung selbst gewinne, wenn sie diejenigen Männer, die aus dem Vertrauen des Volkes hervorgehen, als Organe ihres Willens gebraucht; sie findet in ihnen die festeste Stütze und den besten Schlüssel zu der Liebe und zu dem Vertrauen des Volkes, ja die Regierung vermag, wenn sie diese Güter besitzt, selbst die schwierigsten Aufgaben zu lösen*).

---

*) „Eine unbefangene Betrachtung der Erfahrungen, die uns die neueste Geschichte in großer Fülle darbietet, wird uns auch überzeugen, daß gerade eine bedeutende Beschränkung der Centralisation im wahren Interesse der Monarchie eben so wünschenswerth ist, als im wahren Interesse der Freiheit, daß diese beiden Interessen mit einander sehr eng verbunden sind, und daß insbesondere die freien Verfassungen der Gemeinden zu beiden Interessen in einem gleich befreundeten Verhältnisse stehen."

v. Savigny, Abh. über die preuß. Städteordnung. S. 406. Hist. polit. Zeitschrift v. Ranke. Jahrg. 1832. Juniheft.

„Niemand wird läugnen, daß in unserer Zeit die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten mit größern Schwierigkeiten als früherhin zu kämpfen hat, aber anders als durch edlen Muth und offenes Vertrauen ist diesen Schwierigkeiten nicht zu begegnen; auch die Einführung freier Städteverfassungen kann in dieser besondern Lage des Augenblicks keinen Gegengrund finden: vielmehr möchte eine immer vollständigere Entwicklung ihres Prinzips räthlich gefunden werden. v. Savigny l. c. S. 417.

Horn in seiner Schrift, Königsb. 1829, äußerte sich, wie folgt: „Der schönste Beweis für die Vorzüglichkeit der bayerischen Gemeindeverfassung ist der, daß geklagt wird, sie habe hie und da zu viel gegeben."

Der Ungrund der Klage ergibt sich aus dem vorher Angeführten, und bei der Erwägung, daß die Staatsregierung im Interesse des Volkes die innigste Verbindung beabsichtigte, und in gleicher Größe das Vertrauen der Nation erwarb, als sie dieses ihr gewährte.

Die preußische Städteordnung vom 19. Nov. 1808 beruht unläugbar ebenfalls auf Grundsätzen, welche aus einem milden und freisinnigen Geiste hervorgingen, daher die bayerische Gemeindeordnung sich auch mehr auf die Seite der preußischen als der übrigen Staaten hinneigt; nur in Beziehung auf die größern Städte hat Preußen die Einwirkung der Staatsregierung auf die Wahl der Communalbeamten in höherm Grade geltend gemacht.

So viel im Allgemeinen über die bayerische Gemeindeverfassung, wodurch sich der Antrag der Kammer der Reichsräthe, dem ich mich in Beziehung auf den ersten Absatz anzuschließen kein Bedenken finde, rechtfertigt, daß ohne Bestimmung eines Termins der Staatsregierung vertrauensvoll überlassen werden könne, einzelne Bestimmungen des Gemeindeedicts und der Vollzugsverordnungen, jedoch aber ohne Veränderung der Grundlagen, einer Revision zu unterwerfen und den Ständen des Reichs auf verfassungsmäßigem Wege die Vorlage zu machen.

Es wird nicht in der Absicht unserer Regierung liegen, die den Gemeinden gewährten Rechte zur Erweiterung der Regierungsgewalt gegen den Geist repräsentativer Verfassungen beschränken zu wollen *).

---

*) Raumer sagt in seiner Schrift über preuß. Städteordnung: l. c. „Allen, welche die Möglichkeit und Heilsamkeit der Verbindung monarchischer und republikanischer Bestandtheile läugnen, haben das A B C des Staatsrechtes noch nicht begriffen.

Der Minister Martignac sprach sich in seiner trefflichen Rede über Gemeindeverfassung den 9. Febr. 1829 in nachstehender Art aus:

„Durch Festigkeit und Offenheit bei der Ausübung ihrer Rechte gewinnt die königl. Macht an Kraft; sie würde sich schwächen, wenn sie es versuchen wollte, einem Volke, welches sie durch einen

Das Urtheil erfahrner Geschäftsmänner wird sicher allgemein dahin ausfallen, daß bei der bayerischen Gemeindeordnung von 1818 nur die Gemeindewahlordnung*), dann die Bezeichnung der Verwaltungsrechte der bürgerlichen Gemeinden in Ansehung desjenigen Vermögens, welches den Kirchengemeinden als solchen gehört, und die Feststellung des Ressortverhältnisses zwischen Magistraten und Gemeindebevollmächtigten einer Revision und Vereinfachung bedürfen möge.

Die Grundprinzipien der bayerischen Gemeindeverfassung sind nach meiner vollen Ueberzeugung trefflich und werden in keinem andern Staate an Freisinnigkeit über-

Theil der Güter, die sie ihm verlieh, bereicherte, Etwas zu entziehen. Sie findet ihre Stütze in der Legitimität, in ihrem Recht und in ihrer Stärke, sie muß aber hiezu auch noch das Gefühl des Rechts und Vernunftmäßigen für sich haben. Man fürchtet sie und gehorcht ihr wegen ihrer Macht, sie muß aber geliebt werden wegen ihrer Gerechtigkeit und Freimüthigkeit."

s. v. Ulmenstein neueste Entwürfe zu einer Gemeinde-, Bezirks- und Departementalordnung für Frankreich. S. 24. Moniteur 1829. 10. Février. n. 41. p. 174.

Dupin wiederholte diese denkwürdigen Worte in seiner Rede l. c. S. 153.

„Mit dem sorgfältig organisirten und selbstständig gebildeten Gemeindewesen hängt die sicherste Entwicklung der bürgerlichen Freiheit und die innigste Anhänglichkeit an die Regierung und das Vaterland zusammen."

Pölitz, Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit.

*) Das bayerische Gesetz läßt durch die Bürgerschaft zuerst Wahlmänner, durch diese aber Gemeindebevollmächtigte wählen; die Wahl der Bevollmächtigten kann aber nicht auf alle Bürger, sondern nur auf die höchst Besteuerten fallen. §. 74–76. Diese letzte Bestimmung, da sie die Unbemittelten, auch bei der größten Würdigkeit absolut ausschließt, ist bedenklich. v. Savigny l. c. S. 398.

Gegen den Vorschlag, Beisler über Gemeindeverfassung S. 48, nur wohlhabende Wähler zuzulassen, dagegen die Wählbarkeit gar nicht zu beschränken, bemerkt v. Savigny ganz richtig, daß in der ersten Bestimmung zwar eine Bürgschaft gegen unwürdige Wahlen liege und durch die zweite es möglich gemacht würde, jede Fähigkeit für die Stadtvertretung zu gewinnen. So wahr dieses nun ist, sagt v. Savigny, so müßte bei dieser Einrichtung doch auf den wesentlichen Vortheil verzichtet werden, die gesammte Bürgerschaft bei den neuen Wahlen zu beschäftigen, durch welche eigene Mitwirkung allein der allgemeine Bürgersinn geweckt und belebt werden kann. v. Savigny l. c. S. 399. s. v. Mylius l. c. S. 120.

S. Dr. Weber Prof. in Bremen Vorlesungen 1831. S. 188.

„Die Bestimmung eines Steuercensus für die Wähler ist mindestens eine sehr einseitige, oft gehässige und gegen die Möglichkeit revolutionärer Umtriebe keineswegs vollkommen sichernde Einrichtung. Ueberdieß wie soll denn das staatsbürgerliche Selbstgefühl, welches, wo eine Nation ehrenhaft dastehen soll, den Höch-

troffen, den Gemeinden ist freie Bewegung gewährt, das Bevormunden der Thätigkeit menschlicher Kräfte war bei Erlassung dieses Edicts der bayerischen Regierung fremd. Bleibt noch ein Wunsch, so ist es vorzüglich nur dieser, daß in Ansehung der Geschäftsformen etwas mehr Freiheit gegönnt werden möge.

In der Hauptsache liegt es nur an den Gemeinden selbst, daß es ihnen, als solchen, wohlergehe*). Fassen zugleich die Beamten den wahren Geist der bestehenden Gemeindeverfassung richtig auf, liegt in ihnen der redliche Sinn, ihn auszuprägen, so werden auch die Regierungen von unnöthigen Eingriffen abgehalten**).

sten wie den Gemeinsten durchdringen muß, in den Niedrigstehenden kommen, wenn man ihn wohl zu Pflichten und Lasten, nicht aber auch zu Ehren uud Rechten heranzieht?" —

*) Es wäre thörigt, zu erwarten, daß die Städte durch eine bloße Veränderung ihrer Verfassung in einen blühenden Zustand kommen müßten. Das vermag hier eine bloße Form eben so wenig, als in andern und größern Verhältnissen. Nur die Gesinnung der Menschen und die Gunst der Umstände vermag dieses Heil herbeizuführen. Aber daß die menschliche Gesinnung und die günstige Stellung nicht nutzlos vorübergehen, das kann eine gute Form der Verfassung bewirken, und darum ist durch sie etwas Wichtiges gethan. Dann aber ist zu bedenken, daß der heilsame Einfluß einer solchen neuen Form nicht plötzlich offenbar werden kann, indem dazu die Menschen erst erzogen und herangebildet werden müssen. s. v. Savigny l. c. S. 408.

**) Dupin sagt in seiner Rede über Gemeindeverfassung 1829 sehr wahr:

„Gute Beamte werden selbst bei schlechten Gesetzen immer noch die Mittel finden, das Böse zu vermeiden, und das Gute zur Ausführung zu bringen. Gute Gesetze dagegen werden schwerlich vor dem Bösen Schutz gewähren, welches durch weniger glücklich ausgewählte Beamte geschehen kann. Das Gemeindegesetz wird daher gut oder schlecht seyn, je nachdem die Männer es sind, welche durch dasselbe zur Wahrnehmung der Interessen des Gemeindewesens berufen werden, und je nachdem sie Patriotismus und persönliche Gerechtigkeit ihrer Mitbürger haben.

v. Ulmenstein neueste Entwürfe zu einer Gemeinde-Bezirks-Departementalordnung für Frankreich. S. 145.

Eine einsichtsvolle Staatsregierung wird aber auch Sorge tragen, daß die ganze Thätigkeit der Landbeamten nicht nach oben hin absorbirt wird. Sehr richtig bemerkt Benzenberg, daß ein Landrath, der jeden Posttag einen Korb voll Briefe von seiner Bezirksregierung bekommt, und wieder einen Korb voll Antworten abzusenden hat, natürlich keine Art von Thätigkeit nach unten hin verwenden kann.

S. Benzenberg über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. S. 41.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, und dasjenige unterscheidend, was gesetzlich zu bestimmen und was dagegen blos reglementär oder wandelbar und in die Facultät der Gemeinden zu legen sey, schreite ich nunmehr zu den einzelnen Anträgen der Kammer der Reichsräthe, und zwar:

Ad a. Soll der gebotene Gehalt- und Regieaufwand der Commune auf jede mit den Communalfreiheiten vereinbare Weise gemindert werden?

Niemals waren von Seite der Staatsregierung die Größe der Gehalte für Communalbeamten geboten. Zufolge k. Rescripts vom 3. August 1818 wurde der Kreisregierung ein Besoldungsregulativ blos als Anhaltspunkt zur Würdigung und Entscheidung der eingekommenen Gutachten über Besoldungsansätze für das Personal der Gemeindeverwaltungen mitgetheilt. Es war aber die ausdrückliche Bestimmung beigesetzt, daß die Ansätze nur das Maximum seyn sollen, daß sie aber herabgesetzt werden können und müssen, wenn sie aus dem Ertrag des Gemeindevermögens und den übrigen Zuflüßen der Gemeindecassen nicht bestritten werden können. Dagegen aber muß jedem Regierungsvorstande bekannt seyn, daß fast allenthalben die großen Stadtgemeinden es sind, welche mehrfältig angetragen haben, dieses Maximum selbst überschreiten zu dürfen, was aber von Seite einer verständigen Kreisregierung wohl nicht Unterstützung finden kann.

Ueber die Größe der von der Staatsregierung blos als Anhaltspunkt vorgezeichneten Gehalte hat meines Wissens keine Gemeinde noch geklagt.

Den Kreisregierungen war bis jetzt weit eher die Aufgabe zu Theil, die Gehaltserhöhung als die Verminderung von Seite der Gemeinden zu verhindern; auch läßt sich behaupten, daß, wenn mehrere Communalbeamten mit den bisher normirten Gehalten nicht entsprochen haben, sie mit zu niedrig gesetzten Gehalten noch viel weniger entsprechen werden.

Insofern also die Staatsregierung blos Anhaltspunkte

zur Regulirung der Besoldung der Communalbeamten gab, bleibt es nach dem klaren Inhalte erwähnten Rescripts dem Ermessen der Gemeinden überlassen, den Aufwand der Communen nach dem Maaße der Einnahme festzustellen.

Was der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein als Antragsteller weiter von gebotenem Regieaufwand spricht, einer Bestimmung, vermöge welcher eine Gemeinde eine bestimmte Summe auf Regie verwenden müsse, so kenne ich aus meiner Diensterfahrung eine Anordnung der Staatsregierung der Art nicht; niemals erfolgte deßhalb ein besonderes Rescript. Meines Wissens erhöht oder mindert den Regieaufwand die Curatelbehörde jedesmal nach dem vorliegenden wirklichen Bedarf; das Interesse der Communen kann daher ohne alle weitere Beihülfe der Gesetzgebung vollkommen gewahrt werden.

Ad b u. c. „Anstellungen mit Stabilität oder mit Subsumtion unter das IXte constitutionelle Edict von dem örtlichen Bedarfe und von dem Ermessen der Communen selbst abhängig zu machen;"

„die Vorbedingungen zu Uebernahme der Gemeindeämter möglichst zu mildern."

Ob von der Bewilligung dieser **sub b u. c** gestellten Anträge, für das wahre Interesse der Gemeinden wirklich Ersprießliches zu erwarten sey, glaube ich sehr bezweifeln, ja sogar befürchten zu müssen, daß dann in den meisten Fällen die höheren und wichtigeren Interessen der Gemeinden, der pekuniären Engherzigkeit oder auch anderen ungeeigneten Rücksichten geopfert werden dürften.

Es läßt sich schwer absehen, was mit Aufhebung oder größerer Beschränkung der Stabilität, als in der Gemeindeordnung liegt, gewonnen werden soll, da sich dann gar selten ein tüchtiges Subject zur Annahme einer Stelle herbeiläßt, die ihn noch mehr der Gefahr aussetzt, nicht wieder gewählt zu werden und die inzwischen zugebrachte Zeit verloren zu haben.

Die preußische Städteordnung läßt keine Anstellung

auf Lebenszeit zu; die Syndici und gelehrten Stadträthe werden auf zwölf, die Bürgermeister und übrigen Magistratsglieder aber auf sechs Jahre gewählt, so daß von den letzteren jährlich, oder, wo die Anzahl zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren ein Theil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird*).

Das würtembergische Verwaltungsedict läßt den Stadtschultheißen und Schultheißen auf Lebenszeit ernennen; bei den Gemeinderäthen wird nach Verfluß von zwei Jahren zu einer neuen Wahl geschritten, und wenn dasselbe Mitglied hier wieder gewählt wird, so ist es auf Lebenszeit gewählt. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden auf zwei Jahre gewählt, und alljährlich muß die Hälfte austreten.

Nach der nassauischen Gemeindeordnung wird der Stadtschultheiß von der Regierung auf Lebenszeit ernannt, die sogenannten Vorsteher (ähnlich dem Ausschuße in andern Ländern) werden auf zwei Jahre gewählt, ebenfalls mit wechselndem Austritte.

Die Nichtstabilität der Communalstellen in Preußen wird aber eben als der Grund angegeben, warum die Communität nur schlechte Subjecte acquiriren könne.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß allerdings mehrere Gründe dafür sprechen, daß nach dem Verlauf einer gewissen Zeit eine neue Wahl der Wahlmänner und der Gemeindebeamten statt finde. Manche Verhältnisse, welche eine Berücksichtigung verdienen, gestalten sich nach dem Ablauf einer Reihe von Jahren anders. Einige, welche früher die Stimm- und Wählbarkeit besaßen, werden sie verloren haben, indem ihnen diese be-

---

*) Zufolge §§. 142 — 144 in der neuesten Gesetzblättersammlung von 1832. No. 10. wurde durch königl. preußisches Rescript, Berlin 14. July 1832, weiters bestimmt:

„Wenn das Bedürfniß einer Stadt nicht alle diejenigen Beamten erfordert, deren Anstellung in obigen §. 8. vorgeschrieben ist; so kann der Minister des Innern und der Polizey auf den Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten nach erforderlichen Gutachten der Regierung von der Annahme der entbehrlich geachteten Beamten dispensiren, namentlich auch in mittlern Städten die Vereinigung der Stelle des Bürgermeisters und Syndicus gestatten.

dingenden Eigenschaften jetzt ermangeln; andere, welche diese Eigenschaft bei der vorhergehenden Wahl noch nicht hatten, erlangen sie, und die Gerechtigkeit fordert, daß sie von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen werden. Es kann durch veränderte Bevölkerungszahl eine veränderte Anzahl von Gemeindebeamten erforderlich geworden seyn u. s. w. Eine vorzügliche Rücksicht, von Zeit zu Zeit eine neue Wahl vorzunehmen, ist diese, daß ein Mißgriff in der Besetzung einer Stelle von Seite des Staates weniger gefährlich ist, als wenn er von der Gemeinde begangen wird. Der Staat hat mehrfache Mittel in Händen, seine Beamten zur Besserung anzuhalten, sie zu strafen, ihnen eine ihren Fähigkeiten mehr entsprechende Stellung zu geben, oder sich ihrer durch Pensionirung aus den durch deren Beiträge selbst gebildeten Fonds zu entledigen.

Dieser Hülfsmittel aber entbehren die Gemeinden, welche nach einer einmal mißlungenen Wahl auf Lebenszeit des Gewählten, der Gefahr sich aussetzen, ihr Gemeindewesen auf eine lange Reihe von Jahren geistlos behandelt und ganz vernachläßigt zu sehen.

Endlich muß erwogen werden, daß einem Staatsbürger wohl zugemuthet werden kann, eine Zeitlang ein Ehrenamt zum Nutzen seiner Mitbürger zu verwalten, doch kann mit Gerechtigkeit von ihm nicht gefordert werden, gegen seinen Willen es sein ganzes Leben hindurch zu behalten.

Bei diesen für und gegen die Stabilität der Gemeindebeamten angeführten Gründen, trete ich der Meinung derjenigen Staatsmänner bei, welche glauben, daß Rücksicht genommen werden müsse, ob bei einer Gemeindestelle vorzüglich wissenschaftliche Vorbereitungsstudien und Geschäftskunde, ob eine besondere, einen andern Erwerb ausschließende Geschäftsbildung erfordert werde, oder ob ein häufiger Wechsel und eine successive Theilnahme Vieler an den Geschäften zu wünschen sey. Es ist daher die Bestimmung der bayerischen Gemeindeordnung ganz angemessen, daß bei Magistratsmitgliedern

und Gemeindeausschüssen alle drei Jahre die Hälfte austritt. Es ist dem Besten der Gemeinden entsprechend, daß durch Erneuerung der Ausschußmänner nach und nach alle fähigen Ortsbürger zu unmittelbarer Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten gelangen; ja gefährlich und höchst nachtheilig wäre es, wenn in dem Ausschuß ein von dem Gemeindewohl getrenntes eigenes Corporationsinteresse sich befestigen würde. Ein öfterer Wechsel als von drei Jahren würde aber auch nachtheilig einwirken, da doch immer bei einem Theil der Ausschußmänner Bekanntschaft mit dem Gemeindehaushalt und einige Geschäftserfahrung nöthig ist, damit die Neuheit in beiden den Geschäftsgang nicht störe.

Dagegen bei den Bürgermeistern, rechtskundigen Räthen und Stadtschreibern in größeren Städten sind mehrjährige kostspielige Studien und Vorbereitungen erforderlich*). Wird bei so einem Manne durch die ihm übertragenen Geschäfte die ganze Zeit und Thätigkeit in Anspruch genommen, so daß er einen sonstigen Erwerb nicht mehr gehörig besorgen kann, so muß sein Nahrungsstand durch Besoldung, und zwar auf Lebenszeit, sichergestellt werden**), denn nicht mit Individuen, die für den Staatsdienst als untauglich zurückgewiesen wurden, und daher, gedrängt durch Nahrungssorgen, Gemeindedienste suchen, kann dem Gemeindewesen gedient seyn. Es bedarf Geschäftsmänner, die mit der erforderlichen Kenntniß und Erfahrung ausgerüstet, mit Ruhe und Freude arbeiten.

Gefährlich und verderblich wäre es, wenn man vor-

---

*) Bonus et sapiens, et peritus utilitatis, dignitatisque civilis, quasi tutor et procurator reipublicae. Cicero de republica.

**) Ein armer Bürgermeister ist die größte Volksplage, sagte jüngst ein deutsches Blatt mit voller Wahrheit.

Schoen, Grundsätze der Finanzen. Breslau 1832.

„Es muß dem Staate daran liegen, daß die öffentlichen Verrichtungen in geschickte und treue Hände kommen. Daher ist es nothwendig, daß dem Talent die Möglichkeit gegeben werde, sich dafür zu bilden. Würden die Gehalte gar nicht oder kümmerlich gereicht, so würden die Aemter entweder ein Mittel des Betrugs oder ein Monopol der Reichen. Oft ist das unentgeldliche Dienen selbst von Nachtheil" ꝛc.

züglich den Bürgermeistern die Selbstständigkeit und Autorität, durch einen zu sehr reducirten Gehalt entzöge, wenn es der freien Willkühr der Bürgerschaft überlassen würde, ihn von seinem Amte nach Belieben entfernen zu können, da ihn so oft, besonders als Polizeibeamten, Recht und Gewissen verpflichten, die leicht bewegliche Volksgunst auf's Spiel zu setzen. Dem im menschlichen Leben, und so auch hier bei den Bürgermeistern möglichen Vernachlässigen ihrer Pflichten, kann durch die Kraft der Oeffentlichkeit*), durch Beschwerden bei den höheren Behörden und durch diese von Amtswegen mittelst Anwendung ihrer Disciplinargewalt, wirksam entgegengetreten werden. Die Einheit und Consequenz bei den obern Organen der Gemeindeverwaltung wird durch die unaufhörliche Wandelbarkeit höchst nachtheilig erschüttert, und ich muß daher an meiner Meinung festhalten, daß obbenannte Stellen nur auf Lebensdauer vergeben werden. Beisler in seiner Schrift über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen hat sehr richtig bemerkt, wie mir gleichfalls aus meiner Erfahrung bekannt ist, daß ein Bürgermeister bis zur zweiten Wahl eben in Folge der Nichtstabilität, das Heft öfters aus den Händen verloren hat.

Eine wichtige Berücksichtigung für die Ständigkeit, besonders der Bürgermeister in größeren Städten, tritt dadurch hervor, daß nicht blos die Handhabung der Ortspolizei, welches als ein selbstständiges, aus dem Wesen der Gemeinde abgeleitetes Recht gelten kann, sondern auch die Ausübung der höhern Polizei in der Gemeinde den Bürgermeistern vermöge Auftrages und im Namen des Staates obliegt.

Die Communaledicte von Bayern und Preußen scheiden die Polizei als eine Staatshoheit von dem Gemeindewesen. Die Magistrate sollen sie nicht als Gemeindebehörden, sondern als Staatsbeamte verwalten. Die Verwaltung der Polizei setzt bei ihren Organen Kenntniß ihrer höhern Zwecke und den Antrieb, diese zu

*) s. Dr. Weber über Freiheit, ihre Forderungen, ihre Hindernisse und Erscheinungen in den Staatsformen. 1831. S. 100.

erreichen, voraus. Die Gegenstände der Polizei fordern eine kenntnißvolle, sorgsame, consequente, oft äußerst delikate Leitung. Eine nothwendige Folge hievon muß es seyn, daß die Vorbedingungen zur Uebernahme der Gemeindeämter, welchen der Staat die höhere Polizei sogar mitanvertraut hat, nicht gemildert werden dürfen.

In offenbaren Widerspruch würde man gerathen, wenn man annehmen wollte, daß die Verwaltung der Polizei in den Städten, jener wissenschaftlichen Bildung und jener positiven Kenntnisse der Beamten nicht bedürfe, welche man bei den unmittelbaren Staatsbeamten auf dem Lande unerläßlich hält, und von denen man sich bei diesen durch vielfältige und strenge Prüfungen so gewissenhaft zu versichern strebt.

Ich kann zwar die von dem talentvollen, sehr ehrenwerthen Regierungsrathe Beisler in seinem Werke „Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen" Seite 44. gemachte Aeußerung wegen Uebertragung der Polizeiverwaltung an die Magistrate*), in seinen stark geschilderten mißlichen Verhältnissen nicht theilen; ich will die Frage über die Räthlichkeit dieser Regierungsmaßregel hier einstweilen unerörtert lassen (ich sprach mich seit 1817 dafür aus); doch glaube ich, daß wenn die Polizei den Magistraten, mit Ausnahme der Strafverfügungen und definitiver Beschlüsse, nicht zur collegialischen Behandlung, sondern persönlich den auf Lebenszeit gewählten und dadurch ganz selbstständigen zugleich rechtskundigen Bürgermeistern übertragen ist, der größte Theil der gegen diese Maßregel erhobenen Bedenken wegfallen werde. Dagegen aber ist unwidersprechlich, daß wenn der Bürgermeister zugleich der der Stadt vorgesetzte Polizeibeamte bleibt, durch diese Vereinigung die Polizei populärer sich macht, zugleich ihr ein in gegenwärtiger Zeit

---

*) v. Savigny l. c. S. 405 -- 408 über Beislers „Betrachtung der Gemeindeverfassung."

sehr wichtiger Stützpunkt in der Bürgerschaft zu Theil wird. Dermal und da diese Vereinigung in Bayern in Folge des Gemeindeedicts besteht, muß auch dafür gesorgt werden, daß den mit der Polizeigewalt beauftragten Bürgermeistern die nöthigen wissenschaftlichen Anhaltspunkte nicht fehlen.

Ad d. Die Art der Verhandlungen zwischen Magistraten und Gemeindebevollmächtigten, die bisher nur schriftlich gepflogen werden durften, mag allerdings einer wesentlichen Vereinfachung bedürfen. Diese könnte leicht in der Art eintreten, wenn künftig zu den Versammlungen der Gemeindebevollmächtigten, der Bürgermeister oder ein Mitglied des Magistrats eingeladen würde, um durch Ertheilung von Aufklärungen eintretende anscheinende Anstände zu entfernen, oder durch gegenseitiges Entgegenkommen auf die Einigkeit des Gemeindekörpers und den Geschäftsgang wohlthätig einzuwirken*). Die Vereinfachung der Competenzverhältnisse der Magistrate im Sinne der Verordnung vom 17. Dezember 1825, wenn damit, wie ich vermuthe, die Aufhebung der besondern oberhoheitlichen Aufsicht gemeynt ist, wäre wohl vielmehr geeignet, den Keim zu neuen Verwicklungen zu legen, die um so schwerer zu beseitigen seyn dürften, als in den meisten Fällen sie Wurzel geschlagen, und Consistenz gewonnen haben würden, bis die entfernt gestellte Regierung davon erst später Kenntniß erlangt hätte **).

---

*) In der mehrerwähnten Gesetzblattsammlung von Preußen No. 10. 1832. heißt es:

§. 113. „Wenn übrigens eine der beiden städtischen Behörden es rathsam oder nothwendig findet, die andere von den Gründen eines Vorschlags oder Beschlusses durch mündlichen Vortrag zu unterrichten, so steht ihr frei, eines oder einige Mitglieder zu diesem Behuf an die andere Behörde abzuordnen, welche Abgeordnete sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen."

Das k. preußische Staatsministerium hat daher zufolge Rescripts vom 14. July 1832 ganz nach meiner früher ausgesprochenen Ansicht verfügt.

**) Die zweite Bedingung einer heilsamen Wirkung freier Stadtverfassung liegt in dem richtigen Verhalten der Regierung. Es würde sehr irrig seyn, die geforderte Selbstständigkeit so zu verstehen, als sollte die Regierung sie selbst sich überlassen, ohne sich um den Gang ihrer Verwaltung zu bekümmern. Rath und Belehrung,

Es wird aus der Eingabe des Herrn Antragstellers sehr schwer zu erkennen, wodurch der §. 130. des Gemeindeedicts eine Vereinfachung der Geschäfte erhalten soll. Radical wird nur den Ortsvorstehern wegen Ersparung der vielen kostspieligen Gänge zu den Landgerichten geholfen, wenn die Landgerichte verkleinert und die von mir so oft und lebhaft in Anregung gebrachte Trennung der Justiz von der Administration endlich in's Leben tritt, wodurch der Bezirksvorstand als Polizeibeamter bei seinen Reisen vielfältig in die Lage gesetzt wird, an Ort und Stelle die Geschäfte, welche dermal noch den Ortsvorstand beim Amt nöthig machen, zu erledigen.

Ad e und f. Die Bestimmung ist reglementärer Natur. In den meisten Gemeinden ist die Verwaltung so einfach, daß Bedürfniß und Aufwand dafür in großer Gleichförmigkeit besteht. Jährliche Etatsvoranschläge einzuführen, wird nur von geringem Nutzen seyn, nach der Natur der Durchschnittsberechnungen.

Die Finanzen der Städte haben nach der bisherigen Gesetzgebung in der That mehr als genügende Oeffentlichkeit. Werden diese Gesetze nur in ihrem wahren Geiste vollzogen, und gehandhabt, dann sind auch die Interessen der Städtebewohner dabei vollkommen gesichert**).

Beifall und Tadel, Unterstützung der Bessern und Einsichtsvollern sind solche Mittel, welche, richtig angewendet, ihren Zweck nicht verfehlen werden, wo nur ein allgemeines Vertrauen zu offener und redlicher Absicht gegründet ist. Aber freilich dieses Vertrauen ist nöthig, und jedes Verfahren, wodurch dasselbe verletzt wird, ist zu tadeln, mag es auch in guter Meinung eingeschlagen werden. Dahin ist zu rechnen, wenn der offen zugestandenen Verwaltungsfreiheit insgeheim entgegen gearbeitet würde: oder wenn die Regierung zwischen den verschiedenen Stadtbehörden Zwiespalt begünstigte, um den eigenen Einfluß zu erhöhen: oder wenn bei einem Widerstreit der Ansprüche des Staats mit denen der Stadt, den Stadtbehörden die Vertheidigung des Stadtinteresse zum Vorwurf gemacht würde, und sie dafür bei anderer Gelegenheit büßen sollten. l. c. v. Savigny S. 441 — 412, sieh auch v. Savigny l. c. S. 402 über den Vorschlag, ein besonderes Collegium von Obmännern zu bilden, welches zwischen den Magistraten und Stadtverordneten entscheiden solle. S. 402.

*) Bei den Gemeindeverwaltungen auf dem Lande ist bereits schon

Das öffentliche Verlesen oder Abdrucken der Rechnungen, ein Beweis des Mißtrauens auf die Pflichterfüllung und Controllführung der Gemeindebevollmächtigten und der Regierung, wäre nur geeignet, endlosen Reibungen der Privatleidenschaften, Vermehrung der Geschäfte, größerem Regieaufwand, der vermindert werden soll, freies Feld zu öffnen.

Als Referent glaube ich aus dem Angeführten den speciellen Anträgen der Kammer der Reichsräthe, in der

---

die Oeffentlichkeit eingeführt, und es steht jedem Gemeindeglied das Recht zu, die 14 Tage lang aufliegenden Rechnungen einzusehen, und seine Erinnerungen zu machen. Bei den Städten steht es zwar nicht durch das Gesetz fest, aber was hindert die Gemeinde, ohne eine Revision des Gemeindeedicts selbst nöthig zu haben, es zu thun, und die wesentlichen Resultate nach den Positionen des Etats bekannt zu machen? Dies kann doch nur allein vernünftig gefordert werden, denn alle Rechnungen der Stadtgemeinden im Königreiche alljährlich vollständig abzuschreiben, und durch den Druck bekannt zu machen, würde die Ausgaben sehr vermehren. Der Referent äußerte sich deshalb in seiner Schlußrede in folgender Art: „Die Bewohner mancher Städte würden die Bekanntmachung ihrer Etate nicht wünschen? vertrauen ihren Gemeindebevollmächtigten, und finden ein weiteres Einschreiten der Staatsregierung in ihre Communalangelegenheiten für unnöthig, und ihren Wirkungskreis, dem Geiste des Gemeindeedicts entgegen, beengend. Verlangt irgend eine Stadtgemeinde den Abdruck ihrer Jahresrechnungen, so wird keine Kreisregierung den geringsten Anstand nehmen, ihre Beistimmung zu geben. Seit meiner zwölfjährigen Diensterfahrung als Regierungs-Präsident ist mir der einzige Fall der Art in Nürnberg vorgekommen, und ich kann durchaus die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß ein allgemeines Gebot der Art in gesetzlichem Wege nöthig ist, und nicht vielmehr auf den Gemeindegeist und die Eintracht nachtheilig einwirken würde." S. Landtagsverhandlungen 1831, B. 23 S. 110.

v. Savigny bemerkt l. c. S. 409, daß auch der preußischen Städteordnung eine unverhältnißmäßige Kostbarkeit der Verwaltung zum Vorwurfe gemacht werde, allein auch er bemerkt, daß der Vorwurf mehr die Ausführung, als das Gesetz selbst treffe. Es liegt ganz in der Hand der Stadtbehörden und der Regierung, bei Abfassung der Statuten für jeden einzelnen Fall das richtige Maaß zu treffen.

Sehr wahr und treffend wird sich in dem Staatsrecht der constitutionellen Monarchie B. 2. Abthlg. 2 S. 41 ausgesprochen.

„Was nicht das Interesse des Staatsganzen, sondern bloß des eigenen Interesse der Gemeinden wegen bei denselben zu reguliren ist, empfängt billiger sein Gesetz durch den wahren Gesammtwillen dieser einzelnen Gemeinden selbst."

Pactionem quam, sibi velint ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. L. 4. sg. de collegiis et corporibus.

Art wie sie gestellt sind von a — f, nicht beistimmen zu können. Empfehlenswerth möchten dagegen die Anträge seyn:

1) daß keine seit dem Jahre 1818 bestehende Gemeinde, wenn nicht mit Zustimmung derselben, aufgelöst und neu gebildet werden könne, außer im Wege der Gesetzgebung.

Die Gemeinden dürfen nicht als Stücke der großen Staatsmaschine, die ein Staatskünstler nach Belieben verändern und umgestalten kann, betrachtet werden.

Eine von der Staatsregierung gewaltsam vorgenommene Zutheilung oder Zerreissung bisher bestandener Gemeinden kann bedeutende Nachtheile erzeu-

---

Die Staatsgewalt hat dabei bloß darüber zu wachen, daß solcher wahrer Gesammtwille möglichst lauter in Erscheinung trete, und unverletzt in Erfüllung gehe. Hiefür wie für Herstellung der nöthigen Harmonie zwischen der Gemeindeverfassung, und jener des Staats genügt die Aufstellung einiger weniger Hauptgrundsätze für das innere Leben der Gemeinden. Innerhalb des dadurch gezogenen Kreises möge dann dieses sich frei und selbstständig entfalten, und die den verschiedenen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden entsprechende Gestaltung annehmen.

Mylius S. 45. „Alles nach einem Schnitt modeln, über einen Leist schlagen zu wollen, indem man nach dem Ideal einer Freiheit hascht, würde nur eine traurige Einseitigkeit einer aus ungleichartigen, schlecht zu einander gefugten und nicht zu einander passenden Theilen gebildetes Ganze hervorbringen können.

S. f. Ferners des geistreichen Ancillons Worte über England in seiner Staatswirthschaft S. 92 hierher passend.

f. Schoen l. c. S. 27. äußert sich:

„Ein Hauptfinanzetat ist ein leeres Papier, wenn nicht wenigst einmal alle Specialetats, aus welchen er zusammengesetzt wurde, mit allen einzelnen Posten derselben, vorher zur Kunde gelangten. Wie wenig der scharfsinnigste Beobachter aus einem Hauptetat mit Beihülfe der schätzenswerthesten statistischen und staatswirthschaftlichen Kenntnisse feststellen kann, beweist Benzenbergs Schrift über den Geldhaushalt des preußischen Staats.“

Buchholz 1826. B. 19. S. 416. 419. No. 68. Allgemeiner Anzeiger der Nationalzeitung der Deutschen. 1832. S. 897 — 902. Der Aufsatz: „Gesetzgebung über Gemeindeordnungen“ ist aus sehr richtigen Ansichten verfaßt.

„Warum will man den Menschen, welche jetzt mehr als jemals einen starken innern Trieb zum Wirken nach Außen in sich fühlen, ein Ideal geben und ihnen durch weitläufige, selbst die geringfügigsten Verhältnisse und Formen bestimmende, gleichförmige Gemeindeordnung den einzigen Kreis entziehen, in welchen sie alle thätig und nützlich wirken können?“

gen, da ihnen Theilnahme an den Lasten des ihnen bisher fremd gebliebenen Gemeindeverbandes aufgedrungen wird; nur mit Einwilligung der Betheiligten kann und darf dergleichen ohne Kränkung der Rechte geschehen.

Die wahre Selbstständigkeit der Gemeinden besteht in der Anerkennung der Persönlichkeit der Gemeinden, nach der sie als freie Vereinigungen zur Realisirung des Socialzweckes mit eigenen privatrechtlich begründeten Vermögensrechten erscheinen, und daher allein berechtigt sind, in wie fern sie andern, noch nicht der Vereinigung angehörigen, Personen Rechte einräumen und Aufnahme in den engeren Gemeindeverband zugestehen wollen, da durch dieses neue Eintreten ganz unläugbar die erworbenen Rechte der vorhandenen Gemeindeglieder beeinträchtigt werden *).

*) Die Gemarkung ist gewissermassen das Haus, worin die Gemeinde wohnt, aber auch sie erscheint als (ihr ursprüngliches oder erworbenes) Gesammteigenthum, welches zwar theilweise in's Privateigenthum Einzelner überging, jedoch nur unter dem, dem Begriffe und Zwecke der Gemeinde entsprechenden, daher dem vernünftigen Gesammtwillen entflossenen Vorbehalt des bemerkten Rechts, als Obereigenthum. Ohne Einwilligung der Gemeinde kann daher ihre Gemarkung nicht geschmälert werden, es sey denn in Ansehung derjenigen Gemeinden oder Bezirke, welche erweislich oder muthmaßlich nur durch den vernunftgemäß nach Umständen widerruflichen Willen der Staatsgewalt, nicht durch selbsteigene Erwerbung zu derselben gekommen sind. Die Gemeinde vertheidigt daher ihre Banngrenzen selbst privatrechtlich, wiewohl der Inhalt des Bannrechts dem öffentlichen Recht theils der Gemeinde, theils des Staats angehört. S. const. Staatsrecht Th. 2 Abth. 2 S. 62.

Es ist eine Eigenthümlichkeit des größten Theils unsers Landes, daß die Dorf- und Bauerschaftsgemeinden sehr klein sind, und diese Kleinheit erschwert ganz vorzüglich die Anordnung; große, den Flecken ähnliche Dörfer, wie wir sie in andern Theilen Deutschlands, z. B. in Thüringen, finden, haben jederzeit eine größere Unabhängigkeit bewahrt und bewahren können, als in unserm Lande möglich gewesen ist. Einen zweckmäßigen Gemeindeverband gewährt nicht selten die Pfarrgemeinde, die der Regel nach aus mehrern Dorfgemeinden besteht, und in sich wiederum einen sehr wirksamen Gemeindeverband bildet. Stuve über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hanover, S. 170.

Martignac sagt in seiner Rede:

Das Band, welches die Gemeinde zusammenhält, ist die Folge langer Gewöhnung. Der Bauer liebt seinen Kirchthurm. In der

2) Daß die Revision der Gemeindewahlordnung vorgenommen und die königl. Staatsregierung die Vorlage derselben bei künftiger Ständeversammlung zu bewirken gebeten werden solle.

Der §. 2. des II. Artikels 1sten Kapitels der Gemeindewahlordnung bedarf vorzüglich einer Abänderung, daß die Gemeindevorsteher nie Mitglieder des Gemeindeausschusses seyn dürfen. Es ist bekannt, daß die Gemeindewahlordnung selbst mit Formirung des Wahlausschusses eröffnet wird; derselbe besteht in den Landgemeinden aus dem Gemeindevorsteher, einem Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten, dann aus zwei durch das Loos zu wählenden Gemeindegliedern aus den höchstbesteuerten zwei Drittheilen. Dieser Ausschuß, dessen Wahl sogleich nach beendigter Wahl aufhört, und dessen Vorstand der das Ganze leitende Landgerichts- oder gutsherrliche Beamte ist, hat die Pflicht, für die ordnungsmäßige Vollziehung des Wahlgeschäftes zu wachen. Bei der Wahl selbst, die mündlich zu Protokoll erfolgt, und wobei zwei besondere Wahlverzeichnisse nebenher geführt werden, benennt jedes Gemeindeglied aus der Urwahlliste diejenigen, welchen es als Gemeindebevollmächtigten seine Stimme gibt, dann aus der besondern Wahlliste den Vorsteher und Pfleger. Auf diese Art erfährt der anwesende Ortsvorsteher die ganze Abstimmung, und es ist unvermeidlich, daß die so nöthige Freiheit der Wahlverhandlung dadurch nicht nachtheilig gestört wird.

Kirche seiner Gemeinde vereinigen sich alle seine Erinnerungen; denn auf dem Kirchhofe sind seine Väter bestattet. Die Nachbarwege sind zur Verbindung mit dem Kirchdorfe entstanden. Mit dem abgeschlossenen Bestehen der Gemeinden, — fährt Hr. v. Barante fort, — verbindet sich ein gewisses Selbstgefühl, eine Art der, nach den Begriffen der Menschen vom geringen Ueberblick, beschränkten Vaterlandsliebe."

Aus jenem entscheidenden Momente sah sich der Minister veranlaßt, den Schluß zu ziehen, daß dieses abgeschlossene Bestehen der Gemeinden geachtet werden müsse.

„Kleinere Gemeinden können ihre Zwecke nicht, oder nur schwer befriedigen."

s. Pagenstecher die deutsche Gemeindeverfassung. S. 11. 12.

Hiedurch würde sich der Antrag des Herrn Abgeordneten Mätzler erledigen. Derselbe verbindet zwar damit noch den Vorschlag, daß die Gemeindevorsteher in der Regel gar nicht, und ausnahmsweise nur dann, wenn wenigstens zwei Drittheile der berechtigten Wahlstimmen auf sie gefallen sind, und ihre besondere Geschicklichkeit und das allgemeine Vertrauen zu ihnen darthun, aus solchen Einwohnern gewählt werden dürfen, welche solche Gewerbe treiben, die einer besonderen und ununterbrochenen Aufsicht unterworfen sind; aber einer von der Regel so abweichenden und beschränkenden Wahlbestimmung kann ich gutachtend nicht beitreten.

3) Bei einer Meynungsverschiedenheit zwischen Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten, muß nach den bisherigen Bestimmungen des Gemeindeedicts die Entscheidung der Regierung, beziehungsweise auf Landgemeinden des Landgerichts, eingeholt werden.

Dieses Verhältniß führt aber leicht und gefährlich für den Geist einer konstitutionellen Verfassung, zu einer mehr als nöthigen Einwirkung der Staatsregierung in die Gemeindeverwaltung, welche für das Gemeindevermögen sehr lästig werden kann. Ich glaube, daß wenn die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungsnorm betrifft, natürlich nur das Gesetz in Anwendung gebracht werden solle; außerdem aber müsse eine Versammlung der ganzen Gemeinde, in großen Städten aber der größere Bürgerausschuß an die Stelle der ganzen Gemeinde statt haben *). Nur die-

*) Pöliz Jahrbücher Heft Febr. 1832 S. 115 — 145. Bemerkungen des Regierungs- und Consistorialrath Reichart über das Verhältniß der städtischen Gemeinde-Repräsentation überhaupt, und insbesondere zur Beantwortung der Frage: „ob und inwieferne ein einfacher oder doppelter Bürgerausschuß aufzustellen sey?"

S. 127. In der Städtenorm des Königreichs Sachsen wird die Vertretung der Stadtgemeinde einer zweifachen Corporation, theils den Stadtverordneten, theils einem größern Bürger-Ausschuß übergeben.

In dem Staatsrecht für constitutionelle Monarchien 2. B. 2. Abtheilg. S. 115. bemerkt der Verfasser:

jenigen Fälle wären davon ausgenommen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, und die Zusammenberufung der Gemeinde nicht möglich wäre.

Dieser Gegenstand ist, nach den vielen Erfahrungen während meiner Dienstzeit, und da ich später hierüber fortgesetzte Beobachtungen gemacht habe, von der größten Wichtigkeit, da das Urtheil der Gemeindebevollmächtigten und der Kreisregierung durch reformirende Aussprüche von oben zum größten Nachtheil für die Gemeinden und ihr Vermögen kraftlos werden kann.

Endlich würde ich mich rücksichtlich der nothwendigen Abänderung der Bestimmung des Gemeindeedictes, wonach ein Mitglied einer Religionsgesellschaft an der Verwaltung des Stiftungsvermögens des anderen Religionstheiles Theil haben kann, noch ausführlich äußern, wenn deßhalb nicht ein eigener Vortrag des Herrn Abgeordneten, geistlichen Rathes Lechner der hohen Kammer

---

„Die allerwichtigsten Gemeindeangelegenheiten werden billig und klug nicht einmal dem Ausschuß, sondern nur der Gemeinde selbst (wofern immer eine Umfrage nicht allzubeschwerlich oder bedenklich ist) zur endlichen Entscheidung überlassen."

Diese Frage hat in den Schriften über die preußische Städteordnung Veranlassung zu ausführlichen Erörterungen gegeben, und es sind darüber verschiedene Ansichten verfochten worden; beide Körperschaften zusammentreten und gemeinschaftlich abstimmen zu lassen, hält Raumer in seiner Schrift über die preußische Städteordnung S. 70 für unräthlich:

„Die eigenthümlichen Vorzüge der organischen Gestaltung schwinden in der unorganischen Mischerey, gleich als wenn ein kranker Kopf und ein krankes Herz dadurch geheilt würden, wenn ich sie ineinander stampfen, und aus dem mürben Brey zu irgend einer ungewöhnlichen Function herstellen und umbilden wollte. Aber nicht blos der höhern Einrichtung in das Lebendige der Verfassungen entbehrt jener Vorschlag, sondern auch der leichtern näher liegenden Kunde. Anstatt nämlich bei schwierigen Erörterungen von der größern Zahl auf eine kleinere der anerkannt Redlichsten und Kenntnißreichen zurückzugehen, durch auserwählte Schiedsrichter, oder auf eine ähnliche mehr esoterische Weise, den lauter werdenden Streit zu beschwichtigen, wird hier die Hülfe in der (obenein aller Physiognomie, alles Charakter beraubten,) größern Zahl gesucht, als wachse mit derselben Ordnung Mäßigung und Weisheit."

Hat aber Raumer dadurch die vorliegende allerdings schwere Frage, und zwar genügend, beantwortet?

zur Berathung vorläge. Die in dem gründlichen Referate des Herrn Reichsrathes Band I. S. 40 — 59 ausgesprochene Ansicht und Ueberzeugung theile ich vollkommen. Die Bestimmungen des Gemeinde-edicts sind deshalb mit den Bestimmungen der Verfassungs-urkunde nicht in Einklang, und es muß nach den Anforderungen der Gerechtigkeit ohne Zögerung als Grundsatz ausgesprochen werden, daß an der Verwaltung des Stiftungsvermögens eines Religions-theiles, Gemeindeglieder eines andern Religionstheiles keinen Antheil nehmen dürfen.

In Beziehung auf die Gemeindeumlagen wird in wenig Tagen ein weiterer Vortrag erstattet werden. Hiezu liegt die Veranlassung in einem von Seite der Kammer der Reichsräthe anher erfolgten Schreiben und in den Anträgen mehrerer Herren Abgeordneten des Rheinkreises.

München, den 24. Oktober 1831.

Graf v. Drechsel, Referent.

Vortrag,

den Maaßstab der Localumlagen

in

Beziehung auf das Schreiben der Kammer der Reichsräthe und der Anträge mehrerer Herren Abgeordneten des Rheinkreises betreffend.

Im Jahre 1812 den 6. Februar (Regierungsblatt Stück XI. Seite 321—340) erfolgte zuerst eine allgemeine Verordnung wegen der besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse. In dieser wurde unter Titel IV. und V. Artikel 25, 26, 27, 28 und 29 über den Maaßstab der Umlagen Folgendes festgesetzt:

„Der allgemeine Maaßstab, nach welchem die Bedürfnisse einer Gemeinde oder eines Bezirks ausgeschlagen werden, richtet sich bei allen Geldumlagen ohne Unterschied nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer, und jeder Beitragspflichtige hat in dem Verhältnisse, in welchem er zu einer oder zu allen diesen Steuern angelegt ist, zu dem jährlichen ordentlichen Betrage derselben noch einen Zuschuß für die Gemeinde- und Bezirksbedürfnisse zu leisten."

„Bei denjenigen beitragspflichtigen Personen, welche ein besteuertes Grundstück oder Gewerbe nicht besitzen, sondern bloß von Kapitalien leben, desgleichen bei Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen, wird rücksichtlich ihrer schuldigen Beiträge die Familienschutzsteuer als Maaßstab angenommen. Den Maaßstab zu den Handfrohnen und Botendiensten gibt die Zahl aller Beitragspflichtigen in der Gemeinde und dem Bezirke; den Maaßstab zu Spanndiensten gibt die Zahl des Gespanns, wofür die Zugviehsteuer entrichtet wird."

„Bei den Bezirksumlagen für den Wasser-, Brücken- und Straßenbau und bei der Bestimmung des dießfausigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen beitragspflichtigen Gemeinden soll insbesondere auch auf die größere oder geringere Entfernung von

dem Punkt der Arbeiten und auf den größern oder geringern Vortheil derselben für die eine oder die andere Gemeinde Rücksicht genommen werden."

„Der höchste Betrag der jährlichen Geldumlagen auf die mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansässigen Gemeinde- und Bezirksglieder (worin die Naturalabgaben nach einem billigen Mittelpreise eingerechnet werden) darf, so weit derselbe zu den ordentlichen Bedürfnissen der Gemeinde und Bezirke bestimmt ist, nirgends und zu keiner Zeit den sechsten Theil der jährlichen ordentlichen Grund-, Haus- und Gewerbsteuer übersteigen; vorbehaltlich der, rücksichtlich der Armenpflege und der Straßenbeleuchtung in den größern Städten bestehenden besondern Anstalten."

„Personen, welche an den Umlagen nur nach dem Maaßstabe der Familienschutzsteuer Antheil zu nehmen haben, dürfen zu den ordentlichen Bedürfnissen, zu welchen sie beitragspflichtig sind, höher nicht als mit dem doppelten Betrage der Familienschutzsteuer angelegt werden."

Ferner wurde im Tit. VII. Art. 39 bestimmt, daß die Erhebung aller Geldumlagen durch die Rentämter in dem ordentlichen Steuertermin mittelst des verordneten verhältnißmäßigen Beischlags, und zwar rücksichtlich der Bezirksumlagen mittelst Beischlags zu den Steuern sämmtlicher Beitragspflichtigen in dem Bezirke, rücksichtlich der örtlichen Umlagen hingegen, mittelst Beischlags zu den Steuern der beitragspflichtigen Glieder jeder Gemeinde geschehen soll.

In einer spätern Verordnung vom 12. Mai 1815 (Regierungsblatt St. XXI. S. 393 — 405) wurde bestimmt, daß, um die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse wo möglich ganz zu entfernen, dieselben in allen Gemeinden der Städte, so wie des platten Landes durch den Aufschlag auf Fleisch und Getraide ersetzt werden könnten.

Artikel 1.

„In allen Gemeinden der Städte, so wie des plat-

ten Landes soll, wo es noch nicht geschehen ist, eine genaue Untersuchung und Prüfung derjenigen schon vorhandenen Hülfsmittel, welche zur Deckung der ordentlichen Bedürfnisse überhaupt, oder für besondere Gattungen örtlicher Zwecke bestimmt sind, unverzüglich vorgenommen und hiernach eine bleibende Uebersicht der ordentlichen Einnahmen hergestellt werden."

Artikel 2.

„Zur Begründung einer bestimmten ordentlichen Einnahme für sämmtliche Gemeinden, wo es daran etwa noch mangeln, oder ein ergänzender Zuschuß erforderlich seyn sollte, wird die Einführung eines **Getraidaufschlages** bewilligt. Derselbe wird von den Getraidarten des Korns und Waizens, welches zur Verzehrung bestimmt, auf die Mühlen zum Vermahlen gegeben wird, nach einer mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Größe, welche jedoch den Betrag von 30 kr. für den Schäffel niemals überschreiten darf, zum Besten der Gemeindekasse erhoben."

Artikel 3.

„Es wird gestattet, daß der Fleischaufschlag, welcher in Städten und Märkten bereits besteht, auch auf dem platten Lande, wo es nothwendig und räthlich befunden wird, ebenfalls zum Besten der Gemeindekasse eingeführt werde."

Artikel 4.

„Aus den Gefällen dieser Aufschläge und aus den übrigen bereits bestehenden Hilfsmitteln sollen vor allem die ordentlichen Ausgaben der Gemeinde bestritten, der Ueberschuß aber vorerst für Verzinsung und Abtragung der Gemeindeschulden, dann zur Deckung der andern ausserordentlichen Bedürfnisse verwendet werden."

Artikel 6.

„Es ist dem eignen Ermessen der Gemeinden gänzlich überlassen, ob und wie weit sie von dem dargebote-

nen Mittel des Getraide= und Fleischaufschlags Gebrauch machen wollen, oder ob sie die für ihre wahren und unabweislichen Bedürfnisse erforderlichen Quellen auf anderm Wege, jedoch ohne Belastung des Steuerkapitals, sich zu eröffnen gedenken.

Jede Gemeinde hat sich darüber bestimmt zu erklären, und kann der Genehmigung ihrer Vorschläge, wenn sie nur sonst zulässig und mit höheren Rücksichten vereinbarlich sind, sicher erwarten."

Artikel 7.

„Nicht minder wird den Gemeinden frei gestellt, bei wirklicher Einführung des Getraide= und Fleischaufschlags, für die Vereinnahmung und Controle der daraus hervorgehenden Renten durch Aufstellung besonderer Einnehmer aus ihrer Mitte zu sorgen. Zu einiger Erleichterung wird gestattet, daß die Perception des Getraideaufschlages denjenigen Beamten, welche zur Erhebung des Malzaufschlags schon aufgestellt sind, mit übertragen werde, und sie werden auf Verlangen der Gemeinden zur Uebernahme dieses Geschäfts angewiesen werden."

Artikel 19.

„Wenn, ungeachtet der den Gemeinden nunmehr geöffneten besondern Hülfsquellen und ungeachtet der bezielten Verminderung der baaren Gemeindeausgaben, in einzelnen Fällen dennoch die Nothwendigkeit einer Erhebung von Umlagen eintreten sollte, so dürfen solche, in so fern sie als Beischläge zu den directen ordentlichen Staatsauflagen eingebracht werden, niemals und unter keiner Bedingung den sechsten Theil dieser Auflagen überschreiten."

Artikel 20.

„Auf eben dieses Maoß ist auch für jedes einzelne Jahr jene Umlage beschränkt, welche erforderlich ist, um die Lasten der verflossenen Kriegsjahre auszugleichen, und es wird auch hier die Voraussetzung unterstellt, daß eine

solche Umlage nur als Nachhülfe, wenn die Gemeinden den treffenden Betrag nicht aus andern ihnen zu Gebote stehenden Mitteln leisten können oder wollen, Platz greifen dürfe."

Die Verordnung vom 6. Februar 1812 fand gleich bei der ersten Anwendung mancherlei Schwierigkeiten. — Vor allem führte die Verfügung, welche die Erhebung der Umlagen in der Gestalt und unter dem Namen von Steuerbeischlägen den Finanzrentämtern ausschließend übertrug, zu unangenehmen Mißdeutungen. Das streng festgestellte Maaß, welches den sechsten Theil der jährlichen ordentlichen Staats-steuern nicht übersteigen sollte, ließ da, wo die Bedürfnisse selbst nur allein dieses willkührliche Maaß zu überwachsen hatten, keine Wahl übrig, als entweder das zu eng begränzte Gesetz zu umgehen oder die öffentliche Ordnung Lähmungen und Stockungen oder gefährlichen Verwirrungen Preis zu geben.

Dazu gesellte sich eine zu sehr zusammengesetzte Verfahrungsweise, welche, anstatt blos den wahrgenommenen Mißbrauch zu entfernen, die Sache selbst und den Zweck der Geschäfte durch allzuängstliche Förmlichkeiten fast gänzlich vereitelte.

Gegen die so eben bezeichneten Uebel gewährte die spätere Verordnung vom Jahre 1815 keine gründliche Hülfe. Ihre eigentliche Absicht ging in der That nur dahin, die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse, wo möglich, ganz zu entfernen, und dieselben durch Aufschlag auf Fleisch und Getraid zu ersetzen.

Abgesehen davon, daß dieses Mittel den dürftigern Classen im Volke am empfindlichsten fiel, zeigte sich dasselbe auch mehr in den Städten als auf dem Lande ausführbar und wurde nur in sehr wenigen Orten angenommen.

Aus diesen Betrachtungen fand sich der Minister des Innern bewogen, im Jahre 1819 ein eignes Umlagengesetz zur Annahme vorzulegen, da die Nothwendigkeit einer Abänderung der bisherigen, noch immer neben einander fortbestehenden und nicht

allenthalben übereinstimmenden Verordnungen sich ergab.

Der Minister des Innern, Graf von Thürheim, ging von der Ansicht aus, daß die Umlagen von den Gemeinden zwar, wie bisher, an bestimmte gesetzliche Titel geknüpft und jede ungeregelte Willkühr in der Erhebung und Verwendung durch geeignete Vorschriften abgehalten bleiben müsse, aber dem ordentlichen Gange dieser Angelegenheit im Innern größere Freiheit gelassen und die gemeinsame Haushaltung mit dem darauf gegründeten Credit nicht durch zu weit getriebene Vorsicht einer ängstlichen Vormundschaft auf's Spiel gesetzt werden dürfe.

Auf diese Art glaubte der Minister dem Geiste der neuen Gemeindeverfassung und Verwaltung, der selbstständigen Stellung der Gemeindekörperschaften, welche bei ihren Ausgaben immer zunächst und zuerst betheiligt sind, auf einer festen Grundlage zu entsprechen.

Ausschweifungen und Uebergriffe der Ortsobrigkeiten finden nicht nur in der dienstlichen Unterordnung, sondern auch in dem gesetzlichen Mitwirkungsrecht der Gemeindebevollmächtigten und Ausschüsse ein hinlängliches Gegengewicht.

Als Maaßstab der Umlagen wurde der Steuerfuß angenommen, die Vertheilung soll nach der Haus-, Grund- und Gewerbsteuer jedes Pflichtigen bemessen, die Beiträge der bloßen Inwohner und Miethleute zur Armenpflege sollen nach dem Familienschutzgelde berechnet werden.

Es ließe sich schwerlich ein anderer Maaßstab aufstellen, welcher im Allgemeinen gerechter, zuverlässiger und anwendbarer wäre. Doch sey derselbe nicht unbedingt bindend und ausschließend, sondern es werde dem Ermessen der Gemeinden überlassen, durch verfassungsmäßigen Beschluß sich selbst den Maaßstab zu wählen, welchen sie als den zuträglichsten erachteten. Am Schlusse seiner Rede bemerkte der Minister, daß der vorgelegte Gesetzentwurf die bisher über die Gemeindeumla-

zen bestandenen Verordnungen aufhebe, ndem er sich in Folge genauer Vergleichung und sorgfältiger Sichtung, alle durch Erfahrung als zweckmäßig bewährten Bestimmungen der frühern Vorschriften eigen gemacht und überhaupt versucht habe, das Wesentliche der Sache in ein einziges einfaches Ganzes zusammen zu fassen.

In dem Vortrage des Referenten des dritten Ausschusses, in Uebereinstimmung mit demselben, wurde bei den Art. 2, 3, 6 und 9 angetragen, daß statt der Hinweisung auf das Gemeindeedikt die Bestimmungen dieses Edikts wörtlich beigesetzt und auf diese Art vervollständigt werden sollen.

Zu bemerken ist, daß in dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf die Hinweisung auf die Vorschriften der §§. 33 und 40 des Gemeindeedikts unterblieb, und dem von dem Ausschusse gemachten Entwurfe die Bestimmungen des Gemeindeedikts wörtlich aufgenommen waren, und dieses auch bei der Berathung in der Kammer genehmigt wurde. Ferner verdient eine besondere Erwähnung, daß nach Beschluß der Kammer der Abgeordneten den im Art. 6 als Beitragsmaaßstab aufgezählten Steuerarten auch die Dominicalsteuer beigesetzt wurde. Eine weitere Abänderung des Gesetzentwurfes ist von Seite der Kammer der Abgeordneten bei Art. 2. Nro. 2. beantragt, und deshalb folgende Fassung gewählt:

„Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sollen verpflichtet werden die Miethsbewohner und Inleute zur Armenpflege und allen Gemeindeumlagen für Anstalten und Zwecke, an welchen dieselben Antheil nehmen."

Die Kammer der Reichsräthe erklärte in ihrem Schreiben vom 12. Juny 1819 und in einem spätern vom 13. July desselben Jahrs, daß bei Art. 2. Nro. 2. und bei Art. 6. die von der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagene Abänderung des Gesetzentwurfs nicht Platz greifen könne, sondern es lediglich bei den Bestim-

mungen des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs bei den betreffenden Artikeln sein Verbleiben haben soll.

Auf dieser Ansicht beharrte die Kammer der Reichsräthe in ihrem letzten Schreiben vom 15. July 1819.

So wie über diese beiden Punkte, konnte auch über die Competenz der standesherrlichen Regierungskanzleyen nach mehrfältigem Schriftenwechsel keine Vereinigung erzielt werden *).

Bei der Lage der Sache wurde höchst auffallend, ganz entgegen den Grundsätzen in einem repräsentativen Staate, von der Staatsregierung beliebt, in dem Abschied für die Ständeversammlung vom 28. July 1819 zu erklären, daß

1) bei denjenigen besondern Punkten des Art. 2. Nr. 4, dann der Nr. 4. 6. und 9, welche der Concurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner in den Gemeinden, so wie der Dominikalrentenbesitzer und die Competenz der standesherrlichen Regierungskanzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, der Grundsatz angenommen werde, daß, so lange diesfalls nicht eine neuerliche gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sey;

2) man für nothwendig gefunden habe, die Fassung des Art. 9, so weit darin von dem verfassungsmäßigen

---

*) Hartleben sagt in seinem Geschäftslexikon B. 1 S. 584: „Höchst merkwürdig sind die Discusionen über den Gesetzentwurf der Gemeindeumlagen in der bayerischen Deputirtenkammer, welche man im dritten Bande der Verhandlungen vom Jahre 1819 findet. Alle Regierungen und landständischen Versammlungen, welche diesen wichtigen Gegenstand zweckmäßig ordnen wollen, sollten diesen Schatz gründlicher Erfahrungen, scharfsinniger Beobachtungen und tiefer Erwägungen gehörig zu benutzen nicht verabsäumen." — Hartleben beklagt, daß es am Ende durch einen lückevollen Gesammtbeschluß zu einem im Landtagsabschiede mitgetheilten Gesetze kam, das unter den Erwartungen seyn mußte, da es natürlich bei jenen Punkten, worüber sich die beiden Kammern in ihren Ansichten nicht vereinigen konnten, auf die bisherigen Bestimmungen als Norm zu verweisen genöthigt war.

Benehmen der Gemeindeverwaltungen bei neuen Umlagen und von Umlagen für Neubauten die Rede sey, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst und den hier einschlagenden §§. 82. und 104. des Gemeindeedicts zur Beseitigung eines jeden Mißverständnisses in nähere Beziehung zu bringen.

Bis zur Stunde geschah hierüber noch keine Anregung, und es ist schwer begreiflich, wie ein so auffallendes Benehmen der Art nicht die Aufmerksamkeit auf sich zog.

Im Jahre 1822 kamen zwar mehrere Vorstellungen, namentlich von den Gutsbesitzern mit Gerichtsbarkeit in den Landgerichtsbezirken Kemnat und Neustadt an der Waldnab, von dem Abgeordneten Kretz und von dem Abgeordneten Dietrich um authentische Erläuterung und Modification des Umlagengesetzes bei der Kammer ein, aber sie wurden dem königl. Ministerium des Innern zur seinerzeitigen Bedachtnahme übersendet, ohne daß über den Erfolg dieser Vorstellungen bisher etwas bekannt wurde, und sie liegen daher wohl unbezweifelt noch unerledigt bei dem königl. Staatsministerium.

(Siehe Landtagsverhandlungen vom Jahre 1822 Beilagenband IX. S. 319 Nr. 129 und S. 328 Nr. 149.)

Der Gegenstand wurde im Jahre 1825 auf dem Landtage wieder lebhaft zur Sprache gebracht.

Hiezu gab die Eingabe des Abgeordneten Dietrich vom 26. Februar 1825 die nächste Veranlassung.

Die Bestimmung des Art. 6 des Gesetzes über die Gemeindeumlagen, zufolge welchem der Steuerfuß als Maaßstab der Repartition gelten solle, wurde von ihm als schädlich, ungerecht und unbillig angefochten.

Der Antragsteller glaubte vorauszusehen, daß seine Critik für überflüßig erklärt werden könne, indem es scheine, daß kein Gemeindeglied sich durch ein Gesetz für beschwert halten könne, welches Alles in den freien Willen der Gemeinden legt, und sich selbst nur auf eine subsidiäre Wirksamkeit beschränkt.

Diesem Einwand begegnet der Antragsteller mit der Bemerkung, daß dadurch nicht abgeholfen sey, denn die Kleingütler, die meistentheils Gemeindetheile, Neubrüche hätten, die keine Gilt, keine Zehenten und nur geringe Steuer bezahlten, die auch immer die Mehrzahl in der Gemeinde bildeten, überstimmten jedesmal die drei bis vier Bauern im Orte, und es bliebe eben bei dem Steuerfuße. Die größern Gutsbesitzer, in ihren Abgaben auf das Höchste gesteigert, von allen Seiten am meisten in Anspruch genommen, würden auch hier gedrückt und müßten im Durchschnitt die Gemeindelasten größtentheils allein tragen. Sollte diese Norm noch fortbestehen, so müßten, besonders in Kriegszeiten, alle größern Gutsbesitzer bald ruinirt werden.

Je nachdem der Nutzen und die Vortheile seyen, die man von einer Sache bezöge, nach diesem Verhältnisse dürfte auch der Beitrag zu leisten seyn. Wo aber gleicher Nutzen, gleicher Vortheil hervorgehe, sollte auch mit Recht gleichheitlich beigetragen werden. Wie könne man annehmen, daß die Mehrbesteuerten des Ortsvorstehers, des Landarztes, der Hebamme etc. mehr und öfter bedürfen, als jedes andere Glied in der Gemeinde? oder habe man vielleicht im Verhältniß mit der Steuer mehrere Klagen, oder werde man nach der Steuer krank oder vermehre sich die Familie nach der Steuer?

Es würde sich bei näherer Betrachtung von selbst darthun, daß nicht alles über einen Leist geschlagen und so unmöglich der Steuerfuß als rechtlicher Maaßstab angenommen werden könne.

Bei Vertheilung von Gemeindenutzungen habe man von dem Steuerfuße nichts wissen wollen; jeder habe gleichen Antheil, gleiche Rechte behauptet; aber nunmehr wollten die Kleinbegüterten, obwohl sie am Nutzen gleichen Antheil hatten, doch, daß der Beitrag zu allen Lasten nach dem Steuerfuß geschehen soll, weil sie dann fast ganz leer ausgehen würden. Wolle man das Gleichgewicht herstellen, und die Größerbesteuerten von dem gewissen Verderben retten, so sey es hoch an der Zeit,

hier nähere Bestimmungen zu treffen. Die Gemeindebedürfnisse seyen billiger nach der Familie, nie aber nach der Steuer, am allerwenigsten nach dem dermaligen Steuerfuß zu erheben.

Der Antrag des Abgeordneten **Dietrich** an die hohe Kammer ging also dahin:

„Es wolle der Kammer der Abgeordneten belieben, zu erwirken, daß die Normen näher bestimmt werden, nach welchen besonders einige Gemeindeumlagen künftig erhoben werden sollen, damit es nicht in der Gewalt der Kleinbegüterten stehe, Alles auf die Großbesteuerten zu wälzen und diese definitiv zu ruiniren."

Von Seite des dritten Ausschusses wurde unterm 5. April 1825 Vortrag an die Kammer erstattet, und einstimmig beschlossen, daß zur Beschwichtigung der Beschwerden der Großbegüterten und zu Entfernung der zu besorgenden Prägravation der Kleinbegüterten ein Mittelweg aufgefunden werden soll, der beiden Theilen gleich vortheilhaft seyn müsse. Der Referent und der Ausschuß gingen von dem ihnen billig scheinenden Grundsatz aus, daß, nachdem der Nutzen oder die Vortheile sind, die man von einer Sache beziehe, nach diesem Verhältnisse auch der Beitrag zu leisten seyn sollte.

Der Ausschuß fand, daß die Zwecke, für welche Communalauflagen statt finden, entweder *rein persönlich* oder *allgemein*, auch *das Interesse an der Gemeinde theilweise mit ansprechen*, oder auch *gemischter* Natur sind.

In dieser Erwägung glaubte der Referent und der Ausschuß, daß die Ausgaben auf Zwecke, die rein persönlich sind, als der Gebrauch eines Landarztes, einer Hebamme, der Schutzpockenimpfung u. dgl., nach der Familienzahl und daher in Orten, wo das Familienschutzgeld eingeführt ist, nach diesem, und in andern, wo dies der Fall nicht ist, wie im Rheinkreise, entweder nach dem bisherigen Concurrenzfuß oder nach der Personalsteuer entrichtet werden sollen.

Im zweiten Falle, wo sie mehr durch das Besitzthum bedingt sind, sollen solche nach dem Steuerfuße repartirt, und im dritten, nämlich im gemischten, nach einer billigen Zusammenschlagung des Steuerfußes und des Schutzgeldes oder nach einem andern diese Abgaben surrogirenden, unter Erwägung aller Umstände von der Administrativbehörde zu wählenden Mittelausschlag bewerkstelligt werden.

Da aber schon das Umlagengesetz selbst eine vorläufige gütliche Uebereinkunft zuläßt, so war der Ausschuß bis auf eine Stimme, welche — kein Resultat aus einer gütlichen Uebereinkunft erwartend, — dafür hielt, daß die vorgeschlagene Norm gleich ausgesprochen werden möchte, der Meinung, daß vorerst noch die Gemeinden nach dem eben angeführten Vorschlag zu einem gütlichen Vergleiche unter sich aufgefordert werden sollen, wo alsdann nach abgelaufenem anberaumten Termin von 6 Monaten von den Administrationsinstanzen der Maaßstab zur Entrichtung der Umlagen nach dem oben angegebenen dreifachen Vorschlag zu bestimmen wäre.

Diesem zufolge sollte daher Se. Königl. Majestät im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, allergnädigst zu verfügen, daß in Gegenständen, welche von der Gemeinde nicht aus der Communalkasse ihres größeren Betrages wegen bezahlt werden könnten, und daher nur durch Umlagen zu berichtigen sind, zuerst ein Vergleich versucht werden möchte, nach welchem Maaßstabe und Grundsätzen die Gemeinden die Umlagen decken wollten, zur Festsetzung dieses Vergleiches einen Termin für alle Gemeinden von 6 Monaten anzuberaumen.

Käme kein Vergleich zu Stande, so müsse von den Administrativstellen nach den feststehenden Instanzen vorgeschritten und die Deckung der Umlagen nach folgenden drei Kategorien ermessen werden:

1.

Betreffe die Umlage nur persönliche Gegenstände, so eigne sich die Erhebung derselben nach der Familienzahl.

2.

Betreffe sie mehr das Vermögen eigener oder fremder Gemeindeglieder, so solle die Erhebung nach dem Steuerfuße geschehen; sey aber

3.

die Umlage gemischter Natur, die theils sich auf das Vermögen, theils auf ihre Person sich beziehe, so sollten die Administrativrichter einen nach den oben angegebenen Kategorien verhältnißmäßigen Maaßstab festsetzen, nach welchem die Umlage erhoben werde.

(Siehe Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1825, Beilagenband I. S. 346 — 354.)

Bei den statt gefundenen Verhandlungen beschäftigte man sich hauptsächlich mit den Fragen:

I. Ist der Steuerfuß ein gerechter und angemessener Maaßstab für die Gemeindeumlagen?

II. Gewährt der Vorschlag des Ausschusses ein gerechtes und besser geeigenschaftetes Mittel?

Die Gründe für die verneinende Meinung ad I. waren folgende:

1) Der Steuerfuß könne um deswillen nicht als ein durchgreifender Maaßstab, wie ihn die Gerechtigkeit fordert, gelten, weil er nur gewisse, aber nicht alle Vermögensgattungen und besonders Handel und Gewerbe nicht in der stricten Gradation, wie das unbewegliche Eigenthum, berühre. Auf letzteres falle daher, während es gleichwohl der schwächste Rente gewähre, das Uebergewicht der Last, und dieses um so drückender auf die Großbegüterten, je verminderter gerade ihre Fähigkeit zu Leistungen sey, indem die Mißverhältnisse zwischen der Höhe des Arbeitslohns und der Preise aller Werkzeuge und ökonomischen Hülfsmittel auf einer, und der Niedrigkeit der Produktenpreise auf anderer Seite bei den großen Gutsbesitzern das unvermeidliche Deficit am unerträglichsten steigern.

2) Eigentlich sey die Größe des Vermögens gar kein rechtlicher Maaßstab für die Umlagen der Gemeinde-

Bedürfnisse. Warum solle der großbegüterte Hausvater mehr für Landarzt, Hebamme, Kirchen- und Schulbedürfnisse, Pockenimpfung ꝛc. bezahlen, da doch alle diese persönlichen Bedürfnisse nicht in mindester Beziehung oder Wechselwirkung zum Grundvermögen stünden, — und nicht im Verhältniß zu diesem größer oder kleiner würden. — Wo aber kein ungleicher Rechtstitel für die Abgabenforderung vorliege, da sey man auch nicht befugt, ungleiche Beiträge blos aus dem Grund der Vermögensungleichheit zu fordern.

Die meisten ordentlichen Gemeindeanstalten seyen von der Art, daß der Minderbegüterte gleichen Vortheil mit dem Großbegüterten daraus ziehe; es sey daher nach der Societätsregel und nach dem Rechtsprincip: onera sequuntur commoda, gleichheitlich beizutragen.

3) Von diesem Grundsatz der gleichen Verpflichtung in der Gemeinde könne man in Bayern schon deswegen ohne Rechtsverletzung nicht abgehen, weil man bei der Frage über die Gemeindenutzungen in der Culturgesetzgebung das gleiche Recht zur Regel erhoben und auf das eifrigste durchgeführt habe, mithin bei der Frage über Gemeindelasten unmöglich eine entgegengesetzte Regel aufstellen könne.

4) Wenn man aber auch die Lasten nach dem Verhältniß des Vermögens zu repartiren gerecht fände, so sey der Steuerfuß ein illusorischer Maaßstab, dessen Täuschungen den Großbegüterten zu Grunde richten müßten, wenn alle und jede Lasten darnach sich richteten. Der Steuerfuß gestatte einerseits nicht, den Vorabzug der Schulden, und man wisse doch, daß eben der Großbegüterte nur mit Hülfe des Credits acquiriren könne, und daß er bei den jetzigen Mißverhältnissen des Produktenerlöses am meisten in Schulden versinke.

Der Antragsteller bemerkt, in vielen Dörfern falle die Hälfte, ja drei Viertheile der Gemeindeumlagen

den wenigen Bauern zur Last und alle übrigen zusammen genommen, treffe kaum 1/3 oder 1/4, während doch die letztern in ihren ökonomischen Verhältnissen meist viel erträglicher stünden, als die ersteren.

Denn des Kleingütlers Besitzthum bestehe meist aus Gemeindetheilen, welche frei von Zehent- und Grundgefällen seyen, er könne seinen Feldbau mit eigenen Händen bestreiten, und es bleibe ihm noch Zeit zu Nebenerwerb. Der Großbegüterte aber müsse das zwischen dem hohen Taglohn und den gestiegenen Preisen aller Utensilien (als Folge der sonst unbekannt gewesenen Zölle und bei weitem nicht in solcher Höhe bestandenen directen Auflagen) auf einer und den enorm gesunkenen Preisen seiner Erzeugnisse auf anderer Seite herrschende verderbliche Mißverhältniß auch in Beziehung auf alle Früchte, welche er für den Zehentherrn bauen muß, tragen.

5) Man könne nicht einwenden, daß auch die allgemeinen Staatslasten nach dem Steuerfuß erhoben würden, und was in Ansehung dieser gerecht sey, auch in Ansehung der Gemeindeumlagen gerecht seyn müsse; — denn wenn alle Staatsbedürfnisse nur durch Grund- und Gewerbsteuer gedeckt werden müßten, so würden bald alle Gutsbesitzer und Gewerbsleute zu Grunde gehen, und eine ähnliche Folge träte wahrscheinlich auch in Ansehung der Gemeindelasten ein, wenn der Steuerfuß die einzige Quelle zur Bestreitung aller Gemeindebedürfnisse seyn sollte. Man führte folgendes Beispiel an, wie unbillig und verzehrend die Ueberweisung fast aller Last auf den Grund und Boden ist. In Wassertrüdingen hätten 7 Bürger, die eben nicht in glänzenden Vermögensverhältnissen stunden, für eine russische Getreidlieferung zufolge des Steuerfußes 203 fl. 45 kr. beitragen müssen, dagegen zwei Juden von ungefähr 400,000 fl. Vermögen nur 4 fl. 24 kr. zu zahlen gehabt hätten.

Die Verordnung vom 12. Mai 1815 weise zwar die Gemeinden auch vorzugsweise auf das Mittel der

indirecten Auflagen hin, allein Ruralgemeinden seyen in der Regel von keiner solchen Beschaffenheit, daß für sie dieses Mittel ausführbar und ergiebig werden könnte.

Man dürfe nicht länger das Uebergewicht der Last auf den Grund und Boden werfen, während man dessen Werth täglich mehr schwinden sehe, und sich überzeugen müsse, daß der Hauptwerth in der menschlichen Arbeit liege. Denn manche Güter in Bayern seyen so wohlfeil zu haben, daß der Preis mehrerer Taglöhnungen dem Preise eines Tagwerks Land gleich komme, und der Bauer im Durchschnitt viel weniger reine Einnahme habe, als der Taglöhner.

Ein Theil der Abgeordneten, welcher eigene Entwürfe machte, ging davon aus,

1) daß der Grund der erhobenen Anstände nicht sowohl darin zu liegen scheine, daß der Steuerfuß als Maaßstab für die Umlagen angenommen worden sey, als in der Art, wie die Gemeindebeschlüsse gefaßt würden, nämlich dadurch, daß nach §. 38 des Gemeinde-Edicts die Gemeindebeschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt würden, wobei jede Stimme gleich zähle. Bei dem Antrage des Ausschusses, die Ausgaben für persönliche, sächliche und für gemischte Zwecke zu unterscheiden, sey nichts gethan, und dem Richter kein Anhaltspunkt gegeben; es werde die unbedingteste Willkühr begründet, so wie das Grundprinzip des Gemeindeedicts durch den Antrag des Ausschusses erschüttert.

Bei dieser Lage der Dinge sey es wohl am besten, daß nicht blos nach dem Besitz, d. h. nach dem besteuerten Vermögen, sondern daß man eine doppelte Abstimmung einführe, einmal nach Familienhäuptern, und das anderemal nach Güterwerthen, und aus beiden den Quotienten zöge.

2) Ein anderer Redner in der Stände-Versammlung glaubte, daß der einzig richtige Maaßstab für alle

Umlagen die Erwerbsteuer sey; hiedurch werde ganz sicher die Beitragspflichtigkeit eines jeden erreicht; der Grund und Boden, der Kunstfleiß, jede andere Rente, die Kraft der Hände, alles werde zum Beitrag angezogen, und wenn die Kammer den Muth hätte, eine solche Erwerbsteuer anzunehmen, so würden bald alle Klagen über Uebervortheilung aufhören, und Niemand, der von Rechtswegen einen Beitrag zu leisten habe, frei bleiben.

3) Ein anderer der Herren Redner glaubte, daß darin ein Mittel zu finden wäre, den Ungleichheiten vorzubeugen, wenn man dahin sein Augenmerk richte, daß in jeder Gemeinde nach Art des alten Hoffußes ein allgemeiner Kriegsfuß für die Entrichtung der Gemeindeumlagen ausgemittelt würde, wobei lediglich der Umfang und die Bonität der Güter berücksichtigt würden, ohne die darauf haftenden Lasten in Anschlag zu bringen.

Gegen die Vorschläge des Ausschusses traten, nach meiner Ueberzeugung mit schlagenden Gründen, die Herren Abgeordneten v. Dresch und Rudhart auf. Ihre Meinung unterstützte sie in folgender Art:

1) Es sey unrichtig, daß der dritte Ausschuß den bestehenden Maaßstab deshalb lästig finden könne, weil das Definitivum noch nicht eingeführt sey, denn der Unterschied des Definitivums und des Provisoriums gehe blos auf die Grundsteuer, indessen Gemeindeumlagen nach allen Steuergattungen erhoben werden müssen; auch werde das Definitivum die Ungleichheiten nicht aufheben.

2) Der Grundsatz, daß das Maaß des Vortheils von einer Anstalt auch das Maaß der Beiträge hiezu bestimme, sey der Grundsatz des Vortheils und des Egoismus, der die gemeinsamen Anstalten zu individuellen machen, in die Gemeinden Egoismus und Zwietracht zu bringen suchen und das Gemeindewesen auflösen würde, da die wichtigsten Rechte eines Bayern, active und passive Theilnahme an der Ständever-

sammlung, in den Gemeinden, in den Landgerichten, in den Kreisen an das Vermögen geknüpft sey. Mit Recht, sagte Herr Abgeordneter Rudhart, könnten die Kleinbegüterten uns zurufen: den Maaßstab der Familienzahl laßt ihr nicht gelten bei den Wahlen zu Ehrenstellen; ihr werdet uns Radicale schelten, wenn wir ihn bei den Wahlen zur Ständeversammlung fordern wollten. Der Steuerfuß bringt euch zu den einflußreichen Stellen in den Gemeinden und verschafft euch das hohe Vorrecht, Mitglieder der Ständeversammlung zu seyn; warum soll er nur da nicht gelten, wo es sich um den Antheil von Lasten handelt?"

Der Grundsatz ist übrigens auch gar nicht praktisch, der den Ausschuß zu dem Maaßstabe geführt habe. Wollte man den Vortheil zum Rechtsgrund einer Leistung machen, so könne dies nur der wirkliche Vortheil seyn; Jemanden wegen eines möglichen Vortheils eine Last aufzubürden, ist ungerecht. Will man den möglichen Vortheil berücksichtigen, so kann es nur der seyn, den Einer zu erlangen im Stande ist oder verschmäht. Einem Leistungen auftragen wegen eines möglichen Vortheils, der ihm gar nicht werden könne, und zwar ohne sein Versäumniß, geht durchaus nicht an.

3) Es sey, die Familienzahl zur Bestimmung einer Leistung zu machen wider die Worte der Verfassungs-Urkunde. Diese verspreche Gleichheit der Belegung; Niemanden sey es noch eingefallen und Niemanden werde es einfallen, sie wolle, daß alle Personen gleichviel zu den öffentlichen Lasten beitragen.

Gleichheit der Beiträge bei Ungleichheit des Vermögens sey die größte Ungerechtigkeit. Die Verfassungs-Urkunde wolle also mit der ausgesprochenen Gleichheit, daß jeder in dem Verhältnisse zu seinem Vermögen leiste, nicht jeder gleich nach der Zahl der Familie. Das Gemeindeglied sey aber auch Staatsbürger, und es sey darum schwer begreiflich, wie man dem Gemeindegliede etwas aufdringen könne, was

seinen Rechten als Staatsbürger, der von dem Gemeindegliede unzertrennlich sey, widerspreche. Etwas anders sey, wenn sich Gemeinden freiwillig über einen solchen Maaßstab vereinigen wollen.

4) Der von der Familienzahl hergenommene Maaßstab sey nicht konsequent durchführbar, und ein System, ein Grundsatz, ein Maaßstab, der nicht consequent durchführbar, sey auch nicht richtig. Auf welche Art wollte man an Staatsinstituten ausscheiden, was persönlichen, was sächlichen, was gemischten Zwecken diene, um darnach auf jede Art der Zwecke den Beitrag zu bestimmen. Der Richter werde von der Gesetzgebung verlassen, da er doch blos auf die Subsumtion hingewiesen seyn sollte; die Folge sey Willkühr.

Ueber die Unausführbarkeit wäre man wohl allgemein einig.

Es bleibe daher das Vermögen der einzige gerechte Maaßstab zu den Beiträgen für die öffentlichen Bedürfnisse, wenn die Gemeinden sich nicht freiwillig unter einander vergleichen.

Der Vorschlag, eine doppelte Abstimmung nach dem Interesse des Vermögens und der Kopfzahl vorzunehmen, wäre ebenfalls unannehmbar, denn es sey der doppelte Fall denkbar: entweder beide Abstimmungsarten geben dasselbe Resultat, dann hätte auch die einfache Abstimmung dasselbe gegeben, und die doppelte Abstimmung wäre ein Umweg, oder die doppelte Abstimmung gebe jede eine verschiedene Majorität, dann sey wieder nur zweierlei gedenkbar: eine Majorität gelte so viel, wie die andere, dann bleibe es bei dem Steuerfuß, oder man legt einer oder andern Majorität ein Uebergewicht bei, dann bleibe die alte Inconvenienz, der eine oder der andere Theil werde gefährdet.

Da es bei den auf dem Landtag 1825 stattgefundenen Berathungen den Anschein gewann, daß man sich nicht werde vereinigen können, zugleich der königliche Commissär von Stürmer den Wunsch äußerte, die

Vernehmung der königlichen Commissäre noch nachzuholen, so wurde der Gegenstand mit hundert gegen sieben Stimmen zur nochmaligen Bearbeitung an den Ausschuß zurückgewiesen, wo er bis jetzt noch unerledigt liegt.

Es fand zwar im dritten Ausschuß ein Zusammentritt mit den königl. Regierungscommissären statt, aber er führte zu keinem Resultat, noch gab er Veranlassung zu einem weitern Vortrag in der Kammer.

Auf eine von Seite des Ministeriums des Innern am 15. Juny ertheilte Mittheilung des Rescripts vom 12. Mai 1825 wurde kein Beschluß gefaßt, und hiemit schließen sich die Akten des dritten Ausschusses.

Auf dem Landtage des Jahres 1828 kam der fragliche Gegenstand nicht in Anregung.

Der Herr Abg. Rudhart machte am Schlusse seiner Abstimmung im Jahre 1825 die Aeußerung, daß er nicht entgegen sey, daß der Ausschuß den Gegenstand nochmal prüfe, wenn er sich damit befassen wolle, den Stein der Weisen zu suchen. Eine Aeußerung der Art wäre allerdings geeignet, jeden Referenten bedenklich zu machen, näher in die Lösung dieser Aufgabe einzugehen; indessen will ich es muthig versuchen, da es mir einmal zur Pflicht gemacht ist.

Sehr beruhigend wäre es für mich gewesen, wenn ich in der Eingabe des Herrn Fürsten von Wallerstein oder in den Verhandlungen der Reichsräthe einige Anhaltspunkte gefunden hätte; aber beide schwiegen über die Art der Ausführung und überließen es sehr einfach ohne allen nähern Vorschlag der Staatsregierung, alle Anstände zu heben, welche sich bei Anwendung des Umlagengesetzes ergeben hätten.

Gutachten.

Der Herr Fürst von Wallerstein hat in seinem bei der Kammer der Reichsräthe gestellten Antrag die Alternative gestellt:

dem Artikel 6. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über Gemeindeumlagen volle Anwendung zu sichern,

oder

in dem Falle etwaiger Anstände eine authentische legislative Auslegung noch während der gegenwärtigen Ständeversammlung zu veranlassen.

Die Kammer der Reichsräthe hat die erste Alternative fallen lassen, ob mit Recht oder Unrecht, darüber will ich eine nähere Erörterung eingehen.

I. „In Beziehung auf die von dem Hrn. Fürsten „von Wallerstein gegen das Rescript vom 12. „Mai 1825 erhobene Beschwerde."

Diese ministerielle Weisung ist, wie bemerkt wurde, in Folge der Verhandlungen der Ständeversammlung ausgegangen, daß nämlich eine Beschwerde über Prägravation der mehr begüterten Gemeindeglieder gegen die Minderbegüterten bei direkten Umlagen der Gemeindebedürfnisse an Geld und Naturalien geführt worden sei, und enthielt die Erläuterung nachfolgenden Inhalts:

„Die Verordnung vom 22. Juli 1819 ist nichts anders als die Entwickelung des 35. §. des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818. — Da nun dieses Edikt in den §§. 19. und 30 klar ausspricht, daß besondere Verträge und partikuläre Ortsrechte beachtet werden müssen, wenn es sich um Verbindlichkeiten und Befugnisse der Gemeindeglieder handelt; da ferner im 6. Art. der Verordnung vom 22. Juli 1819 von Aufhebung früherer Verträge, Ortsrechte oder Observanzen rücksichtlich des Maaßstabes der Gemeindeumlagen durchaus keine Rede ist, so muß hierauf bei Entscheidung von Differenzen der Gemeindeglieder Bedacht genommen werden.

„Die im 6. Artikel der Verordnung vom 22. Juli 1819 aufgestellte Regel ist überhaupt nur dann anwendbar, wenn

a) der Maaßstab durch gültige Verträge, Ortsrechte oder Observanzen nicht festgesetzt ist;

b) ein förmlicher Gemeindebeschluß über die Wahl eines

vom Steuerfuß abweichenden zweckmäßigen Maaßstabes nicht zu Stande kommt, oder

c) der gewählte Maaßstab wegen unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Gemeindeglieder als zweckwidrig verworfen werden muß, sohin der hierüber gefaßte Gemeindebeschluß materiell nicht bestätigt werden kann."

„Hierauf sind die land- und gutsherrlichen Gerichte besonders aufmerksam zu machen."

Der Antrag des Hrn. Fürsten von Wallerstein erscheint als eine förmliche Beschwerde gegen das Ministerium des Innern, welches sich erlaubte, unter der Form einer authentischen Erläuterung eine sehr wesentliche, ja die wichtigste Bestimmung des Gemeindenmlagenedikts unbefugt eigenmächtig abzuändern.

Das königl. Staatsministerium wird zu seiner Rechtfertigung anführen:

1) daß das erwähnte Rescript vom 12. Mai 1825 ausdrücklich nur angeordnet habe, daß diejenigen Maaßregeln, welche zur möglichsten Erleichterung und Beschränkung direkter Gemeindeumlagen erforderlich sind, von Curatelwegen schleunigst ergriffen und beharrlich verfolgt, hiebei jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenzverhältnisse der Gemeindeverwaltung gehörig beachtet werden sollen;

2) daß bei den über die Umlagen der Gemeindebedürfnisse im Jahre 1819 auf dem Landtage stattgefundenen Berathungen der königl. Staatsrath v. Ritter als Regierungscommissär ausdrücklich erklärte: „daß das königl. Staatsministerium sich nicht ermächtigt erachtet habe, durch den vorgelegten Entwurf (Gemeindeumlagen) bereits bestehende Bestimmungen verfassungsmäßiger Edikte in irgend einem Punkte oder auf irgend eine Art abändern zu dürfen. Der vorliegende Entwurf könne in Beziehung auf die Gemeinderechte weder etwas geben noch etwas nehmen, sondern habe sich lediglich an den gegenwärtigen Rechtszustand halten wollen;

5) daß das bloße Schweigen des Gesetzes vom Jahre 1819 zu Gunsten früherer Verträge, Partikular-Ortsrechte, und Observanzen die Aufhebung dieser Bestimmungen nicht habe beabsichtigen können.

Indessen kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß das königl. Staatsministerium des Innern durch den Erlaß des erwähnten Rescripts vom 12. Mai 1825 Veranlassung gab, daß die äußern Behörden, statt streng sich nach dem Umlagengesetze von 1819 zu halten, der Ansicht des Ministeriums Folge zu leisten angewiesen wurden.

Eine demselben nicht zustehende Erläuterung wurde unläugbar sich von Seite des Staatsministeriums erlaubt, was um so mehr auffallen muß, als

1) das Umlagenedikt von 1819 im Artikel 6. den Steuerfuß in der Regel als Maaßstab ausspricht und nur den Gemeinden überläßt, durch Gemeindebeschluß einen andern sich zu wählen.

Der Minister des Innern äußerte sich bei Vorlage des Gesetzentwurfes in seiner Rede vom 18. März 1819 bestimmt dahin, daß im Allgemeinen kein zuverlässigerer und gerechterer Maaßstab als der Steuerfuß aufgestellt werden könne. Dabei wurde der früheren Verträge, particularen Ortsrechte und Observanzen gar nicht Erwähnung gemacht.

Was als Regel angenommen wurde und feststeht, darf später durch eine Ministerialerläuterung nicht zur Ausnahme gemacht werden. Da an den meisten Orten solche particulare Ortsrechte und Observanzen bestehen, so wäre der beliebigen Einwirkung der Beamten ein freies Feld geöffnet.

Das Umlagengesetz von 1819 hat nur eine Ausnahme zugelassen, wenn die Gemeinden durch Gemeindebeschluß einen andern Maaßstab freiwillig erwählen würden.

Das Umlagengesetz vom Jahre 1819 zog offenbar eine Schranke gegen alle Einflüsse einer vergangenen Zeit, von welcher man nur zu gut wußte, daß sich in ihr keine selbstständige, auf dem Grundsatze des

Rechts ruhende Verwaltung der Ruralgemeinden bilden konnte. Es sollte die vielgegliederte Unordnung abgeworfen und ein verständiges neues Werk der Einheit und Ordnung gegründet werden. Das Ministerialrescript vom 12. Mai 1823 wirkte dagegen störend auf den neuen Bau ein und versuchte, ihn mitten unter der Dunkelheit und den Ruinen der alten Ortsrechte, Verträge und Observanzen zu begraben.

Die Frage ist dadurch auf den Boden der rechtshistorischen Forschung zurückgebracht, dem sie vorsorgend durch den Art. 6. des Umlagengesetzes entrissen war; sie ist auf das schwierigste Gebiet der ganzen Verwaltung gebracht, in welchem kein Fall dem andern gleicht. Die Ortsrechte und Observanzen stehen gewöhnlich in der innigsten Verbindung mit dem Antheil der Rechte, welche die ehemaligen Besitzer der jetzigen Gemeinderechte ursprünglich in der Gemeinde oder bei ihrem Eintritt in dieselbe erworben haben. Jedem Geschäftsmann sind gewiß die Schwierigkeiten hinreichend bekannt, wenn man bei einem observanzmäßigen Umlagenmaßstab der Gemeinden stehen bleiben wolle. Wenn man es bei den einzelnen Ortsrechten, Verträgen, Observanzen, daher beim Alten lassen wollte, weshalb wurde ein neues Gesetz gemacht?

2) In den Anträgen des dritten Ausschusses wurde bei den Artikeln 2, 6 und 9 angenommen, daß die Bestimmungen des Gemeindeedikts, in so fern sie geltend wären, ausdrücklich in denselben aufgenommen werden sollten; der früheren Observanzen, Verträge und particularen Ortsrechte geschah gar keine Erwähnung.

3) Es ging aber die Kammer der Abgeordneten, wie der Hr. Fürst von Wallerstein richtig bemerkt, laut den Verhandlungen, von der Ansicht dieser Leuteration nicht aus. Der Abg. Dietrich beantragte nicht eine Interpretation, sondern eine Abänderung der Bestimmung von 1819 und sämmtliche Redner (4 von

der Bühne und 35 von dem Platze) discutirten nicht über das unbezweifelte Daseyn, sondern lediglich über die Nützlichkeit des neuen subsidiaren Maaßstabes.

4) Es erging blos eine interpretirende Instruktion an die Kreisstellen, keine förmliche Promulgation. Die Betheiligten erfuhren daher das Daseyn der Ministerialentschließung nur nach kostspieligem Schriftenwechsel durch die Entscheidungsgründe etwa veranlaßter Bescheide.

5) In dem Gemeindeedikt heißt es §. 35. wörtlich so: „Die Fälle und Zwecke, für welche dergleichen Umla„lagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu „verpflichtet ist; der Maaßstaab, nach welchem diese „Gemeindeumlagen zu vertheilen sind; die Erhebungs„art und die Verwendung derselben bestimmen die „besondern Verordnungen."

Es ward sich daher für die Zukunft auf besondere Verordnungen bezogen und nur die im Jahre 1819 im Umlagengesetze aufgenommenen Bestimmungen konnten und durften in der Folgezeit als Normen gelten.

6) In dem Gemeindeumlagenedikt war bei Artikel I. b Zwecke Nr. 9 und 10 ausdrücklich beigesetzt:

„nach den bestehenden Verordnungen, Herkommen „und geltenden Gesetzen."

Wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, auch bei Artikel 6 über den Maaßstab der Gemeindeumlagen die Bestimmung der frühern Verträge und particularen Ortsrechte beizubehalten, so hätte dieß auch dem Artikel 6 beigefügt werden müssen.

Das Gemeindeedikt von 1818 und das dasselbe ergänzende Gemeindeumlagengesetz von 1819 sollte, dem angekündigten Zwecke nach, die Gemeindecorporationen auf einer neuen, dem Bedürfnisse der Zeit und den Rechtsansprüchen der Staatsgenossen entsprechenden Basis constituiren. Erste und unerläßliche Bedingung dazu war, in das Chaos von allgemeinen und positiven Gesetzen, Edikten, Verordnungen und In-

struktionen, Herkommen, Gebräuchen, gesetzliche Einheit und Ordnung zu bringen. Dabei durften die überkommenen Ueberbleibsel der Vergangenheit nicht mehr hemmend entgegentreten, und man konnte sich blos an Materialien halten, welche die Bedürfnisse und die Intelligenz der Gegenwart boten.

Aus allen diesen Betrachtungen geht hervor, daß das Rescript von 12. Mai 1825 eine unerlaubte, unter der Firma einer doctrinellen eine anthentische Interpretation geübt habe, welche rechtlich verfassungsmäßig nicht bestehen kann, und daher, um den Artikel 6 des Gesetzes vom 22. July 1819 über Gemeindeumlagen nach dem Antrage des Herrn Fürsten von Wallerstein die volle Anwendung zu sichern, von Seite der Kammer der Abgeordneten geradezu darauf bestanden werden müsse:

„daß dem Rescripte vom 12. Mai 1825 keine „Folge zu geben sey, und deßhalb an die Kreis„regierungen eine ausdrückliche Erklärung hier„über nachgetragen werden müsse."

II. In Beziehung auf den vom Herrn Fürsten von Wallerstein gestellten zweyten alternativen Antrag, daß durch eine authentische legislative Auslegung die Anstände gehoben werden möchten, welche sich in der Vollziehung des Artikel 6 des Gesetzes vom 22. July 1819 über Gemeindeumlagen ergeben hatten.

Das Vermögen der 8184 Gemeinden in den 8 Kreisen kann nach Angabe des Herrn Direktor Rudhart in seinem Werke über den Zustand des Königreichs Bayern Th. III. S. 182 auf wenigstens 23 Millionen angenommen werden. Das reichste Gemeindevermögen besitzen von allen Gemeinden des Reichs die des Rezatkreises mit 5,554,032 fl. 7 kr. 3 hl.

Der Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden in den

6 ältern Kreisen hat sich im Jahre 1819 auf 7,244,403 fl. 52 kr. 3 1/2 pf. belaufen.

Die Anordnung der Gemeindeumlagen setzt in den 7 Kreisen dießseits des Rheins die Zustimmung der Gemeinden selbst voraus; nicht so im Rheinkreise.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß das Gemeindeumlagengesetz von noch höherer Bedeutung als das Finanzgesetz selbst erscheint, da die zweifache Last immer auf den Gemeinden ruht, — einzeln oder im Complex ihrer Gesammtheit.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes bezeichnet sich damit, daß man annehmen kann, daß jede in dem Gemeindeumlagengesetz stehende Ausgabsrubrik den Unterthanen in der Regel eine halbe Million kostet; daher alle Aufmerksamkeit erfordert wird, um den Unterthanen eine halbe Million zu sparen, oder eine Mehrausgabe von dieser Summe zu veranlassen. Besonders drückend wird diese Last für die Gemeinden wegen der öftern Wiederkehr der aufzubringenden Umlagen neben den Steuern, indirekten Auflagen und grundherrlichen Abgaben, wegen der Leichtigkeit, mit der die Gemeindeumlagen angeordnet, und wegen der Ungleichheit, mit der sie angewendet werden; sie betragen häufig zusammen gegen 50 Procent der Jahressteuer. Auf dem Grundbesitzer haftet die Last allein, weil die Besitzer des beweglichen Eigenthums und die bloßen Geldkapitalisten, so wie den Staatslasten, auch den Gemeindeumlagen sich entziehen.

Sehr kläglich treten die Verhältnisse hervor, wenn wie in gegenwärtiger Zeit, wo lebhafter Verkehr fehlt, der Körper wenig Blut hat, und dieses zudem noch langsam fließt und vom Herzen nicht mehr zurückkehrt.

Es kommt noch dazu, daß obwohl der Minister des Innern in seiner Rede vom Jahre 1819 besonders beruhigend für die auf Erleichterung wartenden Gemeinden versichert hat, daß nach dem neuen Gesetzentwurfe die Stiftungen, öffentlichen Körperschaften, so wie das Staatsärar rücksichtlich ihrer den Ge=

meinden einverleibten steuerbaren Wohngebäude, Gründe oder Gewerbe zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden sollen, und diese Bestimmungen in dem Artikel 2. Nro. 2 und 3 auch wirklich in dem erwähnten Gemeindeumlagenedicte aufgenommen wurden, dessen ungeachtet die Staatsregierung dieser Obliegenheit sich entzogen hat und die Staatsbehörden ohne höhere Autorisation jede Zahlung verweigern.

Der Abg. Behr hat in seiner Rede auf dem Landtage 1819 bei dieser Gelegenheit ganz richtig ausgeführt, daß, so lange die Finanzmänner bei immer gesteigerten Ausgaben des Staats ganz artig und fein nur unbedeutende Kleinigkeiten unvermerkt und ganz unfühlbar zu entrichten gefordert hätten; so lange sie wirklich bei der unbedeutenden Kleinigkeit geblieben wären, keine Unzufriedenheit entstanden sey; daß, so lange sie einen, zwei Bierpfennige, einige Kreuzer beim Salzverkauf u. s. w., einen Groschenstempel u. s. w. verlangt hätten, die Menschen, obgleich nicht ohne alles Achselzucken, sich es hätten doch gefallen lassen. Seitdem aber aus jenen unbedeutenden Winzigkeiten jene bedeutenden Größen geworden, die jeder nicht nur bemerken, sondern oft bitter fühlen müsse, seitdem mit der Unmerklichkeit der indirekten Auflagen das einzige, was sie empfehlen oder vielmehr entschuldigen könnte, dahin geschwunden, wäre die lähmende Rückwirkung derselben auf die Beitragspflichtigkeit überhaupt nicht mehr zu verkennen. Ausgaben, welche sonst immer auf dem Etat des Staates gestanden, den Character von Staatsleistungen hatten, zu deren Bestreitung die Steuern geleistet worden und werden, hätten sich auf die Etats der Gemeinden, der Districte, der Kreise nach und nach hinüber geschlichen, oder seyen mehr oder weniger offen hinüber manövrirt worden, während man sich im Fortbezuge der alten Steuer behauptete und behauptet. Das Volk habe schon manches geduldig auf den Etat des Vermögens seiner Gemeinden übernommen, was zur Verbindlichkeit der Staatssteuercasse gehöre.

Nachdem die Maxime des Hinüberweisens immer fruchtbarer sich äußere, könne man es dem Volke nicht übel nehmen, wenn es in seinen Stellvertretern ehrerbietige Gegenvorstellung mache.

Die Aeußerung des Abg. Behr finden wir durch Beispiele aus unserer neuesten Zeit bestätigt, wenn man bedenkt, daß die Staatsgewalt, welche die Polizei in den Städten aus den Steuern und Polizeytaxen früher bestritt, nunmehr diese Last gegen eine ganz unzureichende Entschädigung den Magistraten aufgebürdet hat.

In gleicher Art geschah es bei Zuweisungen von Strassen- und Wasserbauten, bei der Quartierverpflegung der Soldaten, bei Reparaturen der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, bei Erhöhung der Taxtarife zum Unterhalte der Justizstellen u. s. w.

Mit größter Umsicht muß daher auch bei Berathung über das von Seite des königl. Finanzministeriums uns vorgelegte Ausscheidungsgesetz verfahren werden *), da nicht die Vergangenheit allein den richtigen Anhaltspunkt gibt, um die Verhältnisse der nächsten Zukunft so genau voraus zu bestimmen, daß in der Folge nicht über ungleichheitliche Vertheilung und willkührliche Bestimmungen der Fonds laute Klagen entstehen werden. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß nicht bloße Durchschnittssummen der Bewilligung der jüngsten 10 Jahre, sondern vielmehr der voranschlägige nothwendige Bedarf der nächsten 6 Jahre ganz vorzüglich in's Auge gefaßt werden müssen. Der gegenwärtige Zeitpunkt erscheint dermal ohnehin nicht geeignet, und da das Ganze noch nicht so vorbereitet ist, um dem Ausscheidungsgesetze, rasch vor dem Schlusse des Landtags uns zur Annahme vorgelegt, unsere Zustimmung nach meiner Ueberzeugung geben zu können,

---

*) S. v. Raumer das Brittische Besteuerungssystem S. 275 — 276.

in dem ganzen Plane sind die Begriffe über Staats-, Kreis- und Gemeindelasten nicht streng durchgeführt, und die bevorstehende Trennung der Justiz von der Administration selbst die dermal bestehende Kreiseintheilung einer festen Dauer nicht versichert, überhaupt die politischen Institutionen durch alle Kreise noch nicht festgestellt und gleichförmig sind.

Wenn nicht alles das verständig berücksichtigt, die Bahn zum Weiterschreiten bei neuen Anordnungen, gewissenhaft und mit der erforderlichen Ruhe eingehalten wird,*) so ist es sehr wohl erklärbar, daß die Gemeinden an dem so freisinnig von der Staatsregierung gegebenen Gemeindeedikt und an den constitutionellen Institutionen noch nicht die Vorliebe und Anhänglichkeit an den Tag legen konnten, indem der gemeine Mann bei dieser Einrichtung eher mehr als weniger zahlen mußte, und er vorzüglich nach dem Nutzen, den ihm das Neue bringt, alles zu beurtheilen pflegt**); er ist ängstlich aus mancher traurigen Erfahrung, sich auf die guten Folgen vertrösten zu lassen, die eine neue Einrichtung bringen kann. Aus mehreren Vorgängen schien es den Gemeinden, daß sie nur zum Ambos dienen sollten, und die Vorsteher nur als Hammer gebraucht würden, um auf sie leichter die Schläge führen

---

*) Besonders lesenswerth ist Weitzels Abhandlung über churhessische Verfassung von 1831. abgedruckt in Pölitz Jahrbüchern 1831. S. 403, 106.

Weitzel glaubt, daß unsere politischen Baumeister größtentheils die Arbeit übereilt haben, weil sie zugleich des Werks Gründer und Vollender seyn wollten.

Wenn freisinnige Institute ins Leben gerufen werden, und nicht mit aller Aufmerksamkeit für Bildung der Jugend zugleich gesorgt wird; wer möchte nicht mit Weitzel ausrufen: wir zeigen Leckerbissen für den Geist, lassen es aber am täglichen Brod fehlen.

s. Direktor Weber in Bremen in seinen Vorlesungen über Freiheit, ihre Forderungen, ihre Hindernisse und ihre Erscheinungen in den Staatsformen. S. 45 — 49.

**) Mylius l. c. S. 35.

zu können. Die Gemeindevorsteher werden selbst nur zu oft als die unbedingten Werkzeuge der Staatsverwaltungsstellen gebraucht und eben so in Landgemeinden als Amtsknechte behandelt.

Es bleibt eine große Wahrheit, daß, wenn Gemeindeverfassungen auch noch so liberal sind, sie doch, wenn von oben keine Ermunterung kommt, nie vollständig ins Leben treten, besonders wenn der controlirende und inspicirende Einfluß der zunächst vorgesetzten Landbehörden störend und lähmend dagegen anwogt.*) In dem städtischen Bürger, wo mehr Selbstständigkeit, persönliche Freiheit und Eigenthum ist, zeigt sich ein auffallender Unterschied an der Theilnahme der repräsentativen Einrichtung gegenüber dem Landmann, bei welchem diese nothwendigen Requisiten jeder bürgerlichen Existenz in Beziehung auf die ihn drückenden grundherrlichen Lasten noch fehlen**).

Wie soll da eine freisinnige Regung für das Gesammtinteresse der Gemeinde statt finden?

Aus der freien Bewegung des Eigenthums entwickelt sich auch der freiere Geist des Landmannes; mit dem gebundenen Eigenthum ist auch dieser gelähmt. Ist es von Seite der Staatsregierung wohlgethan, auch die

---

*) Aus dem Leben genommen ist das Bild, welches Frhr. v. Mylius l. c. S. 40 aufstellt.

„Was vermag der Beamte nicht alles auszuführen, ehe die höhere Behörde mit dem besten Willen dies Gewebe durchschauen kann? Will er z. B. der Gemeinde eine Auslage veranlassen, so läßt er den gehorsamen und oft willenlosen Bürgermeister und Gemeinderath unterschreiben, daß die Gemeinde selbst darauf angetragen habe; und die Ausführung erleidet unter dieser Firma keine Schwierigkeiten, wenn sie auch dem Wunsche und dem Interesse der Gemeinde gerade zuwiderlaufen sollte. Wo aber wäre Schutz gegen ein solches Verfahren zu finden? Theils Unkunde, wie es anzufangen ist, sich der Last zu entledigen, theils ~~Intoleranz~~ Ind..., theils Furcht vor dem ihnen in so mancher Hinsicht überlegenen Beamten, hält sie zurück ꝛc. ꝛc. S. Hr. v. Vinke Darstellung der innern Verwaltung Großbrittaniens, S. 152 — 154.

**) s. S. k. Gans über die Verarmung der Städte und des Landmannes. S. 30. 41. Braunschweig 1831. 3. Auflage.

Landräthe, wenn dermal schon das Ausscheidungsgesetz ins Leben treten soll, durch eine Masse wichtiger Geschäfte niederzudrücken, und sollte es nicht vielmehr die allererste Aufgabe der Staatsregierung und der Stände des Reichs seyn, feste gerechte Normen aufzustellen, das Eigenthum frei zu machen und dadurch auch den Geist des Landmannes mehr frei und empfänglich für so viele neue, gedrängt auf einander folgende, hierauf berechnete Institutionen zu machen *)? Vergessen darf man ja nicht, daß die in früherer Zeit allzuängstliche bevormundende Sorgfalt für das Beste der Gemeinden sie des Gebrauchs ihrer Kräfte entwöhnte; die Entwickelung derselben ist erst im Verlaufe mehrerer Jahre mit Erfolg zu erwarten.

In diesen Verhältnissen liegt auch der Grund, daß Mißbräuche, welche sich einige Gemeinden sogleich nach Einführung der Gemeindeverfassung durch Verkauf und Zerstückelung des Gemeindevermögens, besonders der Gemeindewaldungen erlaubten, eintreten konnten und eintraten.

Doch alle diese Uebel werden sich in der Folge verlieren, und die Liebe und Neigung für diese neuen Institutionen werden bei den Gemeindegliedern sich erheben, wenn einfachere Formen, in welchen sich die Gemeindeverwaltungen in ihrem Wirkungskreise und im Verhältnisse zu den Bezirksbehörden zu bewegen haben, gebildet, mit Vielschreibereien und unaufhörlichem Laufen zum Amte die Gemeindevor-

*) Montesquieu spricht in seinem unsterblichen Werke: „Esprit des loix," bestimmt aus:

„C'est une regle, qu'on peut léver des tributs plus forts en proportion de la Liberté des Sujets, et que l'on est forcé de les moderer à mesure, que la servitude augmente"

„C'est une regle de la nature, qui ne varie point; on la trouve dans tous les Etats, où la liberté va se degradant jusqu'en Turquie."

Der Ackerbau ist aber das Hauptgewerbe der Nation. Selbst in dem gewerbereichen England beschäftigt sich ein achtmal so großes Capital, als der sämmtliche Handel und die sämmtlichen Fabriken.

steher und Gemeindeglieder verschont werden*), und neue Einrichtungen mit Ruhe, Offenheit und reiner Darstellung aller Verhältnisse von Seite der Staatsregierung vorgeschlagen und von den Ständen des Reichs nach reifer Ueberlegung angenommen, zugleich auf die in allen Kreisen nicht gleich starke Fassungskraft und Theilnahme des Landmannes berechnet, in's Leben treten.

Zu einer großen Unzufriedenheit gab ganz besonders Veranlassung die Ungleichheit, welche bisher von den Beamten bei Gemeindeumlagen in Anwendung kam. Indem einige die Gemeindeauflagen nach dem Hoffuß, die andern nach der Steuer, andere die Landarzt-, Wart- und Hebammengelder nach den Familien, die thierärztlichen und Hirtenkosten nach dem Mähnatstande, andere sogar die ältern Umlagenfüße der vorigen Lokalherrschaften zur Norm nahmen, wirkten sie höchst nachtheilig auf die Gesinnungen der Unterthanen ein.

Ich gehe nunmehr zur Lösung der Frage über, den gerechten Maßstab zur Deckung der Gemeindeumlagen zu finden.

Vor allem werde ich diejenigen gesetzlichen Bestim-

---

*) S. v. Raumer das Brittische Besteuerungssystem S. 245: „Wenn bei uns die Ueberzeugung allgemein geworden ist, und tief Wurzeln geschlagen hat, daß das stete Belehren, Vorschreiben, Hinwirken alle tüchtige Thätigkeit verdreht und lähmt; erst dann werden wir zu dem erwünschten Ziele gelangen. Nicht auf Vorschriften, Prinzipien verläßt sich die Brittische Regierung, sondern auf die Redlichkeit, die praktische Weisheit der Männer, welche, nach der Stimme ihrer Mitbürger, würdig sind, über ihre Rechte und ihr Gut zu entscheiden."

Der mehrmals angeführte Weitzel in Pölitz I. Band 1831 der Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, S. 408: „Wir pflegen den Baum gern in seinem Gipfel und seinen Zweigen, die in die Augen fallen, um das verborgene Wurzelwerk bekümmern wir uns aber wenig. Eben darum hat bei uns selten etwas Bestand und Festigkeit, und unser öffentliches Leben ist größtentheils ein todtes chinesisches Formenwesen, in welchem Decrete, Ordonnanzen und Verfügungen die Stelle des Bambus vertreten. Darum dürfen wir uns keineswegs wundern, daß nichts halten will, weil allenthalben das lebendige Mark der beseelenden Kraft fehlt."

Treffend ist die Aeußerung Schön's, Grundsätze der Finanzen, Breslau, 1832, S. 66: „Indem Europa in die Bureaukratie geworfen worden, ist es buchstäblich in die Tinte gekommen."

mungen, welche in den Gemeindeordnungen verschiedener Staaten bestehen, in meinem Vortrage aufnehmen, damit sodann bei der Zusammenstellung des Ganzen zur theilweisen Annahme gewählt werden kann, was am zweckmäßigsten erscheint, zugleich auch eine Prüfung der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erleichtern wird.

I.

Im Herzogthum Nassau in der Gemeindeordnung vom Jahre 1816 wurde §. 2. und 15. bestimmt:

„Alle, welche hiernach Ortsbürger in einer Gemeinde sind, sollen völlig gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten hinsichtlich des Verbandes haben, in welchem sie sich nach der betreffenden Unterabtheilung des Staats befinden; aller Unterschied, welcher bisher statt fand zwischen Gemeindegliedern und solchen Staatsbürgern, welche gar nicht oder nicht volle Gemeindeglieder waren, zwischen Bespannten und Nichtbespannten, zwischen Begüterten und Nichtbegüterten, zwischen solchen, die eine eigene Wohnung hatten oder nicht, den sogenannten Heppenleuten, Beisassen ꝛc. Kindern, welche bei ihrer Verheirathung eine eigene Haushaltung anfangen, zwischen Bürgern und Wittwen, die eine eigene Familie bilden, und wie dergleichen Unterschied sonst Namen haben mag, soll von nun an gänzlich aufgehoben seyn, in sofern nicht die hier unten folgenden näheren Bestimmungen eine Ausnahme hiervon ausdrücklich festsetzen. — „Reichen aber die gewöhnlichen Einnahmen der Gemeindekasse und der Ertrag der Alimenden nicht hin, um das Bedürfniß für die Gemeindeverwaltung und gemeinnützigen Anstalten zu bestreiten, wie wir solche hier oben (§. 13.) näher bezeichnet haben, dann soll hier nach dem nämlichen Prinzip der Finanzverwaltung für den einzelnen Theil des Staats die Gemeinde eintreten, welches bei der Staatsverwaltung im Ganzen angenommen ist;

es soll daher das Fehlende durch direkte und indirekte Besteuerung erhoben werden. Die indirekten Steuern werden Wir auf den Antrag Unserer Landesregierung für jede Gemeinde besonders bestimmen; die direkten Steuern aber sollen für alle Gemeindebedürfnisse nach den nämlichen Grund- und Gewerbsteuertarifen, welche für den Gemeindebezirk errichtet worden sind, erhoben werden, nach welchen auch das allgemeine Staatsbedürfniß in demselben erhoben wird, und so wenig als bei diesem soll auch bei dem Lokalbedürfniß irgend eine Befreiung für ortsbürgerliche Gewerbbesitzer, oder für Unsere Domanial- und andere vormals überhaupt steuerfreie oder auch nur von den Beiträgen zu den Gemeindekassen befreite Güter ferner in Anspruch genommen werden; es sollen auch die jetzt erst in die Gemeinde tretenden Ortsbürger und zu dem Gemeindebezirk geschlagen werdenden Güter, welche vorher eigene Gemarkungen gebildet haben, zu denjenigen Steuererhebungen beitragen, welche zur Abtragung älterer, nun auf den Gemeinden ruhenden Schulden und Lasten entrichtet werden müssen, mit Ausnahme derjenigen Walddistrikte, welche unter abgesonderter Administration der Eigenthümer stehen, und wofür bisher nicht bereits zu den Grundsteuererhebungen für Gemeindekassen beigetragen worden ist, ohne jedoch die Bestimmungen des §. 2. im Edict vom 24/26. October 1813 und dessen Beilage Nr. 1. zu verändern."

„Wir bestimmen jedoch hierbei ausdrücklich, daß nicht nur diejenigen Gewerbbesitzer, welchen eine Befreiung von Entrichtung der zu der Staatskasse fließenden Steuern bewilligt wird, auch in dem nämlichen Maß von den Steuerbeiträgen zu der Gemeindekasse befreit seyn sollen, und daß die Steuern, welche von den Besoldungsgütern der Geistlichen zu den Gemeindekassen entrichtet werden, aus dem Ver-

mögen der Pfarrgemeinden, diejenigen von Schulgütern aber aus der Gemeindekasse vollständig vergütet werden sollen; sondern daß auch den Besitzern derjenigen Güter, welche vormals zu den Kriegskosten derjenigen Gemeinde, welcher sie jetzt einverleibt werden, nicht beitragspflichtig waren, nachgelassen werden soll, sich darüber auszuweisen, daß und wie viel sie etwa früher nach den Verhältnissen, in welchen sie gegen die Reichsritterschaft oder sonsten standen, an gleichen Lasten und Kosten, wie diejenigen, welche jetzt noch in den Gemeinden als Schulden existiren, persönlich getragen haben, und daß sie durch ihre jetzige Beiziehung zur Abtragung eines oder des andern Schuldkapitals doppelt würden besteuert werden; Unsere Landesregierung wird sodann, um dieses zu vermeiden, nach deshalb angestellter Berechnung im administrativen Wege entscheiden, wie viel und in welcher Art deshalb vergütet werden soll. Ueberhaupt bleibt es einzelnen Betheiligten überlassen, wo sie durch künftig eintretende Anziehung zu den Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung schon bestehender Gemeindeschulden sich für beeinträchtigt halten, bei Unserer Landesregierung ihre Beschwerden vorzutragen, welche nach den Umständen platzgreifliche billige Verfügungen zur Ausgleichung wechselseitiger Ansprüche in einzelnen Fällen anordnen oder darüber Unsere besondere Entschließung veranlassen wird."

II.

In der würtembergischen Gemeindeverwaltungsordnung vom 11. März 1822 wurden in den §§. 25., 28. und 29. folgende Bestimmungen getroffen:

„Jede Gemeinde ist berechtigt, bei der Unzu„länglichkeit ihres Gemeindevermögens das im Ge„meindeverbande begriffene Privatvermögen zu Be„streitung der — ihr als Gemeinde obliegenden „Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu die-

„sem Behufe das Deficit der Gemeindeeinkünfte „(den Communschaden) nach dem Ortssteuer„fuße umzulegen."

„Der Gemeinderath ist es der Bürgerschaft schuldig, durch möglichste Erhöhung der Einnahme und möglichste Beschränkung der Ausgaben, ihr die Last dieser Umlagen, so viel an ihm liegt, zu erleichtern; er ist es aber auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde schuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, so weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten gestatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff des Gemeindefonds, ohne Kapitalsaufnahme und Vorempfänge zu decken."

„Der Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuerkatasters wird, dem Grundsatze der Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinde gemäß, von den Gemeindevorstehern gefertigt."

„Wenn der Steuersatz vollendet, und die oberamtliche Genehmigung des Jahresetats erfolgt ist, wird die zu Deckung des Deficits erforderliche Summe (der Communschaden) nach der für die Steuerumlage bestehenden Vorschrift auf die Bürgerschaft und die übrigen Contribuenten umgelegt und zu Bezahlung derselben angemessene Ziele bestimmt."

III.

In Baden wurde bei gegenwärtigem Landtag ein Gesetzentwurf über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, durch den Chef des Ministeriums des Innern von Winter vorgelegt.

Die Gemeindebedürfnisse waren seither in Baden in gewöhnliche und außergewöhnliche eingetheilt. Der Minister des Innern v. Winter bemerkte in seiner Rede bei Uebergabe des Gemeindeedict-Entwurfes, daß diese Benennung nichts weniger als bezeichnend sey; denn das, was man außergewöhnlich nennt, ist so gewöhnlich als alle übrigen. Die ersten betreffen nämlich die Ge-

meinde, als Corporation betrachtet, die letzteren nur mehr die Gemarkung. Aber die Bedürfnisse der Gemarkung kehren so regelmäßig wieder, wie die der Corporation. Ferner hat die Erfahrung gelehrt, daß Begriffsbestimmungen nicht hinreichen, solche im einzelnen Falle mit Sicherheit anzuwenden, weil eine Ausgabe bald in diese, bald in jene Categorie, lediglich nur nach dem Begriff genommen, übergehen könne. Es scheine daher räthlich, sich lediglich an Thatsachen zu halten und aus diesen allgemeine Resultate zu abstrahiren. Wenn man ein vervollständigtes Verzeichniß der seither in den Gemeinden vorgekommenen Ausgaben genau durchgehe; so fielen von selbst dreierlei Zwecke, für welche sie bisher gemacht worden seyen, in die Augen. Die ersteren betreffen die Gemeinde als Corporation und ihre innere Einrichtung, in dem Entwurfe als Gemeinde-Oekonomieausgaben bezeichnet.

Andere betreffen die Gemeinde als Staatsanstalt und die auch zur Erreichung des Staatszwecks gemacht werden. Sie wurden in Ermanglung eines neuern bezeichnenden Ausdrucks Regiminalausgaben genannt; die Benennung „Polizeiausgaben" würde nicht alles umfassen, was darunter begriffen wird. Eine dritte Art von Ausgaben werden für die Einrichtungen in der Gemarkung gemacht, von welcher die Gesammtheit Vortheile zieht. Sie erhielten in dem Gesetzentwurfe den Namen „Gemarkungsausgaben."

Wenn man diesen Gegenstand unter allgemeinen Gesichtspunkten auffaßt und nicht jede Abtheilung in einzelne Fachtheile scheiden will, was man freilich thun könne, was aber in der Ausführung zu großen Verwicklungen führen müsse; so wird nach der Versicherung des Ministeriums des Innern in Baden diese Eintheilung, die aus der Natur der Sache selbst hervorgegangen sey, auch der Gerechtigkeit genügen. Um aber jedem Streite vorzubeugen, wurden sämmtliche Ausgaben jeder Klasse aufgezählt.

Der Gesetzentwurf lautet in den §§. 59. bis 69. einschlüssig wörtlich so:

§. 59. Die Ausgaben der Gemeinden sind:

1) Gemeinde-Oekonomieausgaben;
2) Regiminalausgaben;
3) Gemarkungsausgaben.

„Die Anlage enthält die Abtheilung der vorkommenden Gemeindeausgaben nach den drei Klassen; sie bildet einen Bestandtheil des Gesetzes.“

§. 60. „Wenn darüber Streit entsteht, in welche Klasse eine in diesem Verzeichnisse nicht aufgeführte Ausgabe gehöre, so hat die Staatsbehörde zu entscheiden.“

§. 61. Sämmtliche Oekonomiebedürfnisse werden aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten.“

„Reichen solche nicht zu, so sind diejenigen Ausgaben, die nicht durch Gemeindedienst bestritten werden können, auf sämmtliche Gemeindebürger nach dem direkten Steuerfuß umzulegen, die übrigen, die durch Dienste bestritten werden können, aber nach den folgenden Vorschriften der §§. 62., 63. und 64. zu decken.“

§. 62. „In Städten, in welchen bisher keine Naturaldienste statt gefunden haben, unterbleiben solche auch künftig. Dafür ist jeder Gemeindebürger und die Wittwe eines Gemeindebürgers zu einer Gemeindesteuer verpflichtet, die bei den ersteren den Betrag von drei Tagen Arbeitslohn, und bei der letzteren von einem Tag Arbeitslohn nicht übersteigen darf.“

„Der Gemeinderath hat zu Anfang jedes Rechnungsjahres den Betrag eines Tages Arbeitslohn, sodann die Zahl der Arbeitstage mit Rücksicht auf die in dem Voranschlag sich ergebenden Bedürfnisse, zu bestimmen, und darnach den Betrag der Steuer eines Gemeindebürgers festzusetzen.“

„Alle Abgaben, die seither für die Frohnfreiheit in die Gemeindekasse bezahlt worden sind, hören auf.“

„Reicht auch dieser Ertrag zur Bestreitung der Ge-

meindebedürfnisse nicht zu, so wird das Fehlende auf das direkte Steuerkapital der Gemeindebürger umgelegt."

§. 64. „Durch einen Gemeindebeschluß kann aber in den letztgedachten Städten und in den Landgemeinden festgesetzt werden: entweder, daß sämmtliche erforderliche Hand= und Fuhrdienste nach den seitherigen Frohnkräften in Natur geleistet, oder daß die nöthigen Hand= und Fuhrdienste nach dem direkten Steuerkapital und zwar erstere auf das der Unbespannten, letztere auf das der Bespannten umgelegt, und nach diesem Maßstabe in Natur geleistet, oder endlich, daß sämmtliche von den Gemeindebürgern ohne Unterschied dem Geldwerth nach angeschlagen werden. Der Werth der Hand= und Fuhrdienste richtet sich nach den örtlichen Preisen und nach der Größe der Gemarkung."

§. 65. „Die Regiminalbedürfnisse werden aus dem Ueberschusse der ordentlichen Einkünfte der Gemeinde, der nach Deckung der Oekonomiebedürfnisse übrig bleibt, bestritten."

„Ist keiner vorhanden, oder reicht er nicht zu, so wird das Fehlende nach dem direkten Steuerfuße auf sämmtliche Steuerpflichtige umgelegt."

§. 66. „Die Gemarkungsbedürfnisse werden aus dem Ueberschusse der ordentlichen Gemeindeeinkünfte bestritten, und was nach Deckung der Oekonomie= und Regiminalbedürfnisse noch übrig ist."

„Ist kein Ueberschuß vorhanden, oder reicht er nicht zu, so wird

a) in den Städten, in welchen keine Naturaldienste statt gefunden haben, das Fehlende ganz oder so weit das ordentliche Einkommen nicht zureicht, nach dem direkten Steuerfuß auf sämmtliche Steuerpflichtige umgelegt;

b) in den Städten, in welchen Naturaldienste seither statt gefunden haben, und in Landgemeinden sind

1) die erforderlichen Frohndienste der Zahl nach und im Verhältnisse der seitherigen Spannfrohndienste zu berechnen, und den Standes= und Grundherren,

welche Landwirthschaft treiben und zu diesem Zwecke Zugvieh halten, oder deren Pächtern, der sie treffende Antheil in Gemäßheit der ihre Rechtsverhältnisse bestimmenden landesherrlichen Declaration zur Selbstleistung zuzuweisen.

2) Die nach Abzug von Nro. 1. noch übrigbleibenden Hand= und Fuhrdienste fallen sämmtlichen Gemeindebürgern zur Last, und es finden die obgedachten Vorschriften §§. 63. und 64. ebenfalls ihre Anwendung.

3) Die Ausgaben, welche nicht durch Naturaldienste bestritten werden können, werden nach dem Steuerfuß auf sämmtliche Steuerpflichtige umgelegt."

§. 67. „Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gegend, die in solcher ein bürgerliches Gewerbe treiben und in gleichem Falle die Ausländer werden in Bezug auf Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen den Gemeindebürgern in jeder Hinsicht gleich gehalten."

„Ebenso Besitzer von leibeigenen Schupflehen. Hinsichtlich der Umlagen auf das Lehen werden solche mit dem Steuerkapital desselben angezogen, das nach Abzug des Steuerkapitals, des Canons, den sie zu entrichten haben, übrig bleibt."

„Die staatsbürgerlichen Einwohner, die keine Gewerbe treiben, aber in das Steuerkataster der Gemeinde eingetragen sind, werden nur zu Gemarkungsbedürfnissen und zu den dazu erforderlichen Fuhr= und Handdiensten, wenn sie von letzteren nicht befreit sind, gleich den Gemeindebürgern beigezogen."

§. 68. „Frei von allen Umlagen zu Gemeindebedürfnissen sind die Stiftungen rücksichtlich der Steuerkapitalien von den in der Gemarkung der Gemeinde gelegenen Gegenständen, welchen die Stiftung ausschließlich gewidmet ist."

„Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können nur mit dem Steuerkapital und zwar nur zu Regiminal= und Gemarkungsbedürfnissen angezogen werden, welches den Betrag der Congrua übersteigt."

§. 69. „Frei von allen Handdiensten, oder der Entrichtung des Werthes dafür, sind Staatsdiener, Standes- und grundherrliche Beamte, Ortsgeistliche, Schullehrer, Förster, Bürgermeister, die Accisoren und Hebammen."

In dem Commissionsberichte, welchen der gelehrte Abgeordnete Mittermayr erstattete, wurde zu §. 59. hinsichtlich der Gemeindeausgaben erklärt, daß die Eintheilung der Gemeindebedürfnisse, wenn sie auf einem richtigen Princip beruhen, nur aus dem Zwecke, der dadurch erreicht, und aus den Interessen, die dadurch befördert werden sollen, abgeleitet werden könne, und dann einem natürlich innern Zusammenhang mit der Frage erhalte, wer als beitragspflichtig zu einer gewissen Art von Ausgabe angesehen werden soll. Mit Gerechtigkeit könne Jemand nur zur Tragung jener Lasten beigezogen werden, die im Interesse der Klasse von Bürgern, zu welcher er gehört, gemacht werden. Es könne dabei nichts entscheiden, ob der Einzelne bereits die Anstalt, auf welche die Last sich bezieht, in Anspruch nehme, vielleicht sogar in der Lage sey, daß er nie von dieser Anstalt Gebrauch machen könne, z. B. wenn von der Beitragspflicht des Hagestolzen zum Unterricht der Hebamme die Rede ist. Man müßte vielmehr von dem Grundsatze ausgehen, daß derjenige, welcher einer gewissen Verbindung angehöre, dadurch, daß er in diese Verbindung freiwillig tritt, das Interesse derselben zu befördern, ohne Rücksicht darauf, wie viel er in Concreto in der im Interesse aller zur Verbindung gehörigen Genossen errichteten Anstalt in Anspruch nehme.

In der Gemeinde selbst könnten nun mehrfache Verbindungen von einander unterschieden werden:

1) die Verbindung der Gemeinde überhaupt als moralische Person genommen mit dem Charakter der Perpetuität;
2) die Verbindung der Gemeinde als eines durch Errichtung und Beförderung des Staates errichteten Bezirks;
3) die Verbindung aller Einwohner, welche in der Ge-

meinde als eine Vereinigung mehrerer zur wechselseitigen Erreichung ihrer Socialzwecke sich unterstützenden Personen sich befänden;

4) die Gemeinde als eine Gemarkung oder Realverband genommen, in so fern man auf den Complexus aller in der Gemeinde befindlichen Liegenschaften sehe;

5) die Gemeinde, in so fern darin wieder einzelne Vereinigungen von Personen vorkommen, die nur gewisse Interessen gemeinschaftlich haben und durch Zusammenwirkung diese Interessen befördern wollen.

Die Classifikation der Gemeindeausgaben im vorliegenden Entwurfe scheine aus ähnlichen Rücksichten hervorgegangen zu seyn, und in die erste Klasse des Entwurfes, Oekonomieausgaben genannt, gehörten daher alle für das Interesse der Gemeinde als Gemeinde bestimmten Ausgaben. Die zweite Klasse umfasse alle, welche auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte sich bezögen und in der Gemeinde als einem Vereine von Staatsbürgern vorkämen. In dieser Beziehung wäre der im vorliegenden Entwurfe vorkommende Ausdruck: „Regiminalausgaben" passend; aber die ständische Ausschußkommission glaubte, daß diese Klasse ausgedehnt werden müsse auch auf solche Ausgaben, die ohne Rücksicht auf Staatsbürgerthum in der Gemeinde als einem Vereine von Einwohnern vorkommen, und so auf rein einwohnerliche Zwecke sich beziehen. Ausgaben für den Unterricht der Hebammen, Gehalte für Sanitätsbeamte, sind der Gemeinde als moralische Person eben so fremd, als sie auch den Staatsbürger als solchen allein nicht berühren, und so hat die Commission als bezeichnete Ausgaben zweiter Klasse den Namen einwohnerlicher Ausgaven vorgeschlagen. Die aufgestellte Klasse: Gemarkungsausgaben, könnten zum Theile unter dem allgemeinen Gesichtspunkte Ausgaben, die nur die Interessen einzelner Klassen von Gutsbesitzern und Einwohnern in der Gemeinde berühren, gebracht werden, und in so fern würden sie nur als Unterabtheilung von Socialausgaben erscheinen können, z. B. in so fern die Ausgabe nur

die in der Gemarkung befindlichen Gutsbesitzer trifft: allein da dabei die Gemeinde in ihrem Realverbande betrachtet werden kann, und in so fern die Gemeindeausgabe die Gemarkungsgenossen als Gemeindegenossen trifft, und in dieser Rücksicht selbst den Charakter der realen Perpetuität hat, so hat die Commission den Ausdruck des Entwurfes beibehalten.

Die Commission beließ es in Beziehung auf die Classifikation der Gemeindeumlagen bei dem Gesetzentwurfe, mit Ausnahme der von Nr. 4. bis 9. benannten Ausgaben. Diese wurden von der Klasse der Oekonomieausgaben ausgeschieden und als einwohnerliche betrachtet, weil hier offenbar nicht das Gesammtinteresse der Gemeinde, sondern nur das der Einwohner in Frage stünde. Es sey hier nicht von einem bleibenden mit der Gemeinde unzertrennbaren Vermögen oder einer Anstalt die Rede; die jetzt in der Gemeinde befindlichen Einwohner hätten das Interesse, daß gute Schulen existirten, tüchtige Hebammen in der Gemeinde zu finden seyen.

Die Mehrheit der Commissionsmitglieder stimmte für die Beiziehung der Ausmärker zu allen Lasten der zweiten und dritten Klasse, weil die ganze Gemeinde als objektiver oder realer Verband alle einzelnen in der Gemarkung liegenden Güter umfasse, und so jeder, der ein solches Gut erwirbt, auch in den Gemeindeverband eintrete und die darauf ruhenden Lasten übernehme. Auf die nämliche Weise, wie auch der Staat jeden, der in dem Staatsbezirke Güter besitzt, zu den Staatslasten beizieht. Da die Ausmärker die Vortheile des Gemeindeverbandes in Anspruch nehmen, z. B. für ihre Güter den Schutz der Gemeinde und in vorkommenden Processen Recht fordern, so könnten auch sie sich der Anforderung von Beiträgen nicht mit Recht entziehen. Man führte an, daß ohnehin bei manchen Gemeindeausgaben, z. B. dem Gehalte der Bürgermeister, eine scharfe Scheidung nicht möglich sey, da ja der Bürgermeister auch für die ganze Gemarkung Geschäfte besorge. Ziehe man ferner in Erwägung, daß durch die Vervollkommnung des

öconomischen und gesellschaftlichen Zustandes in einer Gemeinde auch alle darin befindlichen Güter gewinnen, mehr werth sind, höhern Pacht ertragen, so gingen dadurch den Ausmärkern offenbar auch größere Vortheile zu, dagegen durch das Anhäufen von Ausmärkern in einer Gemarkung die Last zu drückend auf alle übrigen Bürger falle.

In der stattgefundenen allgemeinen Landtagssitzung erhob der Abgeordnete v. Rotteck besonders über den Beizug der Ausmärker Anstände gegen die Anträge der Commission aus dem Grunde, weil die Analogie des Staates, welche vorzüglich geltend gemacht werden wolle, hier nicht anschlagen könne.

Nach der Theorie des Staates zahle wenigstens der Fremde nicht mehr als der Inländer; nach dem Entwurfe aber könne der Gemeindebürger aus Gemeindemitteln bestreiten, was der Ausmärker aus seinem Beutel zu leisten gezwungen wäre. Im Staate kämen dem Fremden die Einkünfte der Domainen zu gut und zudem sey ihre Anzahl außer Verhältniß zu jener der Ausmärker.

Der Staat habe ferner das Recht, dem Fremden den Besitz von Grund und Boden zu verbieten, und könne denselben sonach an Bedingungen knüpfen, die Gemeinde aber nicht; die Ausmärker seyen Staatsbürger und keine Fremde, und der Staat habe in dem Rechte der Markungslosen die Gemeindebürger beschützt. Wenn aber der Staat ein fehlerhaftes Steuersystem verfolge, so sey es Pflicht, es zu vervollkommnen, nicht aber, ihm auch hier noch Anwendung zu geben, sondern vielmehr das System der Gemeindesteuern der Idee des Rechts thunlichst entgegen zu führen; überdies sey im Staat in der Regel das Verhältniß der direkten Steuer kleiner als in den Gemeinden das der Umlagen, und eben so sey der Staatsschutz ein anderer als der der Gemeinde.

In einer spätern Rede suchte von Rotteck zu beweisen,

1) daß die dreifache Klassification der Gemeindeausgaben in allem, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wurden, beibehalten und keineswegs abgeändert werde, wie sie nach dem Vorschlage der Commission angeblich verbessert, nach seiner Ansicht aber verschlimmert worden sey.

2) Wenn der Commissionsantrag so lauten würde:

„Sämmtliche Gemeindebedürfnisse werden überall zu zwei Drittheilen vorerst aus dem Gemeindegut und der allenfalls auszuschreibenden Alimentensteuer und in Ermanglung jener Quellen durch Umlage auf die Gemeindebürger und auf die denselben gleich zu achtenden Einwohner bestritten; das letzte Drittheil aber wird durch Umlage auf alle Inhaber von Steuercapitalien ohne Unterschied, ob sie Bürger oder Ausmärker sind, gelegt:"

so würde er diesen Vorschlag als billigen Vergleichsvorschlag und als einen solchen betrachten, dem ein Prinzip zu Grunde liege. Nach dem Commissionsantrag soll da, wo das Gemeindevermögen zwei Drittel, oder annähernd so viel der Gemeindebedürfnisse bedeckt, die Bestreitung derselben allernächst darauf angewiesen, und nöthigenfalls zur Ergänzung der zwei Drittel ein Präcipualbeitrag von den Bürgern und Einwohnern erhoben, das Uebrige aber auf alle Inhaber von Steuercapitalien gelegt werden; wo aber das Gemeindevermögen nicht so viel oder gar nichts beträgt, soll doch nur der vierte Theil von demjenigen, was hiernach von den Gemeindeangehörigen zu erheben ist, auf die Bürger und Einwohner, und alles Andere sodann auf die Schultern der Inhaber von Steuercapitalien ohne Unterschied, ob Bürger oder Ausmärker, gelegt werden. In Folge von der Commission selbst aufgestellter Beispiele wird, wenn das Gemeindebedürfniß 900 fl. beträgt, und das Gemeinde-Einkommen mit 500 oder 660 fl. hiezu benützt wird, die auf die Realitätenbesitzer zu legende Steuer 300 fl. betragen, was also ein Drittel des Gemeindeaufwandes umfaßte. Nehmen wir aber an, das Gemeindevermö-

gen betrüge nur 400 oder 300 oder nur 100 fl. oder gar nichts, so würde im ersten Falle der Beitrag der Steuercapitale in 375, im zweiten Falle 450, im dritten Falle 600 und im vierten in 675 fl. bestehen, wogegen, wenn das Gemeindevermögen 900 fl. beträgt, die Inhaber der Steuercapitale ganz frei bleiben.

Nach diesem Systeme würden also die Gründe der Ausmärker in einigen Gemeinden für den Rechtsschutz, den sie doch überall gleichmäßig haben sollen, gar nichts bezahlen, was nicht recht ist, während sie in einer andern Gemeinde ein Zehentel, in einer dritten ein Viertel, in einer weitern Gemeinde zwei Drittel, in einer noch weiteren drei Viertel bezahlen, d. h. zur Bezahlung solcher Güter gleichheitlich mit den bürgerlichen Besitzern beitragen müßten.

Wo würde nun ein Rechtsprinzip zu finden seyn, das diese außerordentliche Ungleichheit der Besteuerung der Ausmärker bei einem und dem gleichen Maaße der Theilnahme an den Gemeindeinteressen billigt?

Es wurde bei der endlichen Berathung der Antrag, wonach die Gemeindeeinkünfte zuerst zur Deckung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden, darunter auch der Werth der Gemeindedienste begriffen sey, und das hiernach noch ungedeckt bleibende Bedürfniß auf alle Steuercapitale des Ortscatasters umgelegt werden solle, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Daher die §§. 59, 60, 61 und 74, lauten:

§. 59. „Sämmtliche Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeindeeinkünften bestritten."

§. 60. „Werden durch diese Einkünfte nicht wenigstens zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse gedeckt, so wird, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 86 vorgeschriebene Maaß nebst zwei Klaftern Gabholz frei gelassen werden. Auch darf die Auflage nie die Hälfte des jährlichen Werths des Ertrages der Nutzung überschreiten, mit Einschluß der

in einzelnen Gemeinden auf solche Nutzungen bereits gelegten Abgaben."

§. 61. „Was nach Verwendung der Gemeindeeinkünfte und der im Fall des §. 60 auf die Bürgernutzungen zu machenden Auflagen an den Gemeindebedürfnissen noch ungedeckt bleibt, wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortscataster umgelegt."

§. 74. c. „Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Classen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden Umlagsfuß erhoben."

§. 74. d. „Die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft; es soll aber in Gemäßheit des §. 26 des Kirchenbauedicts vom 26. April 1808 der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindekassen übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthume und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse, einen hierzu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch nach der Verordnung vom 4. November 1813 eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden."

Es wurde schließlich bestimmt, daß nach zwei Jahren derjenige Theil des Gesetzes, der von den Umlagen der Gemeinden handelt, wegen der Schwierigkeit des Gegenstandes neuerdings einer Revision unterworfen werden soll.

Nachdem der Gegenstand von der ersten Kammer

an die Kammer der Abgeordneten in Baden zurückgekommen war, entschied sich die Majorität der Commission für die folgende Fassung des §. 59:

„Die Kosten für Damm-, Fluß- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, sind, jedoch nur so, als wie zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien oder zur Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesammtsteuercapital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuercapitals der Gemeinde zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeindeeinkünften zu zwei Drittel bestritten."

Hart entschloß man sich hiezu; man fand das Opfer schwer, welches der ersten Kammer gebracht werden sollte, doch wurde der Entschluß beistimmend gefaßt, damit das Schicksal der Gemeindeordnung nicht Gefahr leiden und scheitern möge.

IV.

Nach der preußischen revidirten Städteordnung von 1831 wurde §. 35. bestimmt als Regel:

„In so fern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen nicht hinreicht, sind alle einzelnen Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten; kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden."

§. 121. „Auch die Einführung von Gemeindeauflagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden. Sie ist überhaupt nur zuläßig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auflagen nie zuläßig, so lange noch ein Gemeindevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern

oder einem Theil derselben bezogen wird; vielmehr soll dieser Ertrag zu den Staatsbedürfnissen verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf."

§. 122. „Für den Fall einer Besteuerung soll eine besondere Instruktion bestimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeindezuschläge zulässig sind, und in wie fern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Regierung oder der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist. Der Zustimmung des letztern bedarf es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen, welche nach einem andern Vertheilungsmaaßstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Einhebung nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. März 1820 ausdrücklich gegeben ist."

V.

In der französischen Gemeindeordnung, und zwar in der neuesten lautet der Artikel 75 und 76:

„Wenn das Einkommen einer Gemeinde diese nicht in den Stand setzt, die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten, so kann der Gemeinderath in seiner Jahressitzung innerhalb der jedes Jahr durch das Finanzgesetz bestimmten Gränzen eine außerordentliche Steuer vermittelst Zusatz-Centimen verordnen."

„Die Erhebung der durch die Gemeinderäthe in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels angeordneten außerordentlichen Steuern kann durch den Präfekten bis zum Betrage der Hälfte der bestimmten Summe genehmigt werden."

„Die Erhebung jeder Steuer, welche sich höher beläuft, kann nur durch eine königl. Ordonnanz genehmigt werden."

Schon das frühere französische Gesetz vom 11. Frimaire VII. in dem Artikel 1. führt 7, 9 und 11, das Gesetz vom 28. Pluviose VIII. Artikel 15, das Arrêté vom 4. Thermidor X. Artikel 4, 5 und 9 gestatteten

mehrere Lokalumlagen und zum Behuf dieser Gemeinde-Bedürfnisse dürfen Steuerprocente der Grund-, so wie der Personal- und Mobiliärsteuer beigeschlagen werden; Thür- und Fenstersteuer, so wie die Gewerbsteuer sind davon frei und bei besondern Bedürfnissen, z. B. für den innern Cultus, sollen diese Beischlagsprocente nach dem Gesetze vom 14. Februar 1810 sogar nur auf die Personal- und Mobiliarsteuer fallen.

Diese Verfügungen wurden laut der Eingabe der Abgeordneten des Rheinkreises in diesem Kreise nicht vollzogen. Es bildete sich daselbst eine entgegengesetzte Praxis. Statt nämlich blos auf die Grund- und Mobiliarsteuer die Steuerprocente auszuschlagen, wurden sämmtliche 4 directe Steuern in Anschlag gebracht, indem man annahm, daß diejenigen, die wenig oder keine Grundsteuer zahlen, doch in Folge ihrer Gewerbe gerade so sehr bei den Gemeindeeinrichtungen betheiligt sind, als die andern, denen nur die gesetzliche Sanction fehlt, um den andern weit vorgezogen zu werden.

Nachdem wir nunmehr dem Gang der Verhandlungen, welche sowohl die bayerische als auswärtige Staatsregierungen zur Ausmittlung eines richtigen Maaßstabes für die Gemeindeumlagen wählten, aufmerksam gefolgt sind, erlaube ich mir, um unserm Zweck näher zu rücken, in dieser Beziehung mehrere Fragen zu lösen.

§. 1.

Ist der Staat berechtigt, und ist es räthlich, daß er das Maximum der Steuer bestimme, welche eine Gemeinde für ihre Bedürfnisse und gesetzlichen Ausgaben sich auflegen darf?

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß der Staat, weil zu hohe Lokalauflagen den Eingang der Staatsgefälle erschweren können, allerdings dabei interessirt ist; deßungeachtet glaube ich nicht, daß diese Rücksicht die Staatsregierung zu Schritten berechtigen könne, daß die Gemeinden in Ausführung ihrer oft dringend nöthigen Gemeindezwecke von Seite der Gesetzgeber gehindert

werden dürfen und sollen. So wenig der Staat bei einzelnen Bürgern und Privatgesellschaften in die inneren Wirthschaften und das Hauswesen sich mischen darf, so wenig darf es gegen die von Gemeinden gewählten Mandatare, den Gemeinderath geschehen.

Jede vom Staat einmal anerkannte Personengemeinheit ist als solche ein eigenes (juridisches oder moralisches) Staatsglied, welches eben so, wie jeder einzelne Bürger, Anspruch hat auf rechtlich freie Disposition über das, was rechtlich das Seine ist; im Gegensatz würde die rechtlich freie Selbstthätigkeit seiner Person vernichtet.

Die Gemeindeglieder haben selbst das lebendige Interesse, die zweckmäßigste Art der Deckung ihrer Bedürfnisse aufzusuchen, und jedem Uebergriffe und jedem Mißbrauche zeitig und kräftig entgegenzutreten.

In Frankreich setzte das Gesetz vom 11. Frimaire J. VII. ein Maximum durch die Gesetzgebung fest. Auf dieser Bahn schritt die kaiserliche Regierung, da die Gemeinden keine ihr opponirenden Repräsentanten hatten, unaufgehalten fort.

In Deutschland wurde in den Gemeindeordnungen diesem Beispiele wenig nachgefolgt; nur in Bayern wurde in den obenerwähnten Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. März 1815 ein Maximum bei Gemeindeumlagen, und zwar in der Art angenommen, daß der sechste Theil der jährlichen ordentlichen Staatssteuern nicht überschritten werden durfte. Doch es ergab sich sehr bald, wie der Minister Graf von Thürheim in seiner Rede auf dem Landtage 1819 aussprach, daß da, wo die Bedürfnisse selbst nur einmal dieses willkührliche Maaß überschritten hätten, keine Wahl übrig bliebe, als entweder das zu eng begränzte Gesetz zu umgehen, oder die öffentliche Ordnung lähmenden Stockungen oder gefährlichen Verwirrungen Preis zu geben. Zugleich würde durch allzu ängstliche Förmlichkeiten die Sache und der Zweck selbst vereitelt. Besondere Schwierigkeiten würden sich auch bei Fixirung eines Maximums der Localauflagen dadurch ergeben, weil die Erhebung derselben oft

von besondern Umständen, nämlich der Ergiebigkeit und Preise des Getreides, Weines ꝛc. abhängt, daher nicht auf bestimmte Jahrestermine beschränkt werden kann. Oft sind Umlagen auch nöthig in Folge von Elementarereignissen, wo schleunige Hülfe gefordert wird, und daher keine Bestimmung im Voraus möglich ist. Mit Recht wurde daher in dem neuen Umlagengesetze davon Umgang genommen, und auch in den Gemeindeordnungen der fremden deutschen Staaten finden wir eine Bestimmung der Art nicht mehr aufgenommen. Daß jedoch da, wo mehrere Gemeinden zusammenwirken müssen, die Regierung als leitendes Princip, ohne die Grenzen ihrer Oberaufsicht zu überschreiten, zweckmäßig einwirken könne, unterliegt keinem Anstande.

§. 2.

Sollte vor Erlaß eines Umlagengesetzes für Gemeindebedürfnisse es nicht nöthig seyn, sich vorher über ein Prinzip zu einigen, wie Staats-, Kreis- und Gemeinde-Lasten von einander geschieden werden sollen? Allerdings.

Da man hier wieder auf diese delikate Materie stößt, so bietet allerdings ein genügender Entwurf eines Umlagengesetzes große Schwierigkeiten dar.

Es kann aber ein Gesetz nur dann genügen, wenn man über die allgemeinen Begriffe völlig einig ist, und dem Gesetzgeber die leitenden richtigen Grundsätze überall vorschweben, und die Bestimmungen seines Gesetzes erzeugen.

Der einsichtsvolle Abgeordnete Behr erklärte auf dem Landtage 1819 sogleich, als über Gemeindeumlagen berathen wurde, daß es ihm nöthig scheine, daß die Kammer vorher über ein Prinzip sich einige, wie Staats- Kreis- und Gemeindeumlagen von einander geschieden werden sollen. Ohne ein solches Prinzip bleibe ein bestimmter Entschluß unmöglich; es würden zwar viele Ansichten entwickelt, verschiedene Bemerkungen gemacht werden, doch ohne genügendes Resultat. Man würde auf diese Weise ein Gesetz erhalten, wie es schon viele gibt

6*

— ein Gesetz von großem Umfang, aber in seiner Entstehung bereits die Nothwendigkeit einer weitern Gesetzgebung begründend. (Wahrsagungen für 1825, 1828, 1831.)

Indessen hat, wie der geistreiche Graf Benzel Sternau in seinen Briefen, Band I. Seite 275, richtig bemerkt, es der Kammer beliebt, über Seyn und Nichtseyn, wie über Werden oder Ausbleiben eines Ausscheidungsprinzips den Vortrag nicht an den Ausschuß zurück zu weisen, sondern die Prüfung der in Frageform aufgestellten Präsidial-Casuistik vorzunehmen.

Was war aber auch die Folge davon, daß Behr kein Gehör fand? Im Jahre 1825 und seitdem wurden die Klagen immer lauter. So bewährte sich, daß es keine gute Praxis ohne eine richtige Theorie gibt, und daß eine Verletzung der Grundsätze sich immer früher oder später rächt, wenn man es wagt, dem Fundamente vorauszueilen.

Dem Herrn Abgeordneten Rudhart in seinem Werke über den Zustand des Königreichs Bayern, Theil I. Seite 39, entging es als aufmerksamem Geschäftsmann nicht, zu erinnern, daß es zu bedauern sey, daß mit dem Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 die übrigen Gesetze noch nicht im Einklange stünden, daß jede Gemeinde ihre besondern Armen-, Schul- und andere Anstalten habe, wodurch ein zu gesondertes Interesse und daraus Egoismus und Ausschließung von andern entstehe, anstatt daß zu solchen Anstalten mehrere Gemeinden eines größern Kreises zusammentreten sollten, wodurch dieselben nicht nur viel wirksamer, sondern auch die Bürger einander mehr, je edler und höher diese Anstalten sind, auf desto edlere, höhere und bessere Weise verbunden würden.

Der Abgeordnete Behr erklärte ausdrücklich auf dem Landtage 1819, daß er zur Parthei derjenigen gehöre, welche die Sorge für die Armen als eine Staatssache hielten; er glaube nicht, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden, ihre Armen zu erhalten, sich aus dem Zwecke des Communalverbandes herleiten

lasse. Der Grund der Verarmung läßt sich nicht (bemerkte Behr) in der Unachtsamkeit und Vernachlässigung der erforderlichen Bedingungen bei der Aufnahme der Gemeindeglieder suchen. Diese Angabe würde zu andern schädlichen Resultaten führen; zudem hätten ja die Gemeinden das Recht zur Aufnahme noch nicht lange, ja manche hätten es gar nicht, z. B. im standesherrlichen Gebiete. Manche Arme würden in Folge der neuen Gewerbs- und Ansäßigmachungsgesetze von den Kreisregierungen aufgedrungen, Gemeinden würden dadurch und durch willkührliche neue Gemeindeeintheilungen, wodurch ihnen Orte, mit Bettlern überfüllt, zugewiesen werden, in klägliche Lage versetzt.

Nie kann ich der Ansicht beistimmen, daß das Armenwesen einzelnen Gemeinden allein zur Last bleiben soll *). Die Armuth ist zu sehr abhängig von den Erwerbs-

*) Eduard Weinlich, in seinem Werke: was drückt das hannoverische Volk? S. 163, rathet eine gewisse Zahl von Spezialcommunen zu einer großen Gemeinde zu vereinen.

„Soll eine jede Commune ihre armen und obdachlosen Familien selbst unterbringen und zu versorgen haben; so wird das Verhältniß um so drückender, als bei der ungemein steigenden Population die Zahl der Nothleidenden um so mehr zunehmen muß, je weniger die Vermehrung der Feuerstellen mit dem Anwachs der Menschenmenge gleichen Schritt hält. Die hieraus entspringende Verlegenheit veranlaßet ein eigends beschränkendes Domicilgesetz, um den Druck von den einzelnen Kommunen abzuwenden, werden alle Bauerschaften zu den heftigsten Widerspruch gegen die Anfnahme neuer Mitglieder in der Gemeinde genöthigt. Dieses war nicht die einzige Folge der fraglichen Einrichtung, vielmehr ging daraus eine wahrhaft unmoralische Erschwerung der Ehen, und auf der andern Seite der drückende Nachtheil hervor, daß die große Anzahl unnützer Subjekte, welche früherhin gezwungen waren, um Wohnung und Unterhalt mit Ernst zu arbeiten, und sich deshalb zu bemühen, nunmehr im Stande gesetzt wurden, sich ruhig dem Zufall zu überlassen, indem sie nöthigenfalls von den Kommunen Obdach und Brod fordern durften, was nicht selten sogar mit einigem Trotz geschah."

S. Pölitz 2. Thl. die Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit. S. 533 und 536.

„Soll das Armenwesen im Staat zweckmäßig gestaltet seyn: so müssen mehrere ihrer Einrichtung nach verschiedene Armenanstalten für die verschiedenen Klassen der Bedürftigen im Staate bestehen." Zu den zweckmäßigsten Anstalten für die Versorgung von Armen, die noch gesund und zum Arbeiten geeignet sind, gehören die sogenannten Armenkolonien."

Der Herr Oberförster Kasthofer, ein rühmlich bekannter edler Mann, erkennt zwar in seinen Beiträgen zur Beurtheilung der Vortheile der Kolonisation eines Theils der Alpenweide der

quellen der Gegend, zudem bei sterilem Boden, wo durch Fabrikate und Manufakturen die Bewohner ihren Unterhalt verdienen müssen. Es hängt zuviel von Zufälligkeiten ab. Stocken die Geschäfte einer Fabrik, wie sollen da in solchen Orten von einer einzelnen Gemeinde Arme besorgt werden? Bei Verhältnissen der Art wird selbst eine ganze Gegend beunruhigt. Dem Staate liegt die Pflicht ob, den ganzen Distrikt vor Anforderungen der Art sicher zu stellen.

Sicherheitsanstalten, wie im Grunde die der Armen sind, gehörten eigentlich dem ganzen Staate an, und dafür sollte aus allgemeinen Mitteln gesorgt werden. Wenn sie aber auch aus Gründen, daß die Kosten der Armen-Anstalt sich in dem Verhältnisse vermehren würden, als die Aufsicht der einzelnen Gemeinden sich verminderе, nicht als Staatslast erklärt werden sollen, so ist diese doch eine eben so unbillige als verderbliche Maaßregel, sie den einzelnen Gemeinden aufzulegen. Es gibt Fälle, daß Gemeinden für die Armenpflege das Vierfache der Steuer bezahlen müssen.

In Folge solcher Grundsätze würden einzelne Gemeinden ganz zu Grunde gehen, und benachbarte Distrikte mit Bettlern überschwemmen; in ihrem Gefolge würde die Zahl sich vermehren. Ist gleich die Armenpflege dem Bürger und Bauer schon lästig, so wird es ihm noch empfindlicher, wenn er ungeachtet seiner Beiträge durch Bettler belästigt werden sollte, ja sogar Gefahr laufen könnte, im Falle der angeforderten und nicht gewährten Gabe Schaden an seiner Habe durch Muthwillen und Bosheit zurückgewiesener Bettler zu erleiden.

Hiezu tritt noch die Rücksicht, daß, wenn den einzelnen Gemeinden die Last, ihre Armen zu verpflegen, auferlegt würde, jede Gemeindeverwaltung, jeder Magi-

Armenhäuser, daß die Anlage von Armenkolonien sehr große Schwierigkeiten darbiete. „Welches aber auch der Weg sey, den wir zur Abhülfe der Verarmung einschlagen mögen, so wird dieser Weg durch Dornen, Felsen und Hindernisse sich mühesam durchhelfen müssen. — Geholfen muß werden, und ohne Anstrengung, ohne kräftiges Durchgreifen kann nicht geholfen werden."

strat aus Furcht, ein neu aufzunehmender Unterthan könne der Gemeinde zur Last fallen, Anstand finden würde, irgend ein Gemeindeglied aufzunehmen, das nicht hinreichend amtlich über Vermögen sich ausweisen könnte, und die königl. Beamten würden mit den Gemeinden im ewigen Krieg wegen der Unterthansaufnahme leben.

Es wurde zwar schon im Jahre 1816 durch eine kgl. Verordnung bestimmt, daß mehrere Gemeinden des nämlichen Gerichtssprengels zu einer gemeinschaftlichen Pflege sich einen dürfen, oder wenn alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem allgemeinen Pflegeverband zusammentreten wollen, dieses nicht nur gestattet, sondern auch auf alle Weise erleichtert werden soll. Doch zum Theil wurden bis zur Stunde, besonders in den ältern Kreisen, die Armenpflegschaftsdistrikte nicht gebildet; die Landrichter bei ihren vielen Geschäften widmeten denselben keine oder nur geringe Aufmerksamkeit, und dann glaube ich, daß das Armenwesen vorzugsweise als Sache der einzelnen Kreise zu behandeln sey. Es wird unläugbar dem einzelnen Bürger leichter, in demselben Maaße, als die Zahl der Beitragspflichtigen sich erweitert, an der Lasttragung Theil zu nehmen; daher offenbar die Idee, den ganzen Kreis mit Beiträgen anzuziehen, den Vorzug verdient. Selten sind mehrere Gemeinden eines Bezirks, seltener noch alle Gemeinden eines Kreises zu einer gemeinsamen Anstalt vereinigt, wodurch diese an Mitteln und Wirksamkeit, und die Gemeinden an Erleichterung und Gemeinsinn gewinnen würden.

Der Staatsregierung kann es gleichviel seyn, ob jede Gemeinde einzeln oder der ganze Kreis haftet, wenn nur der Ausfall gedeckt wird; aber sie gewinnt dadurch, daß die Anstalten an sich mehr gedeihen.

So wie bei dem Armenwesen, ist es auch in Beziehung auf das Schulwesen.

Vielseitig war man der Ansicht, daß der zur Gehaltsvermehrung erforderliche Zuschuß nicht auf die Gemeinde gelegt werde, sondern aus Staatsmitteln zu entnehmen sey. Die Gründe hiezu wurden aus dem Unver-

mögen der meisten Gemeindekassen, aus der oft verkannten Stellung der Schullehrer gegen ihre Gemeindemitbürger, aus dem nothwendigen Interesse des Staates an dem Zustande des Elementarunterrichts, und endlich aus dem Umstande hergenommen, daß viele reiche Klöster und für den Unterricht ursprünglich gestiftete Anstalten in Staatsgut umgewandelt worden seyen. Ich habe mich hierüber in meinem Vortrage über das Schulwesen ausgesprochen, daß, wenn die allgemeine Schuldotation, welche dermal in der so höchst geringen Summe von 350,000 fl. bei einer Bevölkerung von mehr als 4 Millionen, die so reichlich an die Staatskasse steuert, besteht, einmal auf die Summe von 600,000 fl. erhöht seyn wird, durch eine Kreisumlage, zu welcher alle Unterthanen, nicht nur die Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, sondern auch die geistlichen und weltlichen Staatsdiener und Capitalisten beigezogen werden, für den Bedarf der Schulen zweckmäßiger und sicherer gesorgt werden könne.

Alle Gemeinden eines ganzen Kreises zur gemeinsamen Unterhaltung der im Kreise nothwendigen Schulanstalten zu verbinden, eine umfassende geistige Assecuranzgesellschaft zu bilden, erkannte ich als das einzige richtige, zum Ziele führende System*).

Nur auf dem Weg kann durch Vereinigung aller Landgerichtsgemeinden eines Kreises abgeholfen werden, auf welche ein verständiger Landrath wesentlich vortheilhaft mit bestem Erfolg einzuwirken vermag, nachdem er

---

*) Pölitz Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst: Januar-Heft. 1832. S. 21.

„Nöthig und zeitgemäß wäre auch die Aufhebung alles Schulgelds, und die Verwandlung derselben in eine — auf das Budget des Finanzministers kommende — allgemeine Schulsteuer. Die Schule gehort dem Staate, der Staat hat daher die Pflicht, für die Schule zu sorgen, und das Recht, den Staatsbürger, für einen der ersten Staatszwecke, für die Bildung der heranwachsenden Geschlechter, zu besteuern.

Die ganze Abhandlung des rühmlichst bekannten Schriftstellers Pölitz: Erziehung und Schule im Geiste des Constitutionellen Lebens, enthält die trefflichsten Grundsätze, und beweist, wie sehr ihm, dem wahren Schulfreund, dieser wichtige Gegenstand am Herzen liegt.

vollständige ächte Uebersichten über den Stand des Schulwesens sich verschafft hat.

Von gleicher Ueberzeugung ging Herr Abg. Rudhart 1825 aus, als er sich wörtlich so ausdrückte:

„Beschränkt man alle Leistungen für Schulen auf Gemeinden, dann, glaube ich, erdrückt man sie. Sollen alle Ausgaben für Schulen, wie z. B. die Besoldungen der Lehrer, seine und seiner Hinterlassenen Unterstützung, Schulbauten, blos nach den Gemeinden vertheilt werden, so gehen sie zu Grund, daher muß es noch größere Bezirke für die Beiträge geben, — die der Kreise. — Was auf den Kreis gelegt werden soll, muß ausgeschrieben werden durch den Landrath. Endlich hat auch die Staatskasse beizutragen, wo nämlich die Kräfte der Kreise nicht hinreichen, oder besondere Rechtstitel vorhanden sind (Passivreichnisse ꝛc.)"

S. Ldtgs. Verhdl. 1825. Bd. II. S. 86. 87.

Es geht aus dem bereits Angeführten klar hervor, daß vor allem man sich einigen müsse, was man für Staats-, Kreis- und Gemeindelast erkenne, ehevor ein vollkommen genügendes Umlagengesetz zu Stande kommen kann.

§. 3.

Sollen zur Deckung aller Gemeindeauslagen die Gemeindeeinnahmen zuerst, oder diese nur für Gemeindeökonomieausgaben verwendet, und die Regiminal- oder einwohnerlichen und die Gemarkungsbedürfnisse nach dem directen Steuerfuß durch Umlagen auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung gedeckt werden?

Hierüber spricht sich für erstere Ansicht der §. 34 des bayer. Gemeindedikts deutlich aus, nämlich:

„Gemeindeumlagen, oder Beiträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeindeglieder finden zu Gemeindezwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeindevermögens, noch durch

andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staatsvermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann."

Ich erkenne auch die von der bayer. Staatsregierung aufgefaßte Ansicht als die ganz richtige. Gleich dem Staat muß auch jede Gemeinde und Gesellschaft alle Ausgaben, die für die Zwecke derselben gemacht werden, aus ihrem Einkommen zuerst bestreiten. Das Fehlende muß jedes Mitglied durch Beiträge decken helfen.

Bei diesem festen Grundsatz, der aus der Geschichte des Gemeindevermögens sich selbst rechtfertigen läßt, muß man bleiben. — Die Einsicht der ältesten Gemeinderechnungen gewährt die Ueberzeugung, daß man sich hieran immer gehalten hat.

Nach langer Berathung in der badischen Kammer schloß sie sich dieser Ansicht an.

§. 4.

Soll der Steuerfuß in der Regel als der Maaßstab für die Gemeindeumlagen gelten?

Der Herr Minister des Innern Graf v. Thürheim erklärte auf dem Landtage 1819 selbst, daß kein zuverlässigerer und gerechterer Maaßstab als der Steuerfuß aufgestellt werden könne. — Wir haben aus den Gemeindeordnungen der verschiedenen Staaten ersehen, daß er überall als Maaßstab bei Gemeindeumlagen in der Regel angenommen wurde, und auch so im Art. 6 des Gemeindeumlagengesetzes von 1819.

Die Analogie des Staats tritt unverkennbar ein, und dieser erhebt die Steuern zu Deckung seiner Ausgaben von allen in ihm Begüterten oder Gewerbtreibenden, ohne zu untersuchen, ob sie größeren oder geringeren Nutzen davon haben. Es gibt keinen andern liquiden Maaßstab des Vermögens, als den Steuerfuß, wenn die Familienzahl als Maaßstab durchaus zu verwerfen ist*).

*) s. v. Mylius l. c. S. 141. 142.

Alles, was man dagegen im Jahr 1825 auf dem Landrag anführte, war nicht geeignet, die Meinung dafür zu schwächen.

Ohne in unnöthige Wiederholungen einzugehen, bedarf es nur, sich auf die meisterhaften Reden der Abg. Rudhart und v. Dresch zu berufen, deren bei den Landtagsverhandlungen vom Jahr 1825 ausführlich von mir Erwähnung geschah.

Ein fester Maaßstab ist nöthig; daher sind auch überall in allen constitutionellen Staaten mit der neuen politischen Gestaltung auch neue Bestimmungen der Gemeindeverfassung hervorgegangen, weil man sehr wohl fühlte, daß die altherkömmlichen zur chaotischen Verwirrung gewordenen Statutarrechte nicht mehr mit dem neuen Zustande sich vereinigen lassen.

§. 5.

Sollen Ausmärker, Forensen, Dominikalrenten-Besitzer, Miethbewohner und Inleute nach dem direkten Steuerfuß zu den Gemeindeausgaben beitragen?

Die an einem Ort auf speziellen Rechtsverhältnissen beruhenden Ausnahmen könnten nur, in so weit ein rechtlicher Entstehungsgrund dafür nachzuweisen wäre, gelten, keineswegs aber, wenn nur ein bloßes Herkommen angeführt werden kann. Die Staatsregierung ist keineswegs verpflichtet, verjährte Mißbräuche zu schonen, oder Verhältnissen eine ewige Dauer zu verleihen, deren Bedeutung längst verschwunden ist, und es ist keineswegs eine Verletzung des materiellen Rechts, wenn die Gesetzgebung das in den bisherigen Gesetzen auf das bloße Factum des Besitzes gelegte Gewicht aus Gründen des allgemeinen Wohls aufhebt.

In der Rede des Ministers des Innern Herrn Grafen v. Thürheim ist die einzige gänzliche Befreiung von Gemeindeumlagen nur bei den Standesherren allein staatsgrundvertragsmäßig als geltend angenommen, in so fern sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen, — eine Voraussetzung, welche wohl nicht eintreffen kann.

Die Miethbewohner und Inleute halten sich meistens in Städten auf, genießen polizeyliche Sicherheit, alle Vortheile des Erwerbs, der Reinlichkeit, der Ordnung und städtischen Anstalten rc. — Wie kann man diese von Locallasten ganz frei machen? Es ist zwar richtig, daß das Edict über die Gemeindeverfassung in Bayern bestimmt, daß Miethleute und Inwohner keine Gemeindeglieder sind, doch aber sind sie staatsbürgerliche Einwohner. Der Staat erkannte ihre Verbindlichkeit an, sie zur Armenpflege mit Beiträgen anzuziehen. Weshalb sollen sie keine Beiträge für Schulzwecke, für Straßen, Pflaster, für Beleuchtung, für Sicherheitsanstalten leisten?

Alle Vortheile der Polizey, alle für die Annehmlichkeit des Lebens, wie für die Ausbildung getroffenen Anstalten werden ihnen zu Theil. Bei diesen Verhältnissen können sie nicht frei von Beiträgen zu Gemeindelasten bleiben, wenn gleich diese in geringere Verhältnisse gestellt werden können. Es war auch nach dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1819 der Artikel 4. Nro. 2. so gefaßt:

„Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sollen verpflichtet werden die Miethbewohner und Inleute zur Armenpflege und zu allen Gemeindeumlagen für Anstalten und Zwecke, an welchen dieselben Antheil nehmen."

Da aber nach mehrfältiger Correspondenz mit der Kammer der Reichsräthe diese von der zweiten Kammer einstimmig beschlossene geänderte Redaction nicht angenommen wurde, so stellte deshalb die Staatsregierung in dem Landtagsabschied den Grundsatz auf, daß, so lange dießfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Weg nicht eintrete, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sey.

Nach langen Debatten in der badischen Kammer wurde beschlossen, sie zu einem geringeren Maaßstab anzuziehen.

Die preußische Städteordnung §. 44 setzt fest, daß sie nur in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bür-

gern zu den städtischen Lasten und Pflichten, ingleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie die Vortheile mitgenießen, beitragen sollen, und durch die Declaration vom 11. Dezember 1809 ist dieses Verhältniß dahin bestimmt, daß der Schutzverwandte zwey Drittel desjenigen Satzes beizutragen habe, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensumstände belaufen würde, wenn er Bürger wäre *).

Zu den Gemeindelasten die Ausmärker zuzuziehen, dafür spricht, daß jeder, der ein solches Gut erwirbt, durch seinen Eintritt in den Gemeindeverband, gleich wie der Staatsbürger im Staatsgebiete, sich verbindlich macht, die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten zu tragen.**)

Wenn man die Ausmärker ganz frei ließe, so würde dadurch ein Steuerobjekt, das bisher in dem Gemeindebezirk lag, der Gemeinde förmlich entzogen.

Nach theoretisch deutscher Ansicht sollen die Ausmärker frei seyn, nach streng französischer müssen sie zu allen Gemeindebedürfnissen beitragen.

Justus Möser nimmt an, daß der Staat und die Gemeinde aus Altionärs bestehe und jeder Besitzer eines Stück Landes in der Gemeinde gewissermassen eine Actie darauf habe, wodurch er Rechte in der Gemeinde besitze. Aus den Vortheilen, welche den Ausmärkern aus den Gemeindeanstalten zugingen, leitet Möser die Billigkeit des Beitrags der Ausmärker ab. In Baden wurde der Präcipualbeitrag bei Umlagen den Gemeindebürgern, welche den nächsten Vortheil bezogen, auferlegt, die Ausmärker erkannte man beitragspflichtig, doch nur zu einem

---

*) Zufolge k. Rescript aus Berlin vom 14. Juli 1832. Gesetzblatt Sammlung von Preußen 1833. n. 16. bezieht sich jedoch dieses nur auf die direkte Steuer, indem zu indirekten alle Einwohner, auch diejenigen, die von direkten Gemeindebeiträgen gänzlich befreit sind, gleich allen übrigen Einwohnern, beitragen müssen, ferner:

Zu §. 56 erfolgte die erläuternde Bestimmung Sub. Lit. B.: „Es versteht sich von selbst, daß die Eigenthümer von Grundstücken in Stadtbezirken, wenn sie gleich nicht ihren Wohnsitz daselbst haben, zu den städtischen, nach dem Grundeigenthum vertheilten Leistungen, verpflichtet sind.

*) S. Pagstecher l.c. S. 121.

gewissen Theil. Man stritt sich um Zahlen, und bei diesen ist Willkühr.

Der Grundsatz, den Beitrag zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse blos nach dem Nutzen, den jeder aus der Gemeindeeinrichtung zieht, auszuscheiden, unterliegt bei einer strengen Durchführung in der Wirklichkeit vielseitigen Schwierigkeiten, nicht blos, weil das historische Recht mit allgemeinen Rechtsgesetzen in Gegenstoß kommt, sondern weil eine solche Ausscheidung, zu welcher doch nie ein sicherer Maaßstab aufgefunden werden könnte, die Leidenschaften der Einzelnen in Aufregung bringen, und bedeutende, zugleich vergebliche Kosten verursachen würde.*)

Es bleibt in solchen Fällen dem Gesetzgeber nichts als eine durchgreifende Regel übrig, die, wenn sie auch nicht alle Ungleichheiten beseitigt, doch jeden Einzelnen im Verhältniß zum Ganzen nicht überbürdet, und die Ausführung und Aufsicht erleichtert.

Zu einem Ausgleichungsmittel, wozu man in Preußen und Baden zuletzt sich verstehen mußte, muß auch ich in der Art zurückkommen, daß Ausmärker, Miethbewohner und Inleute zu $1/3$ zu den Gemeindelasten beigezogen werden sollen, in so fern das Gemeindevermögen nicht hinreicht und in dem Falle $2/3$ aus diesem und von den Gemeindebürgern im Voraus getragen worden sind.

Wenn man erwägt, daß auch bei dem letzten Drittel wieder die Gemeindebürger als Steuerpflichtige beitragen, die wohl den größten Theil des Grundeigenthums besitzen, so sind die Ausmärker gewiß sehr schonend behandelt.

Daß die Staatsregierung einen Durchschnitt zieht und einen festen Beitrag regulirt, ist aber durchaus nö-

*) S. Schoen Grundsätze der Finanz. Breslau 1832.
„Man hat sich genöthigt gesehen, zwischen nützlichen und nothwendigen Ausgaben zu unterscheiden, aber zu eigner Beschämung bald nachher eingestehen müssen, daß man die Scheidungslinie zwischen beiden nicht genau ziehen könne.
S. ferner Buchholz Monatsschrift für Deutschland. J. 1825. B. 16. S. 160—163.

thig, um Streitigkeiten vorzubeugen. In Fällen, wo es nicht möglich ist, auf ein festes Prinzip zurück zu kommen, oder wo dessen Ausmittlung mit Schwierigkeiten der Art verbunden ist, daß diese selbst zu keinem sichern Resultat führen könnte, bleibt wahrlich nichts übrig als einen Durchschnitt zu machen. Alle Schriftsteller, welche über diesen Gegenstand bisher geschrieben haben, haben dieses anerkannt, und sind darauf zurückgekommen.

Daß die Dominikalrentenbesitzer gleichfalls angezogen werden sollen, kann wohl keinem Anstande unterliegen. Es kann doch keinesfalls in Abrede gestellt werden, daß es Unrecht wäre, daß ein Zehentherr, wenn er gleich den zehnten Theil des Ertrages einer ganzen Flurmarkung bezieht, dennoch gar nichts zu den Gemeindelasten beitragen soll. In welchem Contraste erschiene diese Befreiung mit der Belegung aller dieser Renten mit Steuer? Wie ließe sich rechtfertigen, daß man das, was bei der Besteuerung für den Staat für recht und billig gehalten wird, nicht auch bei Vertheilung der Gemeindeumlagen so angesehen werden solle?

Die nutzbaren Rechte sind ein Theil der Erträgnisse des Grundeigenthums, und zwar der beste, der privilegirteste, ja gerade derjenige, welcher, während der Landmann unter dem schweren Druck der Natur unterliegt, ohne alle Gefahr einkommt. Die Dominikalsteuern sind ja nichts anders, als jene Steuern, welche von den Rustikalbesitzungen aus dem Grunde nicht gegeben werden, weil ein anderer der Grund- oder Zehentherr, diese Theile der Erträgnisse genießt. Wer in der Gemeinde steuerbares Gut hat, muß zum Bestehen der Gemeinde beitragen. Ist der Grundherr nicht der Orts- und Feldwege, der Feldwächter, der Wasser- und Uferbauten rc. bedürftig?

Die Standes- und Grundherrn sind ja doch staatsbürgerliche Einwohner und Ausmärker an Orten, wo sie Grundstücke besitzen. In so fern können sie sich auch von der Pflicht, zu Gemeindebedürfnissen beizutragen, keineswegs lossagen. Der Adel nimmt Theil an allen Vor-

theilen des Gemeinde-Gemarkungs-Verbandes, und eine Steuerfreiheit ist unsern verfassungsmäßigen Bestimmungen ganz entgegen.

Die Kammer der Reichsräthe hat auf dem Landtage 1819 wohl auch nur in so weit sich geweigert, dem Antrag der Kammer der Abgeordneten beizustimmen, als die Repartition der Beiträge für die Gemeindebedürfnisse nach der Haus-, Grund-, Gewerb- und Dominikalsteuer nach gleichem Verhältniß sich richten solle; aber diese Einrede wird und muß wegfallen, wenn man die Dominikalisten, in so fern sie nur Ausmärker sind, blos zu ein Drittel bei Tragung der Gemeindelasten anzieht, und dieses nur, wenn sie nicht in Folge von Einrichtungen gefordert werden, in Ansehung derer die Standes- und Grundherren auf eigene Kosten Anstalten haben und daher selbst auf die Theilnahme an den Vortheilen verzichten, z. B. bei Flurschützen, Förstern zum Schutz ihrer eigenen Grundstücke und Waldungen.

Endlich bin ich ganz mit dem Antrage des leider zu frühe verstorbenen edeldenkenden Präsidenten v. Seuffert einverstanden, daß der Zusatz des Gemeindeumlagengesetzes von 1819 Artikel 4. nach rechtlichem Herkommen bis zum Ende des Artikels weggestrichen werden möge. Er äußerte sich so:

„Ich frage die gutspflichtigen Unterthanen, welche unter der Herrschaft des bayerischen Bannrechtes — des Leibrechtes, der Herren- und Freistift stehen, wo gibt es einen Vertrag, ein günstiges Herkommen, ein günstiges Gesetz, wodurch die Beiziehung ihres Gutsherrn zu den Gemeindeumlagen begründet werden könnte? Man nahm hiemit dem armen Unterthanen mit der einen Hand wieder hinweg, was man ihm mit der andern gab."

Die Ansichten der Vorzeit, hervorgegangen aus Mangel an Kraft und Aufsicht der Staatsgewalt und eines wahren staatsbürgerlichen Lebens müssen zur Erreichung der Staatszwecke weichen, sobald eine wahre

Staatsgewalt sich ausbildet und die Nothwendigkeit der Einheit des Wirkens derselben erkannt wird.

§. 6.

Daß das königl. Staatsärar auch in der That hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung, sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebirge, an den Gemeindeumlagen Theil zu nehmen verpflichtet sey *).

Aus all dem bisher Angeführten geht hervor, daß ich der rechtlichen Ansicht bin,

1) daß die Staatsregierung nicht berechtigt ist, ein Maximum der Steuer zu bestimmen, welche eine Gemeinde für ihre Bedürfnisse und gesetzliche Ausgaben sich auflegen darf;

2) daß man sich vor allem über das Prinzip einigen müsse, wie Staats-, Kreis- und Gemeindelasten geschieden werden sollen;

3) daß die Gemeindebedürfnisse zuerst aus den Gemeindeeinkünften gedeckt werden sollen;

4) daß der Steuerfuß in der Regel als der Maßstab bei Gemeindeumlagen gelten soll, auf Herkommen

*) s. Müller über Gemeindeverfassungen zuerst für Kurhessen. S. 11. 12.

„Ueberhaupt wird der Grundsatz aufgestellt werden müssen, daß jede Liegenschaft ohne Ausnahme — selbst die großen Dominicalwaldungen nicht ausgeschlossen — zu der Gemarkung einer Gemeinde gehören, und also, wenn es noch nicht geschehen, einer solchen einverleibt werden müssen. Die bayerische Gemeindeordnung nimmt zwar die größern, außer den bisherigen Ortsgemarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebirge davon aus. Da jedoch die Gemeinden zugleich die untersten Verwaltungsbezirke abgeben, und nothwendig jeder Theil des Staatsgebietes unter Behörden stehen muß, welche in unterster Instanz die Sicherheits-, die Gesundheits-, die Sittenpolizei, die Aufsicht auf Wege und Brücken u. dgl. darüber ausübend, die vorkommenden Abschätzungen, Eigenthumsbescheinigung, und was man sonst zur Rechtspolizei rechnet, zu besorgen haben, die auch jede Besitzung bei Staats-, Kriegs- und sonstigen öffentlichen Lasten irgendwo ordnungsmäßig zur Concurrenz gezogen werden müssen, so dürfte meines Erachtens von dem obigen Grundsatze keine Ausnahme zulässig seyn. Diese unstreitig richtige Ansicht hat man auch in der Nassauischen Gemeindeordnung §. I. befolgt." —

und particulare Ortsrechte keine Rücksicht für die Folge mehr genommen werden dürfe;

5) daß die Ausmärker, Forensen, Dominikalrentenbesitzer, In- und Miethleute gemeinschaftlich mit den wirklichen Gemeindebürgern zu ein Drittel des Steuerbetrags zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beigezogen werden sollen;

6) daß das Staatsärarium nach dem Gesetze von 1819 auch in der That seine Beiträge leisten solle.

Als Resultat des Ganzen ergibt sich, daß die eben so nöthige als erwünschte Erleichterung für die Gemeinden bei Umlagen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse wohl nur darin aufgefunden werden kann, daß ein Theil der Gemeindelasten, z. B. Vagantentransport-, Sanitätskosten, wie bereits früher in Folge meiner deshalb erstatteten Vorträge geschehen ist, als allgemeine Staatslast ausgeschieden, ein Theil, als die Ausgabe für Schulen und Armenwesen, den Kreisen zugewiesen, und in Beziehung derjenigen Auflagen, welche auf den einzelnen Gemeinden lasten, ein ausgedehnteres Feld der Pflichtigen in der Art eröffnet wird, daß zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse aus den Gemeindeerträgnissen, und in so fern diese nicht hinreichen, theils aus diesen und aus Umlagen auf Gemeindebürger zwei Drittel bestritten werden sollen, das dritte Drittel aber auf Steuerkapitale, wohin Ausmärker, Dominikalisten, Miethbewohner und Inleute gehören, gelegt werde.

Diejenigen Herren Abgeordneten, welche auf dem Landtage 1825 darauf antrugen, daß die Erwerbsteuer als Maßstab der Gemeindeumlagen angenommen werden sollte, haben wohl den kürzesten Weg gewählt.*)

*) Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, Februarheft 1833, S. 154: „Unter allen Versuchen aber die Besteuerung des reinen Ertrages aller physischen und geistigen Arbeit auf einen rechtlichen und zweckgemäßen Grundsatz zurückzuführen, scheint die Einführung einer sorgfältig berechneten und scharf abgestuften Classensteuer namentlich den Vorzug vor der sogenannten Erwerbsteuer zu verdienen; denn bei der Classensteuer kann eben so der

Die Kapitalisten sollten durchaus keine Ausnahme machen, weil, wenn sie die Lasten nicht mehr tragen wollen, es in ihrer Willkühr steht, die Gemeinde zu verlassen, an deren Angelegenheiten sie kein Interesse nehmen. Doch schwer werden die großen Vorurtheile gegen die Kapitalsteuer zu besiegen seyn.*)

Ich trage darauf an, daß die hohe Kammer den Beschluß fassen möge, daß Se. Majestät der König gebeten werde, das Umlagengesetz Artikel 6. nach den oben bezeichneten Grundlagen revidiren und der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen. Der Gegenstand ist zu wichtig, greift zu sehr in alle Verhältnisse des Gemeindelebens ein, als daß er nicht mit aller Umsicht bearbeitet und nach reiflicher Erwägung von Seite der Stände angenommen werden sollte.

Die Diskusion über den Gegenstand dauerte in Baden, theils in der Commission, theils in der Kammer, 30 Tage, und endlich wurde der Vorschlag nur auf 2 Jahre als Vergleichsvorschlag angenommen, um in der Zwischenzeit die Stimmen der Erfahrung, die sich werden hören lassen, zu sammeln und dann das Gesetz noch einmal zu prüfen. Der Versuch, verschiedene Klassen von Ausgaben, wie es in Baden geschah, aufzustellen, bleibt nur willkührlich, und man überzeugte sich am Ende selbst, daß er auf keinem festen Prinzip beruhet.

III.

Ich komme endlich noch auf das Gutachten wegen der Anträge der Herren Abgeordneten des Rheinkreises. Dieselben trugen darauf an, daß:

Millionär, wie der Taglöhner, der einen reinen Ertrag gewinnt eben so der Renteurer, der von seinem Capital lebt, nach dem muthmaßlichen Maasstabe der Zinsenhöhe, die er von seinen in den Verkehr gebrachten Capitalien bezieht (völlig abgesehen von der Besteuerung des Capitals, wo er als werbend erscheint), wie der Handwerker und der Dienstbote in diejenige Classe eingeordnet werden, die seinen Einkünften entspricht."

*) S. Schön l. c. S. 74. 75.

1) in denjenigen Gemeinden des Rheinkreises, in denen die gewöhnlichen Gemeindeeinkünfte oder der Ertrag eines einzuführenden Aufschlags (Octroi), wo derselbe gesetzlich zuläßig ist, zur Bestreitung der ordentlichen sowohl als der außerordentlichen gesetzlich festgestellter Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, Lokalumlagen statt finden sollen;

2) daß alle Umlagen, sey es, daß sie für das Bedürfniß einer Gemeinde oder für das gemeinschaftliche Bedürfniß mehrerer Gemeinden bestimmt sind, im Verhältniß sämmtlicher in einer Gemeinde bezahlten direkten Steuern, d. h. nach dem Gesammtsteuerfuß ausgeschlagen werden sollen. Die in die Gemeinde zahlenden Ausmärker seyen in der Regel davon nicht befreit; dagegen könnten die Gemeindeglieder für die in auswärtigen Gemeinden zu zahlenden Steuern in ihrem Wohnorte für diese Umlagen nicht in Anspruch genommen werden;

3) daß solche Umlagen zur Befriedigung der Bedürfnisse, welche von Kirchen oder andern Cultusgegenständen erforderlich sind, nur auf die Pfarrgenossen der betreffenden Kirche ausgeschlagen werden sollen;

4) daß die Bedürfnisse der Schulen unbedingt als Gemeindebedürfniß zu behandeln sind, weßhalb die in Ermanglung anderer Mittel dafür zu erhebenden Umlagen nach der Verfügung des §. 2. auszuschlagen seyen.

Dagegen soll in denjenigen Gemeinden, in denen nach der Bevölkerung nicht mehrere Schulen erforderlich sind, in keinem Falle eine Abtheilung der Schulen nach Religionsbekenntnissen, sondern nur eine gemischte Volksschule bestehen, vorbehaltlich für die Geistlichen jeder Confession, den Kindern ihrer Pfarrgenossen den besondern Religionsunterricht ihrer Kirche zu ertheilen.

5) Daß diejenigen Umlagen, die nöthig sind, um das Gleichgewicht zwischen den ständigen Ausgaben und Einnahmen einer Gemeinde zu erhalten, auf den

Antrag des Gemeinderaths und der competenten Verwaltungsbehörde autorisirt werden sollen;

6) daß Umlagen für außerordentliche Bedürfnisse einer oder mehrerer Gemeinden nur dann von der königl. Kreisregierung autorisirt und angewiesen werden können, wenn

1) der Gemeinderath der betreffenden Gemeinden auf die Umlage selbst anträgt, u

2) wenn der auszuschlagende Betrag 10 Prozent der Gesammtsteuer nicht übersteigt.

Fällt eine dieser beiden Bedingungen hinweg, so sey die Zustimmung des Landraths erforderlich;

7) daß im Fall der direkten oder indirekten Umgehung obiger Verfügungen durch die Verwaltungsbehörden und im Falle der Erhebung ungesetzlich ausgeschriebener Umlagen der Artikel 174 des Strafgesetzbuches gegen die Zuwiderhandelnden angewendet werde.

Es steht zwar den Ständen des Reiches nicht zu, ein Gesetz artikulirt vorzulegen, doch in eine Prüfung der Anträge mehrerer Herren Abgeordneten des Rheinkreises dürfen wir eingehen. In Beziehung dieser geht mein Gutachten dahin:

Ad 1. Einverstanden.

Ad 2. Wären nach meinen oben aufgestellten Grundsätzen die Ausmärker nur zu ein Dritttheil zur Tragung der Gemeindelasten anzuziehen; im Uebrigen einverstanden.

Das Verhältniß der Ausmärker nach französischem Systeme, daß sie ganz gleich den Gemeindebürgern zu Gemeindelasten beitragen müssen, ist wirklich zu hart und nicht gerecht, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht. Auffallend tritt dieses Verhältniß besonders bei Herstellung von Vicinalwegen hervor, da den Ausmärkern, die im Verhältniß ihrer Steuer zu so viel Arbeitstagen oder Stunden veranschlagt sind, keine Wahl öfters übrig bleibt, als die Taxe dafür zu bezahlen. In so fern die Frohnarbeit die doppelte Zeit erfordert, vermehren sich auch die Ausgaben für die Ausmärker

doppelt, und sie leiden daher sehr auffallend nach der bisherigen Verfahrungsweise.

Ad 3. Einverstanden; nur wäre einzuschalten: „in so fern die betreffenden Kirchenfonds und Reichnisse aus bestimmten Rechtstiteln nicht hinreichen, oder dem Staat eine besondere Verbindlichkeit deßhalb nicht obliege."

In dem Umlagsgesetze von 1819 ist eine Bestimmung gleicher Art aufgenommen. Es heißt §. 3.:

„Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen einer Religionspartheí, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht."

Ad 4. Glaube ich in Folge meiner im Vortrag ausgeführten Gründe, daß man sich vorher über das Prinzip einigen müsse, ob die Ausgaben für Schulen als eine Kreis- und nicht als eine Gemeindelast erkannt werden sollen.

So bestimmt ich mich in meinem Vortrag über das Schulwesen Seite 172 dahin ausgesprochen habe, daß nicht die finanzielle Rücksicht allein, sondern auch ein allgemeines Interesse gegen die getrennten Schulen nach Verschiedenheit der christlichen Religion spreche, so glaube ich doch nicht, daß ein ausdrückliches Gebot dagegen, in so fern das Vermögen der einzelnen Religionstheile zureicht, in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Ad 5. u. 6. Hier glaube ich, daß es der Autonomie und Fakultät der Gemeinden anheim gestellt werden soll, und die Einmischung einer Obervormundschaft der Kreisregierung wegfallen müsse. Ich habe mich gegen Aufstellung eines Maximums bei Gemeindeumlagen ausführlich bereits erklärt.

Ich weiß zwar wohl, daß die ganze Gemeindeordnung im Rheinkreise mehr im Einklang mit dem Herrschaftssysteme des frühern Machthabers, als einer reprä-

sentativen Verfassung, begründet in der Freiheit der Gemeinden, entworfen ist; aber mein Antrag wird um so weniger Anstand finden können, als bereits mehrere günstige Aenderungen im Gemeindewesen im Rheinkreise seither eingetreten sind*).

Ad 7. Einverstanden.

Hiernach wären die Anträge an die hohe Kammer der Abgeordneten zu bringen.

Es ist mir leid, daß mir nicht mehr Zeit und ungestörte Ruhe gegönnt war, über diesen wichtigen schwierigen Gegenstand ein ausführlicheres Gutachten erstatten zu können.

Die hohe Kammer bitte ich daher wegen Inhalts und Form um Nachsicht bei Beurtheilung der Mängel meines Vortrages. Die Berathung hierüber wird den einsichtsvollen, geschäftserfahrnen Herren Abgeordneten Veranlassung geben, nachzuhelfen, und Besseres, Gründlicheres und Gedeihlicheres zu Tage zu fördern, zugleich der königl. Staatsregierung noch bestimmtere Anhaltspunkte für den künftigen Entwurf eines Umlagengesetzes vorzulegen.

München, den 12. November 1831.

Graf v. Drechsel,
Referent.

---

*) Mylius bemerkt S. 73 zwar ganz richtig, daß, da so manches in dem franz. Kommunalgesetz geändert, und so vieles noch beibehalten wurde, das Bedürfniß der Einheit und Uebereinstimmung in den Verwaltungsgrundsätzen immer dringender und fühlbarer werde, besonders noch, weil da das alte und neue System in ihren Grundzügen sich fast entgegenstehen, Widersprüche bei deren Vermischung unvereinbar sind. Mylius hofft daher, daß es dem König von Preußen bald gefallen möge, auch über seine Rheinländer die Segnungen zu verbreiten, deren sich seine übrigen Gemeinden durch ihre herbeigeführte Selbstständigkeit schon lange erfreuen. — Der Gegenstand kam auch bei den Berathungen in der bayerischen Kammer zur Sprache, und ist einer nähern Prüfung bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt.

s. Landtagsverhandl. 1831. B. 23. Prot. n. CXXXII. S. 105 106. Aeußerungen der Abgeord. Hrn. Jordan und Schoppmann.

Anhang.

Auszug

aus

dem Entwurfe des Gesetzes

über

die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Großherzogthume Baden.

Gemeinde-Ausgaben.

I. Gemeinde-Oekonomie-Ausgaben.

1) Die Abtragung von Gemeindeschulden und deren Zinsen.
2) Die Verwendung auf Unterhaltung, Benutzung und Verbesserung des Grundeigenthums der Gemeinden, ihrer Gebäude und Berechtigungen, und die Entrichtung der darauf ruhenden Lasten.
3) Der Antheil an Kirchen- und Schulhausbaukosten, welcher bei deren Umlage nach dem directen Steuerfuß auf die Gemeindebürger fällt, wenn solcher nach 26 des Kirchenbauedicts vom 26. April 1808 auf die Gemeindecasse übernommen werden darf.
4) Die Unterhaltung der Schul- und Meßnereigebäude, sodann der Aufwand zur Erwerbung, Vergrößerung, Verlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe,

soweit diese Ausgaben nicht andern Pflichtigen obliegen.

5) Der Aufwand für die Erfordernisse des öffentlichen Gottesdienstes und des Schulunterrichts, Beiträge zur Besoldung der Pfarrer und Schullehrer, Unterrichtsgebühren, Kosten für Anschaffung der Schulbücher, Schreibmaterialien, Prämien, Kirchen- und Schulvisitationskosten, in so weit zur Bestreitung all dieser Kosten nicht besondere Kassen bestehen.
6) Gehalte der Sanitätsbeamten, welche die Gemeinden freiwillig abgeben.
7) Kosten für den Unterricht der Hebammen.
8) Verwendungen auf Straßen, Brücken, Dämme, Flüsse und Brunnen innerhalb des Orts.
9) Armen-Kranken-Unterstützungen und deren Heilkosten, soweit diese auf die Gemeindecasse fallen.
10) Allgemeine Culturkosten, Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung des Zuchtviehes, Lohn der Hirten.
11) Kosten für öffentliche Anlagen, Verschönerungen und für Feyerlichkeiten.
12) Alle Kosten der gesammten polizeylichen und ökonomischen Verwaltung, in so weit solche nicht unter Classe II. und III. aufgeführt sind.

II. Regiminal-Ausgaben.

1) Die Kosten für die Wahl des Bürgermeisters, sodann dessen Gehalt.
2) Die Kosten, die das inländische Militär in Friedenszeiten verursacht.
3) die Kosten für Beifangung und Transportirung von Bettlern, Vaganten und Verbrechern.
4) Der Aufwand für die Vorarbeiten zur Conscription.
5) Ruggerichtskosten, soweit solche auf die Gemeinde fallen.
6) Die Kosten für Landestrauer und Landeshuldigung.

7) Die Kosten für landständische Wahlen, so weit solche auf die Gemeinde fallen.
8) Die Kosten für Anschaffung der Gesetzblätter und landständischen Verhandlungen.
9) Der Aufwand zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten von Menschen und Thieren, so weit solcher auf die Gemeinde fällt.
10) Die Gemeinderechnungs-Abhörkosten.
11) Die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Feuerspritzen.

III. Gemarkungskosten.

1) Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten und andere gemeinnützige Anlagen außerhalb des Orts, so weit erstere sich nicht auf die Staatskasse eignen.
2) Die Gehalte der Plantageninspectoren.
3) Die Gehalte der Bannwarte und Flurschützen, ausgenommen, wenn ein Güter- oder Waldbesitzer für die Hut seines Eigenthums auf eigene Kosten sorgt.
4) Die Kosten für Markungs-Gränzberichtigung, für Lager- oder Flurbücher und deren Erneuerung.

Druckfehler.

Seite 7 Note aristocraties statt aristocratices.
Seite 21 Zeile 22 müssen, statt müssen?

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Drechsel, Karl Joseph <<von>>,

Vorträge des Abgeordneten Grafen von Drechsel, die Revision des Gemeindeedicts vom 27. Mai 1818, und den Maaßstab der Local-Umlagen betreffend Mit Noten unter Hinweisung auf die neueste Literatur begleitet

München 1833

Bavar. 4260 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385287-7